

Mitteilungsblatt der Universität Koblenz

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 4/2023 Mitteilungsblatt der Universität Koblenz

28. September 2023

Herausgeber:
Präsident der Universität Koblenz
Universitätsstraße 1
56070 Koblenz

Das Mitteilungsblatt liegt in der Universitätsbibliothek zur Einsichtnahme aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
<https://www.uni-koblenz.de/de/verwaltung/rechtsangelegenheiten-studium-lehre/rechtsangelegenheiten/mitteilungsblatt>

Tag	Inhalt	Seite
18. Juli 2023	Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Gewässerkunde und Wasserwirtschaft“ an der Hochschule Koblenz und der Universität Koblenz (Kooperativer Bachelorstudiengang)	3
18. Juli 2023	Gemeinsame Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Gewässerkunde und Wasserwirtschaft“ an der Universität Koblenz und der Hochschule Koblenz (Kooperativer Masterstudiengang)	31
22. August 2023	Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Koblenz	60
20. September 2023	Erste Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen der Organe der Universität Koblenz	79
20. September 2023	Prüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Computational Social Science an der Universität Koblenz	81
20. September 2023	Einunddreißigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz	120
20. September 2023	Siebenundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz	131
20. September 2023	Achtzehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz und der Hochschule Koblenz	140
20. September 2023	Siebzehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz und der Hochschule Koblenz	148
20. September 2023	Achtundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz und der Hochschule Koblenz	156
20. September 2023	Dritte Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik an der Universität Koblenz	167
20. September 2023	Vierundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz	171

**Gemeinsame Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang „Gewässerkunde und Wasserwirtschaft“
an der Hochschule Koblenz und der Universität Koblenz
(Kooperativer Bachelorstudiengang)**

Vom 18. Juli 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. 2020, S. 461), BS 223-41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07. 2021 (GVBl. S. 453), haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz am 5. Juli 2023 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz am 13. Juli 2023 die folgende Prüfungsordnung für den kooperativen Studiengang Bachelor of Science „Gewässerkunde und Wasserwirtschaft“ an der Hochschule Koblenz und der Universität Koblenz beschlossen. Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 12. Juli 2023 und vom Präsidium der Universität Koblenz am 5. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Anerkennung von Leistungen
- § 6 Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen
- § 7 Studienumfang, Studienfachberatung, Gliederung des Studiums
- § 8 Leistungspunktesystem
- § 9 Modulprüfungen, Studienleistungen, prüfungsrelevante Studienleistungen
- § 10 Schriftliche Modulprüfungen
- § 11 Mündliche Modulprüfungen
- § 12 Portfolioprüfungen
- § 13 Praktische Prüfungen
- § 14 Projektarbeit
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 18 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnoten und der Gesamtnote
- § 19 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

ANHANG

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im kooperativen Bachelorstudiengang „Gewässerkunde und Wasserwirtschaft“ (Bachelorprüfung) des Fachbereichs bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz und des Fachbereichs 3: Mathematik/Naturwissenschaften an der Universität Koblenz.

(2) Der Bachelorstudiengang „Gewässerkunde und Wasserwirtschaft“ ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierten Abschluss führt. Er hat zum Ziel, mit den wissenschaftlichen Grundlagen der Naturwissenschaften und des Ingenieurwesens in Bezug zu dem Dachthema „Wasser“ vertraut zu machen und an die berufliche Praxis heranzuführen.

(3) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Anhang,
2. der Bachelorarbeit und
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

(4) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat

1. die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden fachwissenschaftlichen Kenntnisse erworben hat und
2. die Voraussetzungen erfüllt, das Studium im Masterstudiengang „Gewässerkunde und Wasserwirtschaft“ oder in einem anderen Masterstudiengang fortzusetzen.

(5) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz gemeinsam mit dem Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang „Gewässerkunde und Wasserwirtschaft“ wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 und 2 Hochschulgesetz verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren hat.

(2) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren haben.

(3) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzung obliegt dem Studierendenservice der Hochschule Koblenz. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Für das Prüfungswesen setzen der Rat des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz und der Rat des Fachbereiches 3: Mathematik/Naturwissenschaften der Universität Koblenz einen gemeinsamen Prüfungsausschuss ein. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als zu Prüfenden bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 57 Abs. 1 Satz 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. Für die Bestellung der Prüfenden, die die Bachelorarbeit betreuen und bewerten gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Dem gemeinsamen Prüfungsausschuss gehören jeweils drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Hochschule Koblenz sowie der Universität Koblenz, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung paritätisch von der Hochschule Koblenz sowie der Universität Koblenz, je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden aus dem gemeinsamen Bachelor- und aus dem Masterstudiengang sowie eine Vertreterin oder Vertreter der BfG an. Den Vorsitz übernimmt eine Professorin oder ein Professor der Hochschule Koblenz alternierend mit einer Professorin oder einem Professor der Universität Koblenz im dreijährigen Rhythmus. Das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Ersatz für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden für den Rest der Amtszeit nachbestellt. Die Zusammenkünfte des gemeinsamen Prüfungsausschusses sollten mindestens halbjährlich stattfinden.

(3) Der Rat des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz und der Rat des Fachbereichs 3: Mathematik/Naturwissenschaften der Universität Koblenz kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses für die in den jeweiligen Einrichtungen betreuten Module Modulbeauftragte mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere der Organisation von Modulprüfungen und dem Ausstellen von Leistungsbescheinigungen für erfolgreich belegte und abgeschlossene Module, beauftragen.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die auf Grund dieser Ordnung zu treffen sind. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und die Termine der Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung

und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich zu veröffentlichen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, an das Prüfungsamt oder an das Dekanat übertragen. Die oder der Vorsitzende ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten, außer bei Widersprüchen gegen Anträge von Studierenden, Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Noten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann durch dokumentierten Beschluss die Teilnahme bestimmter weiterer Personen bzw. Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger in jeweils beratender Funktion, ohne Antrags- oder Stimmberechtigung, gestatten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 4

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Modulprüfungen werden von Prüferinnen und Prüfern durchgeführt.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie in begründeten Fällen Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und -professoren, Gastprofessorinnen und -professoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, . Darüber hinaus können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 S. 2 oder Abs. 6 S. 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis nach Satz 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und -gruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm , das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert

werden, vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden; sie müssen die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferin oder der Prüfer bestellt für jede mündliche Prüfung eine Beisitzerin oder einen Beisitzer.

Die Beisitzerin oder der Beisitzer muss mindestens eine dem jeweiligen Abschluss gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen eine Niederschrift bei mündlichen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur von schriftlichen Prüfungsleistungen beauftragt werden.

(4) Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Anerkennung von Leistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden auf Antrag anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Abstimmungen des Prüfungsausschusses über die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 3 Hochschulgesetz anzuwenden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die Anerkennung von Leistungen setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen ist. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden höchstens bis zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Die Gleichwertigkeit ist anhand des Niveaus der Kenntnisse und Qualifikationen gemäß EQR bzw. DQR und der Lernergebnisse bzw. Lernziele, sowohl bezüglich des Inhalts, des Umfangs als auch der Anforderungen zu prüfen. Näheres bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss.

(4) Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die

in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird im Zeugnis der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Die oder der Studierende hat dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeiträume sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sich die Studierende oder der Studierende in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungsleistungen abgelegt wurden.

(6) Die Anerkennung und Anrechnung auf Teile von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Die Anerkennung und Anrechnung auf einzelne Prüfungsleistungen als Teile von Modulprüfungen ist ausgeschlossen, wenn dies zu einer individuellen Anpassung des Prüfungsverfahrens für verbleibende Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls führen würde.

(7) Anträge auf Anerkennung und Anrechnung sind innerhalb des ersten Studienseesters, bei späterem Erwerb innerhalb eines Semesters zu stellen.

(8) Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung einer Prüfungsleistung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung derselben Prüfungsleistung aus. Dies gilt auch im Falle eines späteren Prüfungsrücktritts.

§ 6

Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs einschließlich der Zeiten für die Anfertigung der Bachelorarbeit sowie die mündliche Abschlussprüfung beträgt drei Jahre (sechs Semester).

(2) Die Lehrveranstaltungen des Studienprogramms werden im Rahmen von Modulen angeboten.

„Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte in sich geschlossene Lehreinheiten.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch:

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen nach dem

- Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz zu ermöglichen;
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
 5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern.
Die Nachweise obliegen der oder dem Studierenden.

§ 7

Studienumfang, Studienfachberatung, Gliederung des Studiums

- (1) Der Studiengang umfasst die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage A) aufgeführten Module. In Absprache mit der fachlichen Studienberatung können bis zu 10 Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich aus akkreditierten Bachelorstudiengängen der Universität Koblenz und/oder der Hochschule Koblenz eingebracht werden. Die Teilnahme und Prüfung in diesen erfolgt nach Maßgabe der Prüfungsordnungen der anderen Studiengänge. Ein Anspruch auf ein Angebot eines bestimmten Moduls oder Teilnahme an einem bestimmten Modul außerhalb dieser Prüfungsordnung besteht nicht.
- (2) Die Module des Bachelorstudienganges werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten (Ausnahmen sind die Module in Scientific English).
- (3) Der Besuch der fachlichen Studienberatung im zweiten oder dritten Semester ist verpflichtend.

§ 8

Leistungspunktesystem

- (1) Jedes Modul ist mit der im Anhang angegebenen Zahl an Leistungspunkten versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Erbringung der Prüfungsleistung aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung, der Bachelorarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung. Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt im Mittel 30 Leistungspunkte; ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs müssen 180 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden. Von diesen 180 Leistungspunkten entfallen auf
1. die Module des Pflichtbereichs 148 LP,
 2. die Module des Wahlpflichtbereichs 17 LP,
 3. die Bachelorarbeit 12 LP sowie auf
 4. die mündliche Abschlussprüfung 3 LP.

§ 9

Modulprüfungen, Studienleistungen, prüfungsrelevante Studienleistungen

(1) Die gemäß Anhang zu absolvierenden Module schließen mit einer Modulprüfung ab. In Ausnahmefällen können Modulprüfungen als Modulteilprüfungen abgelegt werden (s. Anhang). Die Prüfungen sind entsprechend den Bestimmungen des § 18 zu bewerten.

(2) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung und nach näherer Regelung im Anhang die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen. In den Lehrveranstaltungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit der Studierenden nur zulässig, wenn sie erforderlich ist, um das Lernziel der Veranstaltungen zu erreichen. Dies ist, nach näherer Regelung im Anhang insbesondere bei Exkursionen, Praktika, praktischen Übungen und Laborübungen der Fall; die Anwesenheitsverpflichtung ist zu begründen. Bei Vorlesungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit nicht zulässig. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Nur in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Wurde, soweit gemäß Anlage B erforderlich, die Voraussetzung der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nicht erfüllt, kann die Veranstaltung zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Prüfungsleistung bestanden wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(3) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag, dem die notwendigen Nachweise beizufügen sind, und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer prüfungsrelevanten Studienleistung auch die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 18 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

(4) Sofern der Anhang es vorsieht, können als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder die Vergabe von Leistungspunkten weitere Studienleistungen gefordert werden. Eine Studienleistung durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende bzw. eine als „bestanden“ eingestufte Leistung erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Portfolios (Laborjournal und ggf. weitere Unterlagen z. B. Artikel, Plots, Papers), Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Die

Art und Dauer der Leistungsüberprüfung wird spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(5) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen eines Moduls bezieht. Modulprüfungen finden in schriftlicher Form (§ 10) oder in mündlicher Form (§ 11) oder in praktischer Form (§ 13) statt. Kombinationen von Prüfungsformen innerhalb eines Moduls sind zulässig. Die Form der Modulprüfung und ihr Termin werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bekanntgegeben. Sofern im Anhang vorgesehen, ist in der Regel eine Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, bei der Bildung der Note für die Modulprüfung zu berücksichtigen (prüfungsrelevante Studienleistung). Für prüfungsrelevante Studienleistungen gelten die §§ 10, 11 und 13 entsprechend.

(6) Durch die mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person in dem Prüfungsgebiet über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.

(7) Finden die zu einer Modulprüfung gehörenden Lehrveranstaltungen in einem zweisemestrigen Turnus statt, wird die Modulprüfung am Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgehalten wurden, und zu Beginn oder am Ende der Vorlesungszeit des folgenden Semesters durchgeführt. Finden die zu einer Modulprüfung gehörenden Lehrveranstaltungen in jedem Semester statt, wird die Modulprüfung am Ende der Vorlesungszeit, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen durchgeführt wurden, oder zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters durchgeführt. Die zu prüfende Person meldet sich bis spätestens eine Woche vor dem ersten Prüfungstermin verpflichtend zu einer der beiden Prüfungen an, sofern der Prüfungsausschuss keine anderen Fristen zur An- oder Abmeldung der Modulprüfung bekanntgegeben hat.

(8) Studierenden mit Behinderungen ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Arbeitszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

Über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Satz 1 ist die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung rechtzeitig und umfassend zu informieren. Sie oder er kann dazu Stellungnahmen abgeben. Sie oder er kann an allen Prüfungsausschusssitzungen, in denen über Nachteilsausgleichsanträge

im Sinne von Satz 1 beraten und/oder entschieden wird, beratend teilnehmen und Anträge stellen. Ihre oder seine Stellungnahmen sind den Unterlagen bzw. Protokollen des Prüfungsausschusses beizufügen.

(9) Eine nicht mit „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Ist auch die zweite Wiederholung nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, gilt die Modulprüfung endgültig als nicht bestanden. Handelt es sich dabei um eine Modulprüfung eines Moduls aus dem Pflichtbereich kann der gesamte Bachelorstudiengang nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden. Handelt es sich um eine Modulprüfung aus dem Wahlpflichtbereich, so kann die notwendige Zahl der Leistungspunkte auch durch erfolgreich abgelegte Modulprüfungen in anderen Wahlpflichtmodulen erfolgen. Dies kann im Bachelorstudiengang durch erfolgreich abgelegte Modulprüfungen in maximal drei weiteren Wahlpflichtmodulen erfolgen.

§ 10

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Schriftliche Modulprüfungen bestehen aus Klausuren oder Hausarbeiten. Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt in der Regel zwischen 45 und 90 Minuten; Näheres ist im Anhang geregelt. Die Dauer für die Bearbeitung von Hausarbeiten kann von dem jeweiligen Dozenten in Abhängigkeit vom Umfang der Arbeit und unter Berücksichtigung noch weiterer im Rahmen anderer Veranstaltungen im gleichen Zeitraum anzufertigender Hausarbeiten festgelegt werden. Sie dauert in der Regel vier Wochen, in Ausnahmefällen sechs Wochen. Bei schriftlichen Prüfungen hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Abgabe einer Hausarbeit in digitaler Form (Präsentation oder Textdokument) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(2) Schriftliche Prüfungsarbeiten werden in jedem Prüfungsgebiet von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung, die zum endgültig nicht Bestehen des Studiengangs führt wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern angenommen und bewertet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Lernportfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Studienmoduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Lernportfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Für die Auswahl der Zusammenstellung sowie das Verfassen der Einleitung und der Reflexion wird in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer ein Abgabetermin fixiert, wobei mindestens zwei Wochen zur Verfügung stehen sollen. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende

eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er das Lernportfolio selbstständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Die Abgabe des Lernportfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungen in Laborübungen bestehen aus Auswertungen, die die Vorbereitung, die Durchführung einzelner oder mehrerer Versuche, Experimente oder praktischer Tätigkeiten in den einzelnen Praktikumsveranstaltungen umfassen; die Note der Modulprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet. Die Abgabe der Auswertungen erfolgt spätestens zwei Wochen nach Abschluss der praktischen Arbeiten.

§ 11

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Modulprüfungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

(2) Mündliche Modulprüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit jeweils zwei Studierenden oder als eigenständig erarbeiteter Seminarvortrag mit anschließender Diskussion durchgeführt. Einzel- und Gruppenprüfungen dauern 15 bis 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat, Seminarvorträge mit anschließender Diskussion dauern 30 bis 60 Minuten. § 10 Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.

(3) Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, grafische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an der Prüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer oder Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(4) Eine mündliche Lernportfolio-Prüfung besteht aus einer Präsentation und Diskussion einer für das Prüfungsthema selbstständig ausgewählten und strukturierten Auswahl von Materialien (z. B. Dokumente, Grafiken, Mitschriften aus Lehrveranstaltungen) aus der Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Die Präsentation ist unter Nutzung des Lernportfolios innerhalb von 90 Minuten nach Bekanntgabe der Prüfungsfrage zu erstellen und anschließend im Rahmen einer ca. 30-minütigen mündlichen Prüfung darzustellen.

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende der beteiligten Fachbereiche auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder keiner der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen.

(7) Auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule oder die der Universität Koblenz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz oder des Fachbereiches 3 der Universität Koblenz und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei den mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 12

Portfolioprüfung

(1) Die Portfolioprüfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Eine Portfolioprüfung besteht aus mehreren Leistungen (Portfolioelemente). Weil die Portfolioprüfung insgesamt eine einheitliche Prüfung ist, müssen die einzelnen Prüfungselemente gegeneinander kompensierbar sein. Es darf deshalb kein einzelnes Prüfungselement geben, das bestanden sein muss.

(2) Ein Portfolio soll die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls widerspiegeln und abprüfen.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente müssen zu Beginn des Moduls bekannt gegeben werden. Als Portfolioelemente kommen insbesondere folgende Elemente in Betracht:

- schriftliche Prüfung
- mündliche Prüfung
- das Referat
- die protokollierte praktische Leistung (z.B. Laborversuche)
- die Präsentation.

Daneben können im Einzelfall noch andere zur Überprüfung der jeweiligen Kompetenzziele geeignete Leistungsformen als Portfolioelement nach vorheriger Bestimmung und Bekanntgabe durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen verwendet werden.

Klausuren sollen in der Regel nicht als Portfolioelement verwendet werden. Maximal eine Klausur ist als Portfolioelement zulässig.

(4) Bei Modulprüfungen in Form von Portfolioprüfungen ergibt sich die Modulnote aus einem Punktesystem, das für die einzelnen Prüfungselemente Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festlegt und die Gesamtpunktzahl in eine Note umrechnet. Die Studierenden haben das uneingeschränkte Auswahlrecht, welche der erbrachten Portfolioelemente zur Notenbildung herangezogen werden sollen. Die Einzelheiten zur Portfolioprüfung sowie des Punktesystems werden durch den Modulverantwortlichen festgelegt. § 18 Abs. 1 u. 4 sind entsprechend anzuwenden.

(5) Im Fall des Nichtbestehens einer Portfolioprüfung muss die gesamte Portfolioprüfung wiederholt werden, eine Anrechnung bereits erbrachter Portfolioelemente erfolgt nicht.

(6) Ein Rücktritt oder die Entschuldigung des Versäumens entsprechend § 20 Abs. 1 bis 3 kann nur für die gesamte Portfolioprüfung, nicht aber für einzelne Portfolioelemente erfolgen. Zur Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt bzw. das Versäumen der Portfolioprüfung entsprechend § 20 Abs. 1 bis 3 ist die ordnungsgemäße Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt/das Versäumen eines einzigen Portfolioelementes ausreichend.

§ 13

Praktische Prüfungen

(1) Praktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Praktische Prüfungen werden i. d. R. von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Sie können zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

§ 14

Projektarbeit

(1) Während des Bachelorstudiums ist eine Projektarbeit zu absolvieren. Die Projektarbeit soll auf die Bachelorarbeit vorbereiten und Einblicke in Aufgaben und Möglichkeiten nach Ende des Bachelorstudiums geben. Sie kann in allen Bereichen der Universität Koblenz und der Hochschule Koblenz, in denen Lehrende des Studienganges tätig sind, durchgeführt werden. Sie kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss auch in der Industrie oder externen Forschungsinstituten absolviert werden, soweit eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter gem. § 4 Abs. 2 die Betreuung und Bewertung übernimmt. Die

Durchführung der Projektarbeit in Referaten der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG), in denen Lehrende des Studienganges tätig sind, ist ohne vorherigen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich, soweit eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter gem. § 4 Abs. 2 die Betreuung und Bewertung übernimmt.

(2) Ziel der Projektarbeit ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein fachwissenschaftliches Thema unter Anleitung zu bearbeiten. Es wird erwartet, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit besitzt, unter fachlicher Anleitung wissenschaftliche Ergebnisse zu erzielen, diese kritisch zu bewerten und in den jeweiligen Erkenntnisstand einzuordnen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss in einer dem Fach entsprechenden angemessenen Form die Ergebnisse schriftlich dokumentieren und mündlich im Rahmen eines Seminars präsentieren. Der Seminarvortrag ist die mündliche Prüfungsleistung. Des Weiteren ist eine schriftliche, prüfungsrelevante Studienleistung in Form einer Ausarbeitung, die im Falle von laborpraktischen Arbeiten mindestens das geführte Laborjournal in Kopie enthält, anzufertigen. Die Dokumentation der Projektarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache erfolgen und ist der Praktikumsgeberin oder dem Praktikumsgeber spätestens am letzten Tag der Projektarbeit vorzulegen.

(3) Die Anmeldung zur Projektarbeit erfolgt in der Regel nach Abschluss des fünften Fachsemesters.

(4) Der Arbeitsaufwand für die Projektarbeit umfasst 7 Leistungspunkte (210 Arbeitsstunden). Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Kandidatin oder den Kandidaten bis zur Ablieferung beträgt 8 bis 10 Wochen. Bei Projektarbeiten, die außerhalb der Universität Koblenz, der Hochschule Koblenz oder der BfG durchgeführt werden, ist der Betreuerin oder dem Betreuer gem. § 4 Abs. 2 eine Bestätigung der Praktikumsgeberin bzw. des Praktikumsgebers über die Dauer und Ableistung des Praktikums vorzulegen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Auf die Einhaltung der Regelstudienzeit ist zu achten.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Projektarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

§ 15

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung.

Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat weitgehend selbständig dazu in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus der Gewässerkunde und Wasserwirtschaft nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Aufgabenstellung, die Mittel der Lösung sowie die Lösung selbst verständlich und folgerichtig darzustellen und zu interpretieren, dabei wissenschaftliche Ergebnisse zu erzielen und auftretende Probleme zu erkennen und

zu lösen, diese kritisch zu bewerten und in den jeweiligen Erkenntnisstand einzuordnen. Die Themen der Bachelorarbeit können aus allen Bereichen der Universität Koblenz und der Hochschule Koblenz und der BfG, in denen Lehrende des Studienganges tätig sind, stammen und auch interdisziplinär angelegt sein.

Für die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat wird bei Anfertigung der Bachelorarbeit von einer Prüferin oder einem Prüfer (§ 4 Abs. 2) betreut. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Abschlussarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Die Abschlussarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch außerhalb der Universität Koblenz und der Hochschule Koblenz und der BfG angefertigt werden, wenn sie durch eine prüfungsberechtigte Person nach § 4 Abs. 2 der externen Einrichtung betreut wird.

(3) Die Abschlussarbeit ist durch zwei Personen jeweils durch ein schriftliches Gutachten zu bewerten. Ein Gutachten erstellt die Betreuerin oder der Betreuer. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Universität Koblenz oder der Hochschule Koblenz sein.

(4) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer

1. mindestens 130 LP erworben hat und
2. das vorläufige Thema für eine Bachelorarbeit mit einer Betreuerin oder einem Betreuer vereinbart hat.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist schriftlich über das zuständige Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind

1. der Nachweis über die erbrachten Leistungspunkte gemäß Absatz 4 Nr. 1 oder gem. Absatz 5 Nr. 1 und 2 sowie
2. der Vorschlag für das Thema der Abschlussarbeit mit Zustimmung der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers beizufügen.

(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Abschlussarbeit. Die Zulassung zur Abschlussarbeit wird abgelehnt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen gemäß Absatz 5 unvollständig sind. Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Abschlussarbeit nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat zugelassen, setzt der Prüfungsausschuss den Beginn der Abschlussarbeit fest und macht diesen aktenkundig.

(7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden.

(8) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel nach Abschluss des fünften Fachsemesters.

(9) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte (360 Arbeitsstunden). Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Kandidatin oder den Kandidaten bis zur Ablieferung beträgt bei der Bachelorarbeit zwölf Wochen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen für eine Bachelorarbeit verlängern. Auf die Einhaltung der Regelstudienzeit ist zu achten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren.

(10) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Abschlussarbeit fristgemäß über das für diesen Studiengang zuständige Prüfungsamt der Hochschule Koblenz an den Prüfungsausschuss gebunden in dreifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form ein und versichert bei der Abgabe schriftlich, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in englischer Sprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in deutscher Sprache angefertigt, ist eine englischsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(11) Der Prüfungsausschuss leitet die Abschlussarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter sowie der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer nach Absatz 3 als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter zu.

(12) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(13) Die Abschlussarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote „nicht ausreichend“ ist. Die nicht bestandene Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kümmert sich innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note selbstständig um ein neues Thema für eine Abschlussarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas gemäß Abs. 9 S. 5 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Der Termin der mündlichen Abschlussprüfung wird durch die

Prüferinnen oder Prüfer der Abschlussarbeit in Abstimmung mit der Kandidatin oder dem Kandidaten festgelegt und dem zuständigen Prüfungsamt bzw. Prüfungsausschuss mitgeteilt. Für die mündliche Abschlussprüfung werden drei Leistungspunkte vergeben.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung findet in Form eines Seminarvortrags von ca. 30 Minuten mit einer anschließenden Diskussion von ca. 30 Minuten statt und wird von den Prüferinnen oder Prüfern der Abschlussarbeit abgenommen. Grundlage des Seminarvortrags ist die Abschlussarbeit. Die Prüfungssprache in der Regel deutsch, in Ausnahmen kann die Prüfung in englischer Sprache geführt werden. Über Ausnahmen entscheiden die Prüferinnen oder Prüfer.

(3) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. Sie sind gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, gibt die Stimme der Erstgutachterin oder des Erstgutachters den Ausschlag.

(4) Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen. Eine nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung kann einmal innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen wiederholt werden.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen, die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden sowie die gemäß § 8 Abs. 2 erforderlichen 180 LP für das Bachelorstudium nachgewiesen wurden.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in einem vergleichbaren Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland oder im Ausland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, die denen im Bachelorstudiengang „Gewässerkunde und Wasserwirtschaft“ entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen vorausgesetzt werden.

(3) Kann eine Prüfungsleistung in Pflichtmodulen nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Stu-

diums in dem Bachelorstudiengang nicht mehr möglich. Kann im Bereich der Wahlpflichtmodule die zum Bestehen der Bachelorprüfung notwendige Zahl an Leistungspunkten auch durch erfolgreiche Modulprüfungen in weiteren Wahlpflichtmodulen gem. § 9 Abs. 9 nicht mehr erreicht werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in dem Bachelorstudiengang nicht mehr möglich.

(4) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnoten und der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Sieht die Prüfungsordnung gemäß § 9 Abs. 5 S. 7 zu einem Modul eine oder in besonderen Fällen mehrere prüfungsrelevante Studienleistungen vor, so werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen prüfungsrelevanten Studienleistungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert. Die Note für die Modulprüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer Prüfungsleistungen gebildete Note wird mit den Leistungspunkten des gesamten Moduls multipliziert. Die so ermittelten Werte werden addiert und durch die Gesamtzahl der in die vorstehende Berechnung einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die Note der Modulprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
------------------------	---	-----------

über 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
über 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
über 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Noten für die Modulprüfungen gemäß Anhang und die Gesamtnote für die Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, die Ergebnisse addiert und die so ermittelte Summe durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die so ermittelte Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
über 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
über 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung von Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,2) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(4) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(5) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Für das Bestehen der Modulprüfung darf nicht das Bestehen mehrerer Teilprüfungen erforderlich sein. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, die Teilprüfungsleistungen sind im Prüfungsplan mit Angabe der Prüfungsart und der Prüfungsdauer aufzuführen. Es ist dann eine Gesamtnote für das Modul zu bilden. Die Gesamtnote wird als gewichteter Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt wurde. Absatz 6 bleibt unberührt.

(6) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörenden Prüfungsleistungen bestanden und zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.

§ 19**Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

(1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens aber nach vier Wochen, ein Zeugnis, das die Noten der Abschlussarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung, die Einzelnoten der Modulprüfungen und die Gesamtnote enthält. In das Zeugnis werden auch das Thema der Abschlussarbeit, sowie die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden zusätzlich besuchte Lehrveranstaltungen mit ihren Abschlussnoten in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes Rheinland-Pfalz zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Bachelor of Science (B.Sc.)“ beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und ist von den Präsidentinnen oder Präsidenten von Hochschule und Universität sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes Rheinland-Pfalz versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de/> (Stichwort: „Diploma Supplement“). Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschulen, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Darüber hinaus wird die ECTS-Einstufungstabelle dargestellt, in der die Prozentzahl der Studierenden pro lokaler Note innerhalb der Vergleichsgruppe des Studiengangs ausgewiesen wird. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis und Urkunde sind deutschsprachig, das Diploma Supplement ist deutsch- und englischsprachig. Der Urkunde der Kandidatin oder des Kandidaten wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(6) Studierende, die die Hochschule Koblenz ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität Koblenz oder Hochschule Koblenz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 20**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist zurücktreten. Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn im Falle eines Rücktritts Fristen nach dieser Prüfungsordnung nicht eingehalten werden könnten.

(2) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin nicht fristgerecht zurückgetreten ist, ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt das Prüfungsamt die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Krankheit erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zur Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der von der Ärztin oder vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin, beim Prüfungsausschuss vorlegen. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.

(4) Unterbricht die Kandidatin oder der Kandidat eine mündliche Prüfung oder eine Klausur ohne Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers und ohne Vorliegen triftiger Gründe, so wird die Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, so wird die Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Stört die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss ein Verfahren nach § 69 Abs. 3 bzw. 4 Hochschulgesetz einleiten.

(8) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 7 Satz 2 ist der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrens-gesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Ferner ist die Urkunde gemäß § 19 Abs. 3 einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten, in die Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.

(2) Der Antrag ist nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(3) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Abschlussarbeit) werden zwei Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses)

aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventinnen und Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der 2-Jahresfrist beim zuständigen Hochschulprüfungsamt abgeholt, werden die Unterlagen vernichtet. Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz und im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 18. Juli 2023

Prof. Dipl.-Ing. U. Rückert
Der Dekan des Fachbereichs bauen-kunst-werkstoffe
Hochschule Koblenz

Koblenz, den 5. Juli 2023

Prof. Dr. W. Imhof
Der Dekan des Fachbereichs 3: Mathematik/Naturwissenschaften
Universität Koblenz

Anlage A: Studienverlaufsplan

	Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)						Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1. Sem. (WS)	2. Sem. (SS)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (SS)	5. Sem. (WS)	6. Sem. (SS)	
1	BSTK	Baustoffkunde	5	PL						einfach
	STAT-1	Statik 1	5	PL						einfach
	MATH-1	Mathematik 1	5	PL, SL*						einfach
	03CH1601	Anorganische Chemie								
	03CH1104	Organische Chemie 1 - Grundlagen	7	PL						einfach
	03XX1601	Einführung in die Gewässerkunde	6	PL, SL, APF(FÜ)						einfach
2	MATH-2	Mathematik 2	5		PL, SL*					einfach
	03CH1601	Anorganische Chemie	4		PL					einfach
	KONG	Konstruktive Grundlagen	5		PL					einfach
	HYDR	Hydromechanik	5		PL, SL					einfach
	GIS	Geographische Informationssysteme	5		PL					einfach
	03BI1309	Mikrobiologie	6		PL, APF (LÜ)					einfach
3	03XX1602	Basiswissen Ökologie	6			PL				einfach
	MATH-4	Statistische Grundlagen	5			PL, SL				einfach
	SIWW-1	Siedlungswasserwirtschaft 1	5			PL, SL				einfach
	HYDRO	Hydrologie	5			PL				einfach
	GEOT-1	Geotechnik 1	5			PL, SL				einfach
	WAWI	Wasserwirtschaft	5			PL				einfach
4	WASW-1	Wasserwesen	5				PL, SL			einfach
	03XX1603	Umweltanalytik	10				PL, PSL, APF(LÜ)			einfach
	03XX1604	Basics in Scientific English	5				PL			einfach
	03CH2406	Biochemie								
	WAHL	Wahl	12							einfach
5	03GE1316	Geomorphologie, Boden- und Hydrogeographie	6					PL		einfach
	GEOT-2	Geotechnik 2	5					PL, SL		einfach
	SIWW-2	Siedlungswasserwirtschaft 2	5					PL, SL		einfach

	03BI2341	Ökologische Gewässerbewertung							
	03CH2406	Biochemie	7				PL		einfach
	WAHL	Wahl	5						einfach
6	03CH1603	Umwelt- und Wasserrecht	3					PL	einfach
	03BI2341	Ökologische Gewässerbewertung	6					PL, PSL, APF(FÜ)	einfach
	03XX1605	Projektarbeit	7					PL	einfach
	03XX1690	Bachelorarbeit	12					PL	einfach
	03XX1699	Kolloquium	3					PL	einfach
		Wahlpflichtmodule (WAHL)							
	03CH1105	Organische Chemie 2 - Organische Synthesechemie	7					PL, PSL, APF(LÜ)	einfach
	03CH1603	Strukturaufklärung in der Organischen Chemie	6					PL	einfach
	03CH1603	Metallorganische Chemie und Katalyse	7					PL	einfach
	03BI1302	Biodiversität I: Zoologie	6					PL, 3 APF(LÜ, 2 FÜ)	einfach
	03BI1307	Biodiversität II: Botanik	6					PL, 3 APF(LÜ, 2 FÜ)	einfach
	03BI1306	Makroökologie	6					PL	einfach
	03BI1318	Ökologie und Chemie Stehender Gewässer	9					PL, 2 APF (2 S)	einfach
	03BI1403	Physiologie	6					PL, PSL, APF(LÜ)	einfach
	QUAL-3	Mediation / Wiss. Arbeiten	5					PL, SL	einfach
	QUAL-2	Diversity in Lebens- & Karriereplanung / Kommunikation & Rhetorik	5					PL, SL	einfach
	RARE	Raum- und Regionalplanung	5					PL, SL	einfach
	PLAN	Planungsrecht	5					PL, SL	einfach
	PST	Projektsteuerung und Bauverfahren	5					PL	einfach

PL= Prüfungsleistung nach § 9 Abs. 5

SL= Studienleistung nach § 9 Abs. 4

SL*= Prüfungsvorleistung nach § 9 Abs. 4

CP= Credit-Points

APF= Anwesenheitspflicht nach § 9 Abs. 2

PSL= prüfungsrelevante Studienleistung nach § 9 Abs. 5

Anlage B: Prüfungsplan

Prüfungsdurchführende	Modul-Code	Modulbezeichnung/ Teilmodul	Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	Zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min]	Gewichtung in der Gesamtnote
Fachbereich bkw/Bauingenieurwesen, Hochschule Koblenz	BSTK	Baustoffkunde	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PL	K	90	einfach
	GEOT-1	Geotechnik 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	SL, PL	K (PL)	90	einfach
	GEOT-2	Geotechnik 2	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Methodenkompetenz	SL, PL	K (PL)	90	einfach
	GIS	Geographische Informationssysteme	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	HA	-	einfach
	HYDR	Hydromechanik	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	SL, PL	K (PL)	90	einfach
	HYDRO	Hydrologie	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	90	einfach
	KONG	Konstruktive Grundlagen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	PFP	-	einfach
	MATH-1	Mathematik 1	Fachkompetenz, Analysekompetenz, Methodenkompetenz	SL*, PL	Ü (SL*) K (PL)	90	einfach
	MATH-2	Mathematik 2	Fachkompetenz, Analysekompetenz, Methodenkompetenz	SL*, PL	Ü (SL*) K (PL)	90	einfach
	MATH-4	Statistische Methoden	Fachkompetenz, Analysekompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	SL, PL	K (PL)	90	einfach
	PLAN	Planungsrecht	Fachkompetenz, Lern- u. Anwendungskompetenz	SL, PL	K (PL)	90	einfach
	PST	Projektsteuerung und Bauverfahren	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	90	einfach
	QUAL-2	Diversity in der Lebens- und Karriereplanung (LEDI) / Kommunikation und Rhetorik (KOMRE)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	SL, PL	HA (SL) PÜ (PL)	-	einfach

	QUAL-3	Mediation (MEDI) / Wissenschaftliches Arbeiten (WISA)	Kommunikative Kompetenz, Methoden- u. Anwendungskompetenz, Sozialkompetenz	SL, PL	B (SL) HA (PL)	-	einfach
	RARE	Raum- und Regionalplanung	Methodenkompetenz, Fachkompetenz, Lern- u. Anwendungskompetenz	SL, PL	K (PL)	90	einfach
	SIWW-1	Siedlungswasserwirtschaft 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	SL, PL	K (PL)	90	einfach
	SIWW-2	Siedlungswasserwirtschaft 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz, Selbstkompetenz	SL, PL	K (PL)	90	einfach
	STAT-1	Statik 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PL	K	90	einfach
	WASW	Wasserwesen	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Sozialkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz	SL, PL	K (PL)	90	einfach
	WAWI	Wasserwirtschaft	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	90	einfach
Fachbereich 3: Mathematik/Naturwissenschaften, Universität Kob-	03CH1104	Organische Chemie 1 - Grundlagen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PL	K	90	einfach
	03XX1601	Einführung in die Gewässerkunde	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	SL PL	FÜ K (PL)	90	einfach
	03CH1601	Anorganische Chemie	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PL	K	90	einfach
	03BI1309	Mikrobiologie	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	SL PL	LÜ K (PL)	60	einfach
	03XX1602	Basiswissen Ökologie	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PL	K	90	einfach
	03GE1316	Geomorphologie, Boden- und Hydrogeographie	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PL	K	90	einfach
	03XX1603	Umweltanalytik	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PSL (4 CP) PL (6 CP)	LÜ (PSL) K (PL)	90	einfach
	03XX1604	Basics in Scientific English	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PL	HA	-	einfach
	03CH2406	Biochemie	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PL	K oder mdIP	90 (K) oder 15-25 (mdIP)	einfach
	03CH1603	Umwelt- und Wasserrecht	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PL	K	90	einfach

03BI2341	Ökologische Gewässerbewertung	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PSL (3 CP) PL (3 CP)	FÜ (PSL) PP (PL)	90	einfach
03XX1605	Projektarbeit	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PL	P	-	einfach
03XX1690	Bachelorarbeit	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PL	T	-	einfach
03XX1699	Kolloquium	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PL	M	-	einfach
03CH1105	Organische Chemie 2 - Organische Synthesechemie	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PSL (4 CP) PL (3 CP)	LÜ (PSL) K (PL)	90	einfach
03CH1604	Strukturaufklärung in der Organischen Chemie	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PL	K	90	einfach
03CH1605	Metallorganische Chemie und Katalyse	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PL	K	90	einfach
03BI1302	Biodiversität I: Zoologie	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	3 SL PL	1 LÜ 2 FÜ K (PL)	90	einfach
03BI1307	Biodiversität II: Botanik	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	3 SL PL	1 LÜ 2 FÜ K (PL)	90	einfach
03BI1306	Makroökologie	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PL	K	90	einfach
03BI1318	Ökologie und Chemie Stehender Gewässer	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	2 SL PL	2 S HA (PL)	-	einfach
03BI1403	Physiologie	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PSL (3 CP) PL (3 CP)	LÜ (PSL) K (PL)	90	einfach

- B = Bericht
 CP = Credit-Points
 FÜ = Feldübung
 HA = Hausarbeit
 K = Klausur
 LÜ = Laborübung
 M = mdl. Abschlussprüfung nach § 16 (Kolloquium)
 mdIP = mündliche Prüfung
 PA = Projektarbeit gem. § 14
 PFP = Portfolioprüfung nach § 12
 PL = Prüfungsleistung nach § 10
 PP = praktische Prüfung
 PSL = prüfungsrelevante Studienleistung nach § 9.5
 PÜ = Praktische Übung
 S = Seminar
 SL = Studienleistung nach § 9.4
 SL* = Studienleistung nach § 9.4 (Prüfungsvorleistung)
 T = Thesis/Bachelorarbeit
 Ü = Übung

**Gemeinsame Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang „Gewässerkunde und Wasserwirtschaft“
an der Universität Koblenz
und der Hochschule Koblenz
(Kooperativer Masterstudiengang)**

Vom 18. Juli 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. 2020, S. 461), BS 223-41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz am 25. Mai 2023 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz am 5. Juli 2023 die folgende Prüfungsordnung für den kooperativen Studiengang Master of Science „Gewässerkunde und Wasserwirtschaft“ an der Universität Koblenz und der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidium der Universität Koblenz am 5. Juli 2023 und vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 12. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Anerkennung von Leistungen
- § 6 Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen
- § 7 Studienumfang, Studienfachberatung, Gliederung des Studiums
- § 8 Leistungspunktesystem
- § 9 Modulprüfungen, Studienleistungen, prüfungsrelevante Studienleistungen
- § 10 Schriftliche Modulprüfungen
- § 11 Mündliche Modulprüfungen
- § 12 Praktische Modulprüfungen
- § 13 Masterarbeit
- § 14 Mündliche Abschlussprüfung
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung, Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnoten und der Gesamtnote
- § 17 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Inkrafttreten

ANHANG

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im kooperativem Masterstudiengang „Gewässerkunde und Wasserwirtschaft“ (Masterprüfung) des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften an der Universität Koblenz und des Fachbereichs bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz.

(2) Der Masterstudiengang „Gewässerkunde und Wasserwirtschaft“ ist ein forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang, der in der Regel auf den im Bachelorstudiengang „Gewässerkunde und Wasserwirtschaft“ erworbenen fachspezifischen und fachübergreifenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden aufbaut und auf eine weiterführende wissenschaftliche Qualifikation vorbereiten soll. Er hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen zu befähigen, wissenschaftlich forschend in Gebieten der Gewässerkunde und Wasserwirtschaft tätig zu werden und die Absolventinnen und Absolventen in die Lage zu versetzen, auf diesen Gebieten mit wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

(3) Die Masterprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Anhang,
2. der Masterarbeit und
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

(4) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat,

1. die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen vertieften wissenschaftlichen Fachkenntnisse und methodischen Kompetenzen hat und
2. die Fähigkeit besitzt, komplexe wissenschaftliche Fragestellungen selbständig zu bearbeiten und Entwicklungen des Fachs anzustoßen, aufzunehmen und umzusetzen.

(5) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz gemeinsam mit dem Fachbereich bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang „Gewässerkunde und Wasserwirtschaft“ wird zugelassen, wer das Bachelorstudium nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Gewässerkunde und Wasserwirtschaft“ an der Hochschule Koblenz erfolgreich abgeschlossen, einen vom Prüfungsausschuss gemäß § 5 anerkannten Abschluss in einem vergleichbaren Studiengang aus den Bereichen Naturwissenschaften oder Ingenieurwissenschaften hat, oder einen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Abschluss in einem Studiengang besitzt, der nach Feststellung des Prüfungsausschusses eine hinreichende Basis für den Masterstudiengang darstellt.

Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass notwendige Vorkenntnisse fehlen, gibt er der Bewerberin oder dem Bewerber auf, zusätzliche Leistungen im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten zu erbringen. Diese sind innerhalb der beiden ersten Fachsemester zu erbringen. Der Nachweis über das Erbringen der maximal 30 Leistungspunkte ist spätestens nach Ablauf der beiden ersten Fachsemester beim Hochschulprüfungsamt vorzulegen. Maßgeblich für die Festlegung von Auflagen ist die Entscheidung über die Studierfähigkeit für den Masterstudiengang, nicht die Kenntnis über alle Inhalte des Bachelorstudiengangs „Gewässerkunde und Wasserwirtschaft“. Eine Anmeldung zur Masterarbeit ist erst nach Erfüllung der Auflagen möglich.

Zugelassen wird nur, wer als Abschlussnote des grundständigen Studiengangs mindestens 2,5 vorweisen kann; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Als Ausnahmen kommen die Bewertung der Bachelorarbeit mit mindestens der Note 1,5 oder eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich der Gewässerkunde und Wasserwirtschaft in Betracht.

(2) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang sind Kenntnisse in Deutsch und Englisch, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis erfolgt entweder durch einen Schul- bzw. Hochschulabschluss in den gewählten Sprachen oder durch entsprechende Zertifikate (z.B. TOEFEL, TOEFEL Home Edition, IELTS).

(3) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren haben.

(4) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzung obliegt dem Studierendensekretariat der Universität Koblenz. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Für das Prüfungswesen setzen der Rat des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz und der Rat des Fachbereichs bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz einen gemeinsamen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem gemeinsamen Prüfungsausschuss gehören jeweils drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universität Koblenz sowie der Hochschule Koblenz, je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden aus dem gemeinsamen Bachelor- und dem Masterstudiengang, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung paritätisch aus der Universität Koblenz und der Hochschule Koblenz sowie eine Vertreterin oder Vertreter der BfG an. Den Vorsitz übernimmt eine Professorin oder ein Professor der Universität Koblenz alternierend mit einer Professorin oder einem Professor der Hochschule Koblenz im dreijährigen Rhythmus. Das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschulleh-

rer sein. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Ersatz für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder wird für den Rest der Amtszeit nachbestellt. Die Zusammenkünfte des gemeinsamen Prüfungsausschusses sollten mindestens halbjährlich stattfinden.

(3) Der Rat des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz und der Rat des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses für die in den jeweiligen Einrichtungen betreuten Module Modulbeauftragte mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere der Organisation von Modulprüfungen und dem Ausstellen von Leistungsbescheinigungen für erfolgreich belegte und abgeschlossene Module, beauftragen.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die auf Grund dieser Ordnung zu treffen sind. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und die Termine der Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- und Masterarbeit, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich zu veröffentlichen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, an das Hochschulprüfungsamt oder an das Dekanat übertragen. Die oder der Vorsitzende ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten, außer bei Widersprüchen gegen Anträge von Studierenden, Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Noten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann durch dokumentierten Beschluss die Teilnahme bestimmter weiterer Personen bzw. Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in jeweils beratender Funktion, ohne Antrags- oder Stimmberechtigung, gestatten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 4

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Modulprüfungen werden von Prüferinnen und Prüfern durchgeführt.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie in begründeten Fällen Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und -professoren, Gastprofessorinnen und -professoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis nach Satz 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und -gruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, können vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden; sie müssen die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als zu Prüfenden bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 57 Abs. 1 Satz 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. Für die Bestellung der Prüfenden, die die Masterarbeit betreuen und bewerten gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Die Prüferin oder der Prüfer bestellt für jede mündliche Prüfung eine Beisitzerin oder einen Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer muss mindestens eine dem jeweiligen Abschluss gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen eine Niederschrift bei mündlichen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur von schriftlichen Prüfungsleistungen beauftragt werden.

(5) Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Anerkennung von Leistungen

(1) Sofern an einer Hochschule Leistungen erbracht wurden, ist ein Antrag auf Anerkennung zu stellen. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Abstimmungen des Prüfungsausschusses über die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 3 Hochschulgesetz anzuwenden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die Anerkennung von Leistungen setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen ist. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden höchstens bis zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Die Gleichwertigkeit ist anhand des Niveaus der Kenntnisse und Qualifikationen gemäß EQR bzw. DQR und der Lernergebnisse bzw. Lernziele, sowohl bezüglich des Inhalts, des Umfangs als auch der Anforderungen zu prüfen. Näheres bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss.

(4) Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird im Zeugnis der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Die oder der Studierende hat dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeiträume sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sich die Studierende oder der Studierende in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule gestellt sein, an der die Prüfungsleistungen abgelegt wurden.

(6) Die Anerkennung und Anrechnung auf Teile von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Die Anerkennung und Anrechnung auf einzelne Prüfungsleistungen als Teile von Modulprüfungen ist ausgeschlossen, wenn dies zu einer individuellen Anpassung des Prüfungsverfahrens für verbleibende Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls führen würde.

(7) Anträge auf Anerkennung und Anrechnung sind innerhalb des ersten Studienseesters, bei späterem Erwerb innerhalb eines Semesters zu stellen.

(8) Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung einer Prüfungsleistung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung derselben Prüfungsleistung aus. Dies gilt auch im Falle eines späteren Prüfungsrücktritts.

§ 6

Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit sowie die mündliche Abschlussprüfung beträgt zwei Jahre (vier Semester).

(2) Die Lehrveranstaltungen des Studienprogramms werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte in sich geschlossene Lehreinheiten.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch:

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen nach dem Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz zu ermöglichen;
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern.

Die Nachweise obliegen der oder dem Studierenden.

§ 7

Studienumfang, Studienfachberatung, Gliederung des Studiums

(1) Der Studiengang umfasst die im Anhang aufgeführten Module. In Absprache mit der fachlichen Studienberatung können bis zu drei Module im Wahlpflichtbereich aus akkreditierten Masterstudiengängen der Universität Koblenz und/oder der Hochschule Koblenz eingebracht werden. Die Teilnahme und Prüfung in diesen erfolgt nach Maßgabe der Prüfungsordnungen der anderen Studiengänge. Ein Anspruch auf ein Angebot eines bestimmten Moduls oder Teilnahme an einem bestimmten Modul außerhalb dieser Prüfungsordnung besteht nicht.

(2) Die Module des Masterstudienganges werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten (Ausnahmen sind die Module Aquatic Ecology and Management, Ecophysiology and ecosystem services of aquatic microorganisms, Freshwater ecology, Water Management in Developing Countries WMDC sowie Scientific English in Modul 11).

(3) Der Besuch der fachlichen Studienfachberatung ist im ersten oder zweiten Semester verpflichtend.

§ 8

Leistungspunktesystem

(1) Jedes Modul ist mit der im Anhang angegebenen Zahl an Leistungspunkten versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Erbringung der Prüfungsleistung aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung, der Masterarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung. Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt im Mittel 30 Leistungspunkte; ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen auf

1. die Module des Pflichtbereichs 75 LP
2. die Module des Wahlpflichtbereichs 15 LP,
3. die Masterarbeit 27 LP sowie auf
4. die mündliche Abschlussprüfung 3 LP.

§ 9

Modulprüfungen, Studienleistungen, prüfungsrelevante Studienleistungen

(1) Die gemäß Anhang zu absolvierenden Module schließen mit einer Modulprüfung ab. In Ausnahmefällen können Modulprüfungen als Modulteilprüfungen abgelegt werden (s. Anhang). Die Prüfungen sind entsprechend den Bestimmungen des § 16 zu bewerten.

(2) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung und ggf. die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen. In den Lehrveranstaltungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit der Studierenden nur zulässig, wenn sie erforderlich ist, um das Lernziel der Veranstaltungen zu erreichen. Dies ist insbesondere bei Exkursionen, Praktika, praktischen Übungen und Laborübungen der Fall; die Anwesenheitsverpflichtung ist zu begründen. Bei Vorlesungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit nicht zulässig. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Nur in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Wurde, soweit erforderlich, die Voraussetzung der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nicht

erfüllt, kann die Veranstaltung zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Prüfungsleistung bestanden wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(3) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag, dem die notwendigen Nachweise beizufügen sind, und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer benoteten Studienleistung auch die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 16 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

(4) Sofern der Anhang es vorsieht, können als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder die Vergabe von Leistungspunkten weitere Studienleistungen gefordert werden. Eine Studienleistung durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende bzw. eine als „bestanden“ eingestufte Leistung erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Portfolios (Laborjournal und ggf. weitere Unterlagen z. B. Artikel, Plots, Papers), Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung wird spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(5) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen eines Moduls bezieht. Modulprüfungen finden in schriftlicher Form (§ 10) oder in mündlicher Form (§ 11) oder in praktischer Form (§ 12) statt. Kombinationen von Prüfungsformen innerhalb eines Moduls sind zulässig. Die Form der Modulprüfung und ihr Termin werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bekanntgegeben. Sofern im Anhang vorgesehen, ist in der Regel eine Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, bei der Bildung der Note für die Modulprüfung zu berücksichtigen (prüfungsrelevante Studienleistung). Für prüfungsrelevante Studienleistungen gelten § 9 Abs. 9 sowie die §§ 10, 11 und 12 entsprechend.

(6) Durch die mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person in dem Prüfungsgebiet über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.

(7) Finden die zu einer Modulprüfung gehörenden Lehrveranstaltungen in einem zweisemestrigen Turnus statt, wird die Modulprüfung am Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgehalten wurden, und zu Beginn oder am Ende der Vorlesungszeit des folgenden Semesters durchgeführt. Finden die zu einer Modulprüfung gehörenden Lehrveranstaltungen in jedem Semester statt, sollen die Modulprüfung am Ende der Vorlesungszeit, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen durchgeführt wurden, oder zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters, durchgeführt werden. Die zu prüfende Person meldet sich bis spätestens eine Woche vor dem ersten Prüfungstermin verpflichtend zu einer der beiden Prüfungen an, sofern der Prüfungsausschuss keine anderen Fristen zur An- oder Abmeldung der Modulprüfungen bekanntgegeben hat.

(8) Studierenden mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Arbeitszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Satz 1 ist die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung rechtzeitig und umfassend zu informieren. Sie oder er kann dazu Stellungnahmen abgeben. Sie oder er kann an allen Prüfungsausschusssitzungen, in denen über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Satz 1 beraten und/oder entschieden wird, beratend teilnehmen und Anträge stellen. Ihre oder seine Stellungnahmen sind den Unterlagen bzw. Protokollen des Prüfungsausschusses beizufügen.

(9) Eine nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertete Modul- oder Modulteilprüfung kann zweimal wiederholt werden. Ist auch die zweite Wiederholung nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, gilt die Modulprüfung endgültig als nicht bestanden. Handelt es sich dabei um eine Modulprüfung eines Moduls aus dem Pflichtbereich kann der gesamte Masterstudiengang nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden. Ist eine Wahlpflicht-Modulprüfung erstmals nicht bestanden und entscheidet sich die Kandidatin oder der Kandidat nicht für die Wiederholung, so muss sie oder er ersatzweise eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung ablegen. Eine ersatzweise abgelegte, nicht bestandene Wahlpflicht-Modulprüfung gilt als nicht bestandene Wiederholungsprüfung, sie kann nur einmal wiederholt werden. Das Ersetzen einer nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfung durch eine andere Prüfung ist nur zweimal möglich.

§ 10

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Schriftliche Modulprüfungen bestehen aus Klausuren oder Hausarbeiten. Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt in der Regel zwischen 45 und 90 Minuten; Näheres

ist im Anhang geregelt. Die Dauer für die Bearbeitung von Hausarbeiten kann von dem jeweiligen Dozenten in Abhängigkeit vom Umfang der Arbeit und unter Berücksichtigung noch weiterer im Rahmen anderer Veranstaltungen im gleichen Zeitraum anzufertigender Hausarbeiten festgelegt werden. Sie dauert in der Regel vier Wochen, in Ausnahmefällen sechs Wochen. Bei schriftlichen Prüfungen hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Abgabe einer Hausarbeit in digitaler Form (Präsentation oder Textdokument) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(2) Schriftliche Prüfungsarbeiten werden in jedem Prüfungsgebiet von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung, die zum endgültigen nicht Bestehen des Studiengangs führt, wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Studienmoduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Für die Auswahl der Zusammenstellung sowie das Verfassen der Einleitung und der Reflexion wird in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer ein Abgabetermin fixiert, wobei mindestens zwei Wochen zur Verfügung stehen sollen. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er das Portfolio selbstständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungen in Laborübungen bestehen aus Auswertungen, die die Vorbereitung, die Durchführung einzelner oder mehrerer Versuche, Experimente oder praktischer Tätigkeiten in den einzelnen Praktikumsveranstaltungen umfassen; die Note der Modulprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet. Die Abgabe der Auswertungen erfolgt spätestens zwei Wochen nach Abschluss der praktischen Arbeiten.

§ 11

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Modulprüfungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

(2) Mündliche Modulprüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit jeweils zwei Studierenden oder als eigenständig erarbeiteter Seminarvortrag mit anschließender Diskussion durchgeführt. Einzel- und Gruppenprüfungen dauern 15 bis 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat, Seminarvorträge mit anschließender Diskussion dauern 30 bis 60 Minuten. § 10 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, grafische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an der Prüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer oder Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(4) Eine mündliche Portfolio-Prüfung besteht aus einer Präsentation und Diskussion einer für das Prüfungsthema selbstständig ausgewählten und strukturierten Auswahl von Materialien (z. B. Dokumente, Grafiken, Mitschriften aus Lehrveranstaltungen) aus der Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Die Präsentation ist unter Nutzung des Portfolios innerhalb von 90 Minuten nach Bekanntgabe der Prüfungsfrage zu erstellen und anschließend im Rahmen einer 30-minütigen mündlichen Prüfung darzustellen.

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende der beteiligten Fachbereiche auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder keiner der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen.

(7) Auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Universität Koblenz, der Hochschule Koblenz, des Fachbereichs 3 der Universität Koblenz oder des Fachbereichs bauen-kunst-werkstoff der Hochschule Koblenz und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei den mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 12

Praktische Prüfungen

(1) Praktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Praktische Prüfungen werden i. d. R. von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Sie können zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten

jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

§ 13

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat selbständig dazu in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus der Gewässerkunde und Wasserwirtschaft nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, die Aufgabenstellung, die Mittel der Lösung sowie die Lösung selbst verständlich und folgerichtig darzustellen und zu interpretieren, dabei wissenschaftliche Ergebnisse zu erzielen und auftretende Probleme zu erkennen, zu lösen, diese kritisch zu bewerten, in den jeweiligen Erkenntnisstand einzuordnen und in einer dem Fach entsprechenden angemessenen Form die Ergebnisse schriftlich zu dokumentieren und darzustellen. Die Themen der Masterarbeit können aus allen Bereichen der Universität Koblenz und der Hochschule Koblenz und der BfG, in denen Lehrende des Studienganges tätig sind, stammen und interdisziplinär angelegt sein. Für die Masterarbeit werden 27 Leistungspunkte vergeben.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat wird bei Anfertigung der Masterarbeit von einer Prüferin oder einem Prüfer (§ 4 Abs. 2) betreut. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Abschlussarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Die Abschlussarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch außerhalb der Universität Koblenz und der Hochschule Koblenz und der BfG angefertigt werden, wenn sie durch eine prüfungsberechtigte Person nach § 4 Abs. 2 der externen Einrichtung betreut wird.

(3) Die Abschlussarbeit ist durch zwei Personen jeweils durch ein schriftliches Gutachten zu bewerten. Ein Gutachten erstellt die Betreuerin oder der Betreuer. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Universität Koblenz oder der Hochschule Koblenz sein.

(4) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

1. mindestens 75 LP erworben hat und
2. das vorläufige Thema für eine Masterarbeit mit einer Betreuerin oder einem Betreuer vereinbart hat.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist schriftlich über das Hochschulprüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind

1. der Nachweis über die erbrachten Leistungspunkte gemäß Absatz 4 Nr. 1 und 2 sowie
2. der Vorschlag für das Thema der Abschlussarbeit mit Zustimmung der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers.

beizufügen.

(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Abschlussarbeit. Die Zulassung zur Abschlussarbeit wird abgelehnt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die

Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen gemäß Absatz 5 unvollständig sind. Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Abschlussarbeit nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat zugelassen, setzt das Hochschulprüfungsamt den Beginn der Abschlussarbeit fest und macht diesen aktenkundig.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden.

(8) Die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel nach Abschluss des dritten Fachsemesters.

(9) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit umfasst 27 Leistungspunkte (810 Arbeitsstunden). Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Kandidatin oder den Kandidaten bis zur Ablieferung beträgt bei der Masterarbeit zwanzig Wochen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal acht Wochen für eine Masterarbeit verlängern. Auf die Einhaltung der Regelstudienzeit ist zu achten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(10) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Abschlussarbeit fristgemäß beim Hochschulprüfungsamt, gebunden in zweifacher Ausfertigung, sowie in elektronischer Form ein und versichert bei der Abgabe schriftlich, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Regelungen der Ordnung zur Regelung der elektronischen Kommunikation für die Abgabe von Abschlussarbeiten vom 23. März 2023 in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt und haben Anwendungsvorrang. Diese Regelungen betreffen auch die Anmeldung zur Masterarbeit und alle damit im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Schriftstücke. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in englischer Sprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in deutscher Sprache angefertigt, ist eine englischsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(11) Das Hochschulprüfungsamt leitet die Abschlussarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter sowie der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer nach Absatz 3 als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter zu.

(12) Bei nicht übereinstimmender Bewertung der beiden Prüfenden entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(13) Die Abschlussarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote „nicht ausreichend“ ist. Die nicht bestandene Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kümmert sich innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note selbstständig um ein neues Thema für eine Abschlussarbeit. Eine Rückgabe des

Themas gemäß Abs. 9 Satz 6 bis 8 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

§ 14

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung soll innerhalb von sechs Wochen nach erfolgter Begutachtung der Masterarbeit stattfinden. Der Termin der mündlichen Abschlussprüfung wird durch die Prüferinnen oder Prüfer der Abschlussarbeit in Abstimmung mit der Kandidatin oder dem Kandidaten festgelegt und dem Hochschulprüfungsamt mitgeteilt. Für die mündliche Abschlussprüfung werden im Masterstudiengang drei Leistungspunkte vergeben.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung findet in Form eines Seminarvortrags von ca. 30 Minuten im Masterstudium mit einer anschließenden Diskussion von ca. 30 Minuten statt und wird von den Prüferinnen oder Prüfern der Abschlussarbeit abgenommen. Grundlage des Seminarvortrags ist die Abschlussarbeit. Die Prüfungssprache ist in der Regel deutsch, in Ausnahmen kann die Prüfung in englischer Sprache geführt werden. Über Ausnahmen entscheiden die Prüferinnen oder Prüfer.

(3) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. Sie sind gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, gibt die Stimme der Erstgutachterin oder des Erstgutachters den Ausschlag.

(4) Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen. Eine nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung kann einmal innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen wiederholt werden.

§ 15

Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung, Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen, die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden sowie die gemäß § 8 Abs. 2 erforderlichen 120 LP für das Masterstudium und insgesamt 300 LP aus abgeschlossenem Bachelorstudiengang und Masterstudiengang nachgewiesen wurden.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in einem vergleichbaren Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland oder im Ausland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, die denen im Masterstudiengang „Gewässerkunde und Wasserwirtschaft“ im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen vorausgesetzt werden.

(3) Eine bestandene Modulprüfung kann nicht wiederholt werden. Kann eine Prüfungsleistung in Pflichtmodulen nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in dem Masterstudiengang nicht mehr möglich. Kann im Bereich der Wahlpflichtmodule die zum Bestehen der Masterprüfung notwendige Zahl an Leistungspunkten auch durch erfolgreiche Modulprüfungen in weiteren Wahlpflichtmodulen gemäß § 9 Abs. 9 nicht mehr erreicht werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in dem Masterstudiengang nicht mehr möglich.

(4) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnoten und der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren

Prüfungsleistungen, so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. In diesem Fall errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, es sei denn, bei der Bekanntgabe der Art und Dauer der Prüfung nach § 9 Abs. 5 Satz 5 werden abweichende Regelungen getroffen. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Sieht die Prüfungsordnung gemäß § 9 Abs. 5 Satz 7 zu einem Modul eine oder in besonderen Fällen mehrere prüfungsrelevante Studienleistungen vor, so werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen prüfungsrelevanten Studienleistungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert. Die Note für die Modulprüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer Prüfungsleistungen gebildete Note wird mit den Leistungspunkten des gesamten Moduls multipliziert. Die so ermittelten Werte werden addiert und durch die Gesamtzahl der in die vorstehende Berechnung einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die Note der Modulprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
über 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
über 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note für die Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten gebildet; dabei wird die Note der Abschlussarbeit zweifach gewichtet.

(4) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die Modulprüfungen gemäß Anhang und die Gesamtnote für die Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, die Ergebnisse addiert und die so ermittelte Summe durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die so ermittelte Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
über 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
über 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung von Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,2) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

§ 17

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Sind die Masterprüfung und die mündliche Abschlussprüfung bestanden, erhält die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von acht Wochen ein Zeugnis, das die Noten der Abschlussarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung, die Einzelnoten der Modulprüfungen und die Gesamtnote enthält. In das Zeugnis werden auch das Thema der Abschlussarbeit, sowie die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden zusätzlich besuchte Lehrveranstaltungen mit ihren Abschlussnoten in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes Rheinland-Pfalz zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Master of Science (M.Sc.)“ beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und ist von den Präsidentinnen oder Präsidenten der Universität und der Hochschule sowie dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes Rheinland-Pfalz versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union / Europarat / UN-ESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: „Diploma Supplement“). Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschulen, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Darüber hinaus wird die ECTS-Einstufungstabelle dargestellt, in der die Prozentzahl der Studierenden pro lokaler Note innerhalb der Vergleichsgruppe des Studiengangs ausgewiesen wird. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis und Urkunde sind deutschsprachig, das Diploma Supplement ist deutsch- und englischsprachig. Der Urkunde der Kandidatin oder des Kandidaten wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(6) Studierende, die die Universität Koblenz ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität Koblenz oder Hochschule Koblenz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 18**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie oder er ihren oder seinen Rücktritt dem Hochschulprüfungsamt persönlich oder schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Termin mitteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn im Falle eines Rücktritts Fristen nach dieser Prüfungsordnung nicht eingehalten werden könnten.

(2) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin nicht fristgerecht zurückgetreten ist, ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Hochschulprüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt das Hochschulprüfungsamt die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zur Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin, beim Prüfungsausschuss vorlegen. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.

(4) Unterbricht die Kandidatin oder der Kandidat eine mündliche Prüfung oder eine Klausur ohne Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers und ohne Vorliegen triftiger Gründe, so wird die Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, so wird die Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Stört die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss ein Verfahren nach § 69 Abs. 3 bzw. 4 Hochschulgesetz einleiten.

(8) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 7 Satz 2 ist der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 19

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Ferner ist die Urkunde gemäß § 17 Abs. 3 einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten, in die Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.

(2) Der Antrag ist nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses beim Hochschulprüfungsamt zu stellen.

(3) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Abschlussarbeit) werden zwei Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventinnen und Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht in-

nerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der 2-Jahresfrist beim zuständigen Hochschulprüfungsamt abgeholt, werden die Unterlagen vernichtet. Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz und im Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 5. Juli 2023

Prof. Dr. W. Imhof
Der Dekan des Fachbereiches 3: Mathematik / Naturwissenschaften
Universität Koblenz

Koblenz, den 18. Juli 2023

Prof. Dr.-Ing. U. Rückert
Der Dekan des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe
Hochschule Koblenz

Anhang**Master: mindestens 120 LP****Pflichtbereich einschließlich Modul Abschlussarbeit: 105 LP**

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Stu- dien- leistung
	Modul 1: Verkehrswasserbau 1 VWB-1					5 Leistungspunkte Pflichtmodul
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Hydrologie (HYDR)</i>					
VWB-1	Verkehrswasserbau 1 (V)	Pflicht	3,5	3		
VWB-2	Verkehrswasserbau 1 (Ü)	Pflicht	1,5	1		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
	Modul 2: Boden-, Grundwasser-, Klimaschutz BGWS					5 Leistungspunkte Pflichtmodul
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen in den Grundlagen aus, SIWW-1, WASW-1</i>					
BGWS-1	Boden-, Grundwas- ser-, Klimaschutz (V)	Pflicht	1	1		
BGWS-2	Boden-, Grundwas- ser-, Klimaschutz (S)	Pflicht	4	3		
Modulteilprüfung: mündlicher Vortrag (Dauer: 15- 30 Minuten), Gewichtung 1,25						
Modulteilprüfung: schriftliche Hausarbeit mit abschließender mündlicher Präsen- tation (Dauer: 15- 30 Minuten); Gewichtung 3,75						
	Modul 3: Aquatic Ecology and Management 03BI2330					6 Leistungspunkte Pflichtmodul
	<i>Teilnahmevoraussetzung: keine</i>					
3223301	Aquatic Ecology (V)	Pflicht	3	2		
3223302	Management of Inland Waters (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulteilprüfung 3223301: Aquatic Ecology als Klausur (Dauer: 45 Minuten)						
Modulteilprüfung 3223302: Management of Inland Waters als Klausur (Dauer: 45 Mi- nuten)						

	Modul 4: Niederschlags-Abfluss-Modellierung NAM				5 Leistungspunkte Pflichtmodul	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus GIS</i>					
NAM-1	Niederschlags-Abfluss-Modellierung (V)	Pflicht	1	1		
NAM-2	Niederschlags-Abfluss-Modellierung (Ü)	Pflicht	4	3		
trag	Modulprüfung: Eine schriftliche Hausarbeit mit abschließendem mündlichem Vortrag (Dauer: 30 Minuten)					
	Modul 5: Hydro-, Geomorphologie und Gewässerkundliche System- und Datenanalyse 03XX2601				9 Leistungspunkte Pflichtmodul	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Mathematische Kenntnisse und grundlegende Kenntnisse von Programmiersprachen (z.B. R)</i>					
	Hydro-, Geomorphologie (V)	Pflicht	3	2		
	Gewässerkundliche System- und Datenanalyse (V)	Pflicht	3	2		
	Hydro-, Geomorphologie, und Gewässerkundliche System- und Datenanalyse (Ü)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten			
	Modul 6: Simulationsmethoden Gewässer SIMG				5 Leistungspunkte Pflichtmodul	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus HYDR, GIS</i>					
SIMG-1	Simulationsmethoden Gewässer (V)	Pflicht	1	1		
SIMG-2	Simulationsmethoden Gewässer (Ü)	Pflicht	4	3		
	Modulprüfung: Eine schriftliche Hausarbeit mit abschließender mündlicher Präsentation (Dauer: 30 Minuten)					
	Modul 7: Ecophysiology and ecosystem services of aquatic microorganisms 03BI2344				6 Leistungspunkte Pflichtmodul	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: keine</i>					
3223441	Ecophysiology and ecosystem services of	Pflicht	3	2		

	aquatic microorganisms (V)					
3223442	Ecophysiology and ecosystem services of aquatic microorganisms (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung Ecophysiology and ecosystems of aquatic microorganisms (V) als Klausur (Dauer: 45 Minuten) Modulprüfung Ecophysiology and ecosystems of aquatic microorganisms (Ü) als mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten)						

	Modul 8: Freshwater ecology					6 Leistungspunkte
	03BI2348					Pflichtmodul
	<i>Teilnahmevoraussetzung: keine</i>					
3223431	Concepts of stream ecology (V)	Pflicht	3	2	X	
3223433	Literature seminar (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen						
	Modul 9: Wasserbau					5 Leistungspunkte
	WASB					Pflichtmodul
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus HYDR, WASW</i>					
WASB-1	Wasserbau (V)	Pflicht	3,5	3		
WASB-2	Wasserbau (Ü)	Pflicht	1,5	1	X	
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 10: Trinkwasserversorgung und -aufbereitung					5 Leistungspunkte
	TRIW					Pflichtmodul
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus SIWW-1, HYDR</i>					
TRIW-1	Trinkwasserversorgung und -aufbereitung (V)	Pflicht	3	2		
TRIW-2	Trinkwasserversorgung und -aufbereitung (Ü)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 11: Wissenschaftskompetenz					5 Leistungspunkte
	03XX2603					Pflichtmodul
	<i>Teilnahmevoraussetzung: keine</i>					
3926031	Scientific English 2 (S)	Pflicht	3	2		

3926032	Gewässerkundliches Kolloquium (S)	Wahlpflicht	2	1	X		
3926033	Wissenschaftliches Arbeiten (S)	Wahlpflicht	2	1	X		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen							
	Modul 12: Verkehrswasserbau 2					5 Leistungspunkte	
	VWB-2					Pflichtmodul	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus HYDR, Verkehrswasserbau 1, Wasserwesen</i>						
VWB-2-1	Verkehrswasserbau 2 (V)	Pflicht	3,5	2			
VWB-2-2	Verkehrswasserbau 2 (Ü)	Pflicht	1,5	2			
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten							
	Modul 13: Ökotoxikologie					5 Leistungspunkte	
	03XX2602					Pflichtmodul	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03XX1603, 03CH2406, 03BI2341</i>						
3213211	Ökotoxikologie (V)	Pflicht	3	2			
3926022	Ökotoxikologie (S)	Pflicht	2	1	X		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten							
	Modul 14: Mikrobielle Ökologie					3 Leistungspunkte	
	03BI2615					Pflichtmodul	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: keine</i>						
3213221	Mikrobielle Ökologie (V)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung: Klausur Dauer: 45 Minuten							

Wahlpflichtbereich: Belegen von Modulen im Umfang von mindestens 15 LP

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien-leis- tung	Prüfungs- relevante Stu- dien- leistung
	Modul 15: Water Management in Developing Countries					5 Leistungspunkte
	WMDC					Pflichtmodul
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen in Technical English, SIWW-1,; WASW-1.</i>					
WMDC-1	Water Management in Developing Countries (V)	Pflicht	2,8	2,5		

WMDC-2	Water Management in Developing Countries (Ü)	Pflicht	2,2	1,5		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
<p>Modul 16: Wahlpflichtmodul Gewässerkunde und Wasserwirtschaft 1 03XX2616 6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul</p> <p>Es müssen zwei Veranstaltungen mit in Summe 6 LP belegt werden.</p> <p>Es sind zwei Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen) zu erbringen. In den Veranstaltungen 3926161, 3926162, 3926163 und 3926164 wird jeweils eine Modulteilprüfung abgenommen.</p> <p>Die Prüfungsformen sind in Abhängigkeit von der Veranstaltungsart wie folgt definiert:</p> <p>Vorlesung (V): schriftliche Prüfung in Form einer Klausur – Dauer 45 bis 90 Minuten, je nach Veranstaltung</p> <p>Laborübung (LÜ): schriftliche Prüfung in Form eines Portfolios – Dauer 2 Wochen</p> <p>Übung (Ü), Seminar (S): schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit – Dauer 2 Wochen</p> <p><i>Teilnahmevoraussetzung: keine</i></p>						
3926161	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (V)	Wahlpflicht	3	2		
3926162	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
3926163	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (S)	Wahlpflicht	3	2		
3926164	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (LÜ)	Wahlpflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen						
<p>Modul 17: Wahlpflichtmodul Gewässerkunde und Wasserwirtschaft 2 03XX2617 6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul</p> <p>Es müssen zwei Veranstaltungen mit in Summe 6 LP belegt werden.</p>						

<p>Es sind zwei Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen) zu erbringen. In den Veranstaltungen 3926161, 3926162, 3926163 und 3926164 wird jeweils eine Modulteilprüfung abgenommen.</p> <p>Die Prüfungsformen sind in Abhängigkeit von der Veranstaltungsart wie folgt definiert: Vorlesung (V): schriftliche Prüfung in Form einer Klausur – Dauer 45 bis 90 Minuten, je nach Veranstaltung Laborübung (LÜ): schriftliche Prüfung in Form eines Portfolios – Dauer 2 Wochen Übung (Ü), Seminar (S): schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit – Dauer 2 Wochen</p> <p><i>Teilnahmevoraussetzung: keine</i></p>						
3926161	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (V)	Wahlpflicht	3	2		
3926162	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
3926163	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (S)	Wahlpflicht	3	2		

3926164	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (LÜ)	Wahlpflicht	3	2		
---------	--	-------------	---	---	--	--

2 Modulteilprüfungen

<p>Modul 18: Wahlpflichtmodul Gewässerkunde und Wasserwirtschaft 3 03XX2618 3 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul</p> <p>Es muss eine Veranstaltung mit in Summe 3 LP belegt werden.</p> <p>Es ist eine Prüfungsleistung (Modulprüfung) zu erbringen. In den Veranstaltungen 3926161, 3926162, 3926163 und 3926164 wird jeweils eine Modulprüfung abgenommen.</p> <p>Die Prüfungsformen sind in Abhängigkeit von der Veranstaltungsart wie folgt definiert: Vorlesung (V): schriftliche Prüfung in Form einer Klausur – Dauer 45 bis 90 Minuten, je nach Veranstaltung Laborübung (LÜ): schriftliche Prüfung in Form eines Portfolios – Dauer 2 Wochen Übung (Ü), Seminar (S): schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit – Dauer 2 Wochen</p>						
--	--	--	--	--	--	--

	<i>Teilnahmevoraussetzung: keine</i>					
3926161	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (V)	Wahlpflicht	3	2		
3926162	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
3926163	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (S)	Wahlpflicht	3	2		
3926164	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (LÜ)	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung						
	Modul 19: Ingenieurbiologie INBI				5 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: keine</i>					
INBI-1	Ingenieurbiologische Bauweisen (V)	Pflicht	2	2		
INBI-1	Ingenieurbiologische Bauweisen (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 20: Moderne Methoden der chemischen Umweltanalytik				7 Leistungspunkte	
	03XX2619				Wahlpflichtmodul	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: keine</i>					
3926191	Moderne Umweltanalytik (V)	Pflicht	3	2		
3926192	Praxisseminar (S)	Pflicht	4	3		X
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 21: Einführung in die BWL				6 Leistungspunkte	
	04IM1004				Wahlpflichtmodul	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: keine</i>					
04IM100 4-1	Einführung in die BWL (V)	Pflicht	3	2		

04IM100 4-2	Einführung in die BWL (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
<p>MA: Masterarbeit 30 Leistungspunkte</p> <p><i>Teilnahmevoraussetzung:</i> Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 14</p> <p>Teilnahmevoraussetzung für 03XX2690: Gemäß §14 Abs. 5 wird zur Masterarbeit zugelassen, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mindestens 75 LP erworben hat und 2. das vorläufige Thema für eine Masterarbeit mit einer Betreuerin oder einem Betreuer vereinbart hat. <p>Teilnahmevoraussetzung für 03XX2699: Kompetenzen aus 03XX2690</p>						
03XX2690	Masterarbeit (Sc)	Pflicht	27	0		
03XX2699	Mündliche Abschlussprüfung (Kolloquium)	Pflicht	3	0		
<p>Masterarbeit gemäß § 13 der Prüfungsordnung (Dauer 20 Wo.)</p> <p>Mündliche Abschlussprüfung (Kolloquium) gemäß § 14 Prüfungsordnung (Dauer 15 Minuten)</p>						

**Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
an der Universität Koblenz
Vom 22. August 2023**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 und §§ 72 Abs. 5, 3 Abs. 7 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41 hat der Senat der Universität Koblenz am 5. Juli 2023 die folgende Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Präambel

Wissenschaftliche Arbeit beruht in allen wissenschaftlichen Disziplinen auf allgemein geltenden Grundprinzipien. Oberstes Leitprinzip ist die Redlichkeit gegenüber sich selbst und anderen Forschenden zur Sicherstellung einer vertrauenswürdigen Wissenschaft. Die Grundprinzipien bilden zugleich die ethische Norm und Grundlage der in den einzelnen Disziplinen gegebenenfalls unterschiedlichen Regeln wissenschaftlicher Professionalität.

Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler trägt die Verantwortung dafür, die grundlegenden Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem und seinem Handeln zu verwirklichen, für sie einzustehen und Studierende sowie Personen, die als Forschende in frühen Karrierephasen unter ihrer Verantwortung arbeiten, über die Regelungen guter wissenschaftlicher Praxis zu informieren. Die Universitätsleitung schafft geeignete Rahmenbedingungen, in denen die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis thematisiert und geeignete Maßnahmen getroffen werden, um wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden.

Die nachfolgenden Regelungen setzen den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in der Fassung vom August 2019 um. Die Satzung basiert auf der Mustersatzung, die auf der Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) am 10. Mai 2022 in Leipzig verabschiedet wurde. Die Regelungen sind für alle Personen, die im Bereich der Universität Koblenz forschend oder forschungsunterstützend tätig sind, rechtlich verbindlich.

Abschnitt I Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1

Reichweite dieser Satzung

(1) Die einzuhaltenden Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis nach dieser Satzung werden den an der Universität Koblenz Tätigen auf der Internetpräsenz der Universität bekanntgegeben. Auf das Inkrafttreten dieser Satzung werden zusätzlich alle arbeitsrechtlich angestellten oder verbeamteten wissenschaftlich Tätigen durch E-Mail aufmerksam gemacht.

(2) Alle an der Universität Koblenz wissenschaftlich Tätigen sind verpflichtet und dafür verantwortlich, in ihrem Verhalten die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(3) Arbeits- und dienstrechtliche Rechte und Pflichten werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 2

Einzelne Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

Zu den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis gehört es insbesondere,

1. lege artis zu arbeiten,
2. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren,
3. alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und
4. einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

§ 3

Berufsethos der wissenschaftlich Tätigen

(1) Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der wissenschaftlichen Ausbildung (einschließlich Lehre) und Laufbahn.

(2) Wissenschaftlich Tätige stehen für die grundlegenden Werte wissenschaftlichen Arbeitens ein.

(3) Unter Einbeziehung aller Karriereebenen durchlaufen die wissenschaftlich Tätigen einen stetigen Prozess des Lernens und der Weiterbildung im Hinblick auf die gute wissenschaftliche Praxis. Sie tauschen sich dazu aus und unterstützen einander.

§ 4

Organisationsverantwortung der Universitätsleitung

(1) Der Universitätsleitung kommen die Zuständigkeit und die Organisationsverantwortung für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis an der Universität zu.

(2) Die Universitätsleitung schafft die Rahmenbedingungen für regelkonformes wissenschaftliches Arbeiten an der Universität, indem sie eine insoweit zweckmäßige institutionelle Organisationsstruktur etabliert. Auf diese Weise schafft die Universitätsleitung die Voraussetzungen dafür, dass wissenschaftlich Tätige rechtliche und ethische Standards einhalten können.

(3) An der Universität sind insbesondere durch Personalentwicklungskonzepte, Gleichstellungspläne, Richtlinien und Qualitätssicherungskonzepte für die Besetzung von Professuren klare Verfahren und Grundsätze für die Personalwahl und -entwicklung schriftlich

festgelegt, wobei Chancengleichheit, Gleichstellung der Geschlechter und Diversität/Vielfältigkeit besondere Bedeutung zukommt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“).

(4) Für die Förderung von Forschenden in frühen Karrierephasen sind folgende Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert: Workshop- und Beratungsangebot zum Thema „Gute wissenschaftliche Praxis“, Betreuungsvereinbarung auf Basis der Empfehlungen der DFG.

§ 5

Verantwortung der Leiterinnen und Leiter von Arbeitseinheiten

(1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit ist für die gesamte von ihr geleitete Einheit verantwortlich.

(2) Die Verantwortung der Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit umfasst insbesondere die Verpflichtung zur individuellen, in das Gesamtkonzept der Universität eingebetteten Betreuung der Forschenden in frühen Karrierephasen sowie zur Förderung der Karrieren von wissenschaftlichem und wissenschaftsakkessorischem Personal sowie für die Vermittlung der Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit.

(3) Die Zusammenarbeit in den wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Einheit als Ganzes ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Kooperation und Koordination erfolgt und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.

(4) Machtmissbrauch und dem Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen Arbeitseinheiten als auch auf der Ebene der Universitätsleitung entgegengewirkt.

(5) Wissenschaftlich Tätige genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung.

§ 6

Bewertung wissenschaftlicher Leistung

Die Bewertung der Leistung von wissenschaftlich Tätigen folgt einem mehrdimensionalen Ansatz. Einen bedeutenden Bestandteil der Bewertung stellt die wissenschaftliche Leistung dar, die in erster Linie nach qualitativen Maßstäben zu bewerten ist. Quantitative Indikatoren können differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen. Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte, insbesondere die individuellen Besonderheiten in Lebensläufen, ein Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer, Berücksichtigung finden. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

§ 7

Phasenübergreifende Qualitätssicherung

(1) Wissenschaftlich Tätige führen jeden Teilschritt des Forschungsprozesses de lege artis aus. Eine kontinuierliche und phasenübergreifende Qualitätssicherung findet statt.

(2) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird unter Zitation der Originalquellen kenntlich gemacht und es wird belegt, welche Maßgaben für die Nachnutzung gelten. Wenn öffentlich zugängliche Software verwendet wird, muss diese persistent und zitierbar unter Anführung des Quellcodes dokumentiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist.

(3) Disziplinspezifische Regeln für die Gewinnung, Auswahl, Bearbeitung, Dokumentation und Nutzung von Daten sind zu beachten.

(4) Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben.

(5) Essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung ist, dass es anderen wissenschaftlich Tätigen ermöglicht wird, Ergebnisse bzw. Erkenntnisse zu replizieren.

(6) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (auch über andere Wege als Publikationen), werden die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung stets dargelegt. Wenn im Nachhinein Unstimmigkeiten oder Fehler zu solchen Erkenntnissen auffallen oder auf solche hingewiesen wird, werden diese berichtet.

§ 8

Beteiligte Akteure, Verantwortlichkeiten, Rollen

(1) Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten wissenschaftlich Tätigen müssen in geeigneter Weise festgelegt werden und zu jedem Zeitpunkt klar sein.

(2) Sofern es erforderlich wird, erfolgt eine Anpassung der Rollen und Verantwortlichkeiten.

§ 9

Forschungsdesign

(1) Wissenschaftlich Tätige berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Dies setzt in der Regel sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglichen Forschungsleistungen voraus.

(2) Die Universitätsleitung stellt die für diese Recherche erforderlichen Rahmenbedingungen im Rahmen ihrer haushalterischen Möglichkeiten sicher.

(3) Wissenschaftlich Tätige wenden Methoden zur Vermeidung von (auch unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden an, soweit dies möglich und zumutbar ist.

(4) Wissenschaftlich Tätige prüfen, ob und inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben bedeutsam sein können.

§ 10

Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen der Forschung

(1) Wissenschaftlich Tätige gehen mit der ihnen verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um.

(2) Die Universitätsleitung trägt die Sorge für die Regelkonformität des Handelns der Mitglieder und Angehörigen der Universität und befördert Regelkonformität insbesondere durch die Institutionalisierung einer Ethikkommission.

(3) Wissenschaftlich Tätige beachten bei ihrem Verhalten ihre Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben und aus Verträgen mit Dritten resultieren.

(4) Wissenschaftlich Tätige holen Genehmigungen und Ethikvoten ein, sofern dies erforderlich ist, und legen sie den zuständigen Stellen vor.

(5) Wissenschaftlich Tätige machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst, insbesondere bei sicherheitsrelevanter Forschung. Forschungsfolgen werden dabei gründlich abgeschätzt, ethische Implikationen der Forschung beurteilt.

§ 11

Nutzungsrechte

(1) Wissenschaftlich Tätige treffen zum frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus dem Forschungsvorhaben hervorgehenden Daten und Ergebnissen.

(2) Zum Austausch und ggf. zur Nutzung der Resultate nach Abschluss der Zusammenarbeit sollen frühzeitig Vereinbarungen getroffen werden, mit denen alle in der Arbeitsgruppe mitwirkenden Personen von Anfang an vertraut gemacht werden.

(3) Die Nutzungsberechtigten treffen Regelungen zu der Frage, ob und wie Dritte Zugang zu den Forschungsdaten erhalten.

(4) Die tatsächliche Nutzung der Forschungsdaten soll insbesondere der Wissenschaftlerin oder dem Wissenschaftler zustehen, die oder der sie erhebt.

§ 12

Methoden und Standards

(1) Bei der Forschung werden wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden angewandt.

(2) Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen wissenschaftlich Tätige besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und auf die Etablierung von Standards.

§ 13

Dokumentation

- (1) Wissenschaftlich Tätige dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie es im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können und eine Replikation zu ermöglichen. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die wissenschaftlich Tätigen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird deren Quellcode dokumentiert, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (2) Auch Einzelergebnisse, die die eigene Hypothese nicht stützen, werden grundsätzlich dokumentiert. Eine Selektion von Ergebnissen ist unzulässig.
- (3) Wird die Dokumentation den Anforderungen gem. Abs. 1 und 2 nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.
- (4) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. Sie sind bestmöglich gegen Manipulation zu schützen.

§ 14

Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- (1) Grundsätzlich bringen wissenschaftlich Tätige all ihre Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein.
- (2) Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. Die Entscheidung der Zugänglichmachung darf grundsätzlich nicht von Dritten abhängen; vielmehr entscheiden wissenschaftlich Tätige grundsätzlich in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des jeweiligen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ausnahmen sind insbesondere dort statthaft, wo Rechte Dritter betroffen sind, Patentanmeldungen in Aussicht stehen, es sich um Auftragsforschung oder um sicherheitsrelevante Forschung handelt.
- (3) Werden Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht, werden sie vollständig und nachvollziehbar beschrieben. Hierzu gehört es auch, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden und eingesetzte Software verfügbar zu machen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Dies geschieht nach den sog. FAIR-Prinzipien: Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable. Ausnahmen sind im Kontext von Patentanmeldungen statthaft.
- (4) Selbst programmierte Software wird dabei unter Angabe ihres Quellcodes zugänglich gemacht, soweit dies möglich und zumutbar ist. Gegebenenfalls erfolgt eine Lizenzierung. Arbeitsabläufe werden umfänglich dargelegt.
- (5) Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen, es sei denn, darauf kann disziplinspezifisch im Fall von eigenen, bereits öffentlich zugänglichen

Ergebnissen ausnahmsweise verzichtet werden. Zugleich wird die Wiederholung der Inhalte eigener Publikationen auf das für das Verständnis notwendige Maß beschränkt. Unangemessen kleinteilige Publikationen sind zu vermeiden.

§ 15

Archivierung von Forschungsdaten und -ergebnissen

Öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten bzw. Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und ggf. die eingesetzte Forschungssoftware sind für einen angemessenen Zeitraum zu sichern und aufzubewahren. Hierbei sind die Standards des betroffenen Fachgebiets zu berücksichtigen.

Der Zeitraum für die Archivierung beträgt üblicherweise 10 Jahre; in begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein. Gründe für eine verkürzte Aufbewahrung sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

Die Aufbewahrung der Daten erfolgt in der Einrichtung, in der die Forschungsdaten entstanden sind oder in einem standortübergreifenden Repositorium.

§ 16

Autorschaft

(1) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Ob ein genuiner und nachvollziehbarer Beitrag vorliegt, hängt von den fachspezifischen Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens ab und ist im Einzelfall zu beurteilen.

(2) Ein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine wissenschaftlich tätige Person in wissenschaftserheblicher Weise mitgewirkt hat an

- dem Entwurf und der Entwicklung der konkreten in der Publikation beschriebenen und ausgewerteten Forschungsaktivitäten (nicht: bloße Beantragung oder Einwerbung von Mitteln für übergeordnete Rahmenprojekte, institutionelle Einheiten oder apparative Ausstattung, bloße Leitungs- oder Vorgesetztenposition in der jeweiligen Forschungseinrichtung o.Ä.) oder
- der eigenständigen Gewinnung und Aufbereitung von Daten, Erschließung von Quellen oder Programmierung von Software (nicht: bloße Ausführung technischer Routineaufgaben, bloße Umsetzung vorgegebener Erhebungsformate o.Ä.) oder
- der eigenständigen Analyse, Auswertung oder Interpretation von Daten, Quellen oder Resultaten (nicht: bloße Auflistung von Daten, bloße Kompilierung von Quellen o.Ä.) oder
- der Entwicklung konzeptueller Zugänge oder argumentativer Strukturen (nicht: bloße Beratung von fremden Entwürfen, bloßes Einbringen unspezifischer Anregungen o.Ä.) oder
- der Abfassung des Manuskripts (nicht: bloße redaktionelle Anpassungen, bloße sprachliche Korrekturen o.Ä.).

(3) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu begründen, so kann die Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in Acknowledgements angemessen gewürdigt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein hinreichender Beitrag geleistet wurde, ist ebenso unzulässig wie die Herleitung einer Autorschaft allein aufgrund einer Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion.

(4) Alle Autorinnen und Autoren müssen der finalen Fassung des zu publizierenden Werks zustimmen; sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird ausdrücklich anders ausgewiesen. Ohne hinreichenden Grund darf die Zustimmung zu einer Publikation nicht verweigert werden. Die Verweigerung muss vielmehr mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

(5) Sogenannte Chatbots erfüllen als textgenerierende Sprachmodelle der Künstlichen Intelligenz nicht die Kriterien für die Autorschaft wissenschaftlicher Texte. Autorschaft ist an die Übernahme von Verantwortung für Werke gebunden, die nicht an KI-Modelle übertragen werden kann. Die Nutzung derartiger KI-Modelle für die Erstellung wissenschaftlicher Texte ist kenntlich zu machen.

(6) Wissenschaftlich Tätige verständigen sich rechtzeitig – in der Regel spätestens bei Formulierung des Manuskripts – darüber, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung hat anhand nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets zu erfolgen.

§ 17

Publikationsorgane

(1) Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fach-, Daten- und Softwarerepositorien ebenso wie Blogs in Betracht.

(2) Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus. Ein neues Publikationsorgan wird auf seine Seriosität geprüft.

(3) Wer eine Herausgeberschaft übernimmt, prüft sorgfältig, für welche Publikationsorgane dies geschieht.

§ 18

Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

(1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses.

(2) Wissenschaftlich Tätige, die insbesondere Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, unverzüglich gegenüber der dafür zuständigen Stelle offen.

(3) Die Vertraulichkeit schließt ein, dass Inhalte, zu denen im Rahmen der Funktion Zugang erlangt wird, nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht der eigenen Nutzung zugeführt werden dürfen.

(4) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder wissenschaftlicher Beratungs- und Entscheidungsgremien.

Abschnitt II Ombudswesen

§ 19

Ombudspersonen

(1) An der Universität Koblenz existieren zwei Ombudspersonen, die sich gegenseitig vertreten können. Die Stellvertretung wird für den Fall vorgesehen, dass hinsichtlich einer an sich zuständigen Ombudsperson die Besorgnis einer Befangenheit besteht oder die Ombudsperson an der Wahrnehmung ihrer Funktion gehindert ist. Die Frage, ob die Besorgnis der Befangenheit besteht, beurteilt sich nach Maßgabe des § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) des Landes Rheinland-Pfalz. Im Zweifel entscheidet die Untersuchungskommission nach Abschnitt III.

(2) Zu Ombudspersonen können integre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestellt werden. Wenn möglich, soll eine Ombudsperson aus den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften und eine Ombudsperson aus den Natur- und Ingenieurwissenschaften gewählt werden. Die Ombudspersonen dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglied der Untersuchungskommission oder eines Leitungsgremiums der Universität Koblenz sein. Als Leitungsgremium gilt insbesondere das Präsidium.

(3) Die Bestellung erfolgt durch die Universitätsleitung nach Wahl durch den Senat der Universität Koblenz.

(4) Die Amtszeit der Ombudspersonen dauert drei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(5) Ombudspersonen erhalten von der Leitung der Universität Koblenz die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Zur Entlastung der Ombudspersonen werden geeignete Maßnahmen vorgesehen.

§ 20

Ombudstätigkeit

(1) Die Ombudspersonen nehmen die Ombudstätigkeit nach § 18 unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Universitätsleitung und andere Universitätsorgane. Die Ombudstätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.

(2) Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität Koblenz können sich in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis, aber auch zu vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten, an die Ombudspersonen wenden. Alternativ haben Mitglieder und Angehörige der Universität die Möglichkeit, sich an das überregional tätige Ombudsgremium „Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland“ zu wenden. Eine gleichzeitige Befassung der beiden Ombudsstellen ist nicht statthaft.

(3) Die Universitätsleitung trägt dafür Sorge, dass die lokalen Ombudspersonen an der Universität Koblenz bekannt sind. Identität und Kontaktdaten der jeweils amtierenden Personen werden auf den Webseiten der Universität bekannt gemacht.

(4) Ombudspersonen beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Sie tragen, soweit dies möglich ist, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.

(5) Ombudspersonen nehmen Anfragen vertraulich entgegen und leiten Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die verantwortliche Stelle an der Universität Koblenz nach Abschnitt III weiter.

Abschnitt III Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 21

Allgemeine Prinzipien für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Alle Stellen an der Universität Koblenz, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Rahmen ihrer Zuständigkeit überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der oder des von den Vorwürfen Betroffenen (Beschuldigten) ein. Den zuständigen Stellen ist bewusst, dass die Durchführung eines Verfahrens und die abschließende, mögliche Verhängung von Sanktionen erhebliche Eingriffe in die Rechtsgüter der Beschuldigten darstellen können.

(2) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens muss zu jedem Zeitpunkt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, fair und unter Geltung der Unschuldsvermutung erfolgen. Die Untersuchung erfolgt zudem vertraulich. Ermittlungen werden ohne Ansehen der Person geführt, Entscheidungen ohne Ansehen der Person getroffen.

(3) Die Anzeige durch hinweisgebende Personen muss in gutem Glauben erfolgen. Hinweisgebende Personen müssen über objektive Anhaltspunkte dafür verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist. Kann die hinweisgebende Person die dem Verdacht zugrundeliegenden Tatsachen nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis gemäß Abschnitt I, soll die oder der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an die Personen gemäß § 19 Absatz 1 und 2 wenden.

(4) Wegen der Hinweisgabe sollen weder der hinweisgebenden noch der beschuldigten/betroffenen Person Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Für die beschuldigte Person gilt dies, bis ein Fehlverhalten erwiesen und festgestellt ist. Bei Personen in frühen Karrierephasen soll die Anzeige möglichst nicht zu Verzögerungen während ihrer Qualifizierung führen. Die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren. Gleiches gilt für Arbeitsbedingungen und mögliche Vertragsverlängerungen.

(5) Die hinweisgebende Person ist auch dann zu schützen, wenn ein Fehlverhalten im Verfahren nicht erwiesen wird. Anderes gilt nur, wenn der Vorwurf wider besseres Wissen angezeigt worden ist.

(6) Alle mit dem Verfahren befassten Stellen setzen sich für eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens ein. Sie unternehmen die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.

(7) Eine Verdachtsmeldung, bei der die hinweisgebende Person ihre Identität nicht offenlegt (anonyme Anzeige), wird überprüft, wenn die hinweisgebende Person belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorbringt, die eine Überprüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen.

(8) Ist die Identität der hinweisgebenden Person der zuständigen Stelle bekannt, behandelt die Stelle die Identität vertraulich und gibt sie Dritten grundsätzlich nicht ohne das Einverständnis der hinweisgebenden Person preis. Das Einverständnis soll in Textform erteilt werden. Eine Herausgabe auch ohne Einverständnis kann erfolgen, wenn eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht. Eine Herausgabe kann ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn die beschuldigte Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür auf die Identität der hinweisgebenden Person ankommt. Bevor die Identität der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie von der beabsichtigten Herausgabe in Kenntnis gesetzt. Sie kann sodann entscheiden, ob sie die Verdachtsanzeige zurücknimmt. Im Fall einer Rücknahme erfolgt die Offenlegung nicht, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung. Das Ermittlungsverfahren kann gleichwohl fortgeführt werden, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass dies im Interesse der wissenschaftlichen Integrität in Deutschland oder im berechtigten Interesse der Universität Koblenz geboten ist.

(9) Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit ihrem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die für die Untersuchung zuständige Stelle entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, wie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umzugehen ist.

§ 22**Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn eine an der Universität Koblenz wissenschaftlich tätige Person in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben macht, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt. Unberührt bleiben die besonderen Tatbestände gemäß Absatz 5 bis 8.

(2) Falschangaben sind

- a) das Erfinden von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen,
- b) das Verfälschen von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen, oder durch Verfälschung einer Darstellung oder Abbildung,
- c) die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
- d) unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht,
- e) die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

(3) Ein unzulässiges zu eigen machen fremder wissenschaftlicher Leistungen liegt in folgenden Fällen vor:

- a) Ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
- b) unbefugte Verwendung von Forschungsansätzen, Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Ideen („Ideendiebstahl“),
- c) unbefugte Weitergabe von wissenschaftlichen Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
- d) Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autorschaft oder Mitautorschaft an einer wissenschaftlichen Publikation, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
- e) Verfälschung des wissenschaftlichen Inhalts,
- f) unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das wissenschaftliche Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

(4) Eine Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),

- b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
 - c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.
- (5) Wissenschaftliches Fehlverhalten von an der Universität wissenschaftlich Tätigen ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus
- a) der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unzulässig zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,
 - b) der Vernachlässigung von Aufsichtspflichten, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von Absatz 1 bis 4 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.
- (6) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen, nach dieser Satzung tatbestandsmäßigen Fehlverhalten anderer.
- (7) Wissenschaftliches Fehlverhalten von gutachtenden Personen oder Gremienmitgliedern der Universität Koblenz liegt vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig
- a) unbefugt wissenschaftliche Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachtende oder Gremienmitglied Kenntnis erlangt haben, unbefugt für eigene wissenschaftliche Zwecke verwenden,
 - b) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtenden Personen oder Gremienmitglied unter Verletzung der Vertraulichkeit des Verfahrens Daten, Theorien oder Erkenntnisse unbefugt an Dritte weitergeben,
 - c) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, nicht gegenüber der zuständigen Stelle offenlegen.
- (8) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine gutachtende Person oder ein Gremienmitglied der Universität Koblenz im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseres Wissen Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person im Sinne von Absatz 1 bis 5 ergibt.

§ 23

Einleitung einer Untersuchung

(1) Hinweisgebende Personen sollen sich mit einer Verdachtsmeldung an eine Ombudsperson gemäß § 19 wenden. Eine Verdachtsmeldung soll in Textform erfolgen. Sie kann mündlich erfolgen; in diesem Fall ist durch die aufnehmende Stelle eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Für die Besorgnis der Befangenheit von Ombudspersonen in ihrer Rolle im Verfahren nach Abschnitt III gelten abweichend von § 18 Absatz 1 dieser Satzung die §§ 22 ff. der Strafprozessordnung entsprechend. Es entscheidet die Untersuchungskommission gemäß § 24 dieser Satzung.

(3) Die zuständige Ombudsperson prüft vertraulich, ob hinlänglich konkretisierte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person in verfolgbarer Weise einen Tatbestand gemäß § 21 verwirklicht hat. Die Ombudsperson kann in diesem Zusammenhang Vorermittlungen führen; § 23 Absatz 2 gilt hierfür entsprechend.

(4) Gelangt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass hinlänglich konkretisierte Verdachtsmomente gemäß Absatz 3 bestehen, leitet sie eine Vorprüfung ein.

§ 24

Vorprüfung

(1) Im Rahmen der Vorprüfung fordert die Ombudsperson die beschuldigte Person unverzüglich schriftlich zur Stellungnahme zu dem Vorwurf auf. Hierbei führt sie gegenüber der beschuldigten Person die belastenden Tatsachen und Beweismittel auf. Zur Stellungnahme ist eine Frist zu setzen; diese soll in der Regel vier Wochen betragen. Die Frist kann verlängert werden. Die Stellungnahme soll schriftlich oder in Textform erfolgen. Beschuldigte Personen sind nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten.

(2) Im Rahmen der Vorprüfung kann die Ombudsperson die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Ermittlungen führen, soweit diese kraft höherrangigen Rechts zulässig sind. Sie kann beispielsweise Dokumente anfordern, beschaffen und sichten, andere Beweismittel beschaffen und sichern, Stellungnahmen einholen oder – soweit erforderlich – externe Expertisen einholen. Alle einbezogenen Personen sind um vertrauliche Behandlung der Anfrage zu ersuchen.

(3) Aus den Akten soll hervorgehen, welche Schritte zur Sachverhaltsaufklärung unternommen worden sind.

(4) Nach Abschluss der sachdienlichen Ermittlungen und unter Auswertung aller relevanten Beweismittel einschließlich der Stellungnahme der beschuldigten Person entscheidet die zuständige Ombudsperson unverzüglich über den weiteren Fortgang des Verfahrens. Die Entscheidung richtet sich danach, ob aufgrund der Tatsachenlage eine Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die Untersuchungskommission wahrscheinlicher erscheint als eine Verfahrenseinstellung (hinreichender Verdacht). Besteht kein hinreichender Verdacht eines verfolgbaren wissenschaftlichen Fehlverhaltens, stellt die Ombudsperson das Verfahren ein. Bei hinreichendem Tatverdacht leitet die Ombudsperson die Vorprüfung in eine förmliche Untersuchung über, welche von der Untersuchungskommission geführt wird.

(5) Im Falle einer Einstellung des Verfahrens wird die Entscheidung zunächst der hinweisgebenden Person schriftlich mitgeteilt. Die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, sind zu nennen. Der hinweisgebenden Person wird ein Recht zur Remonstration gegen die Entscheidung binnen zweiwöchiger Frist eingeräumt. Die Remonstration erfolgt bei der Ombudsperson unter Darlegung neuer Tatsachen oder Tatsachen, die bei

der Entscheidung der Ombudsperson nicht berücksichtigt wurden. Im Falle einer fristgerechten Remonstration wird die getroffene Entscheidung erneut geprüft.

(6) Ist die Remonstrationsfrist fruchtlos verstrichen oder hat eine Remonstration zu keiner abweichenden Entscheidung geführt, wird die Einstellungsentscheidung unter Darlegung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt.

(7) Wird das Verfahren in die förmliche Untersuchung übergeleitet, wird diese Entscheidung der hinweisgebenden und der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt. Hat die beschuldigte Person den Vorwurf bestritten, soll kurz skizziert werden, weshalb der Vorwurf nicht entkräftet werden konnte.

§ 25

Untersuchungskommission

(1) Zur Durchführung der förmlichen Untersuchung wird eine ad-hoc Kommission gebildet, bestehend aus:

- Vizepräsidentin oder Vizepräsident für Forschung (Vorsitz)
- zwei professorale Mitglieder, die nicht dem Fachbereich der oder des Beschuldigten angehören (Benennung durch die Präsidentin oder den Präsidenten)

Mit beratender Stimme:

- Ombudspersonen der Universität
- wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter, die oder der nicht dem Fachbereich der oder des Beschuldigten angehört (Benennung durch die Präsidentin oder den Präsidenten)
- Referentin oder Referent für Rechtsangelegenheiten
- Referentin oder Referent für Forschung

Gegebenenfalls erforderliche Vertreterinnen oder Vertreter werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten benannt.

(2) Im Einzelfall kann die Untersuchungskommission bis zu zwei nicht stimmberechtigte gutachtende Personen als weitere Mitglieder zur Beratung hinzuziehen.

(3) Im Falle einer Besorgnis der Befangenheit oder der nicht nur kurzfristigen Verhinderung eines Kommissionsmitglieds übernimmt gegebenenfalls dessen Stellvertretung. Für die Besorgnis der Befangenheit gelten die §§ 22 ff. der Strafprozessordnung entsprechend. Die Besorgnis der Befangenheit kann von allen stimmberechtigten Kommissionsmitgliedern, von Ombudspersonen der Universität oder von beschuldigten Personen gerügt werden. Es entscheidet die Kommission unter Ausschluss der Person, gegen die sich der Befangenheitsantrag richtet. Unaufschiebbar Verfahrenshandlungen dürfen weiterhin vorgenommen werden.

(4) Alle stimmberechtigten Mitglieder der Kommission haben gleiches Stimmrecht; auch die vorsitzende Person hat das Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit

gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die vorsitzende Person. Die Kommission ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Personen anwesend sind und gültig abstimmen können.

(5) Die Mitglieder der Kommission nehmen die Tätigkeit unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Universitätsleitung und andere Universitätsorgane. Die Tätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.

(6) Die Untersuchungskommission arbeitet und tagt vertraulich und nichtöffentlich.

§ 26

Gang der förmlichen Untersuchung

(1) Die Untersuchungskommission beraumt einen zeitnahen Termin für eine Sitzung an. Für die Sitzung wird der beschuldigten Person rechtzeitig vorher die Gelegenheit eingeräumt, sich mündlich vor der Kommission (Anhörung) oder schriftlich zum Vorwurf zu äußern.

§ 23 Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend. Auch der hinweisgebenden Person wird nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Verzichtet die beschuldigte Person auf eine nochmalige Äußerung, darf allein dies nicht zu ihrem Nachteil berücksichtigt werden. Es ist dann nach Aktenlage zu entscheiden.

(2) Die Kommission kann weitere Personen mündlich anhören, deren Stellungnahme sie für das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen als dienlich ansieht. Im Hinblick auf mögliche Zeugnisverweigerungsrechte gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend.

(3) Jede Person, die vor der Kommission angehört wird, darf eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Die Kommission ist rechtzeitig zu informieren.

(4) Die Untersuchungskommission prüft nach den hergebrachten Regeln der freien Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten zu ihrer Überzeugung erwiesen ist. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nur dann festgestellt werden, wenn hierüber ein Mehrheitsbeschluss innerhalb der Kommission gefasst worden ist. Die Beratungen unterliegen dem Beratungsgeheimnis. Unbeschadet bleibt die Befugnis der Kommission, das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts oder bei minder schwerem Fehlverhalten wegen Geringfügigkeit einzustellen. Im Falle einer Einstellung des Verfahrens findet eine Remonstration durch die hinweisgebende Person nicht statt.

(5) Für eine etwaige Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person gilt § 20 Absatz 8 und 9 entsprechend.

(6) Bei Verdacht auf disziplinar-/arbeitsrechtliche Verstöße erfolgt eine Aussetzung des Verfahrens.

(7) Die Untersuchungskommission legt der Universitätsleitung zeitnah einen abschließenden Untersuchungsbericht vor, der auch die Sanktionsvorschläge der Kommission enthält. Die wesentlichen Grundlagen der Kommissionsentscheidung sind mitzuteilen.

(8) Die Unterlagen der förmlichen Untersuchung werden durch das Rechtsreferat der Universität 10 Jahre aufbewahrt.

§ 27

Abschluss des Verfahrens

(1) Die Universitätsleitung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob gegenüber der beschuldigten Person wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wird und ob und welche Sanktionen und Maßnahmen ihr gegenüber verhängt werden.

(2) Für den Fall, dass eine beschuldigte Person Mitglied der Universitätsleitung ist, wird der Fall an das „Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland“ verwiesen.

(3) Die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe werden der hinweisgebenden und der beschuldigten Person nach der Sitzung schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung stehen den Parteien nur die gesetzlich gewährten Rechtsbehelfe zu.

(4) Die Entscheidung wird ferner betroffenen Wissenschaftsorganisationen und Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt. Ob und in welcher Weise dies der Fall ist, entscheidet die Universitätsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie entscheidet auch darüber, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit zu informieren ist. Mitteilungen nach diesem Absatz können mit einer Begründung versehen werden.

(5) Kommt der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen einbezogen.

§ 28

Mögliche Sanktionen und Maßnahmen

(1) Erachtet die Universitätsleitung wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen, kann sie im Rahmen der Verhältnismäßigkeit alternativ oder kumulativ folgende Sanktionen verhängen und/oder Maßnahmen ergreifen:

- a) Schriftliche Rüge,
- b) Aufforderung an die beschuldigte Person, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzunehmen oder zu korrigieren bzw. die Veröffentlichung inkriminierter Manuskripte zu unterlassen,
- c) Rücknahme von Förderentscheidungen bzw. Rücktritt von Förderverträgen, soweit die Entscheidung von der Universität getroffen oder der Vertrag von der Universität geschlossen worden ist, ggf. einschließlich einer Mittelrückforderung,

- d) Ausschluss von einer Tätigkeit als gutachtende Personen oder Gremienmitglieder der Universität auf Zeit,
- e) Gegen Angestellte der Universität: arbeitsrechtliche Abmahnung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung, außerordentliche Kündigung,
- f) Gegen Beamtinnen und Beamte der Universität: Einleitung eines beamtenrechtlichen Disziplinarverfahrens mit den dort vorgesehenen, auch einstweiligen, Maßnahmen,
- g) Strafanzeige an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft,
- h) Ordnungswidrigkeitenanzeige an die zuständige Behörde,
- i) Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche – auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes –, insbesondere auf Schadensersatz, Herausgabe oder Beseitigung/Unterlassung,
- j) Geltendmachung etwaiger öffentlich-rechtlicher Ansprüche, auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes,
- k) Einleitung eines Verfahrens zum Entzug eines akademischen Grades oder Anregung der Einleitung eines solchen Verfahrens.

(2) Andere als die in Absatz 1 genannten Sanktionen und Maßnahmen können nur verhängt werden, wenn sie in Ansehung der Rechtsgüter und berechtigten Interessen der beschuldigten Person verhältnismäßig sind.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 sind nicht deshalb rechtswidrig, weil sie in dem Schreiben gemäß § 26 Abs. 3 nicht ausgesprochen worden sind.

§ 29

Übergangsvorschriften/Anwendung bei Verlassen der Universität

(1) Die Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach § 21 gelten nur für Taten, die begangen wurden, als diese Satzung bereits in Kraft war.

(2) Die Verfahrensvorschriften dieses Abschnitts gelten nur für Hinweise, die ab dem Inkrafttreten dieser Satzung eingehen. Bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits in Gang befindliche Vorermittlungs-, Vorprüfungs- und Untersuchungsverfahren werden nach den bisher geltenden Verfahrensregelungen zu Ende geführt.

(3) Eine Tat kann auch dann verfolgt werden, wenn die beschuldigte Person inzwischen nicht mehr an der Universität Koblenz wissenschaftlich tätig ist, jedoch zum Tatzeitpunkt dort wissenschaftlich tätig war.

Abschnitt IV Inkrafttreten

**§ 30
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 22. August 2023

Der Präsident der Universität Koblenz
Prof. Dr. Stefan Wehner

Erste Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen der Organe der Universität Koblenz

Vom 20. September 2023

Auf Grund des § 39 Absatz 5 i.V.m. § 76 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. 453) hat der Senat der Universität Koblenz am 20. September 2023 die folgende Änderungssatzung zur Wahlordnung für die Wahlen der Organe der Universität Koblenz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel I

Die Wahlordnung für die Wahlen der Organe der Universität Koblenz vom 3. Februar 2022 (Mitteilungsblatt 2/2022, S. 42) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden das Gliederungszeichen „(1)“ und der Absatz 2 gestrichen.
2. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Die Wahlleitung wird von der Kanzlerin oder dem Kanzler wahrgenommen, sie oder er regelt die Stellvertretung der Wahlleitung.”
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Wahlen zu den Fachbereichsräten und zum Senat wird in der Regel ein gemeinsamer Wahlvorstand von der Präsidentin oder dem Präsidenten berufen.“
 - b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
 - c) In Absatz 6 Satz 2 wird der Halbsatz gestrichen:
 - d) „ , beim gemeinsamen Wahlvorstand von der Präsidentin oder vom Präsidenten“.
4. § 17 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt; eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.“

5. § 26 Abs 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder und fordert sie auf, bei Nicht-Akzeptanz der Wahl dies binnen einer Woche in Textform zu erklären.“

6. § 27 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „schriftlich“ wird gestrichen.

7. § 29 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Voraussetzungen“ wird ein Komma und das Wort „insbesondere“ und nach der Zahl 23 ein Komma eingefügt.

8. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „nach“ die Worte „der endgültigen“ und nach dem Wort „Wahlergebnisses“ der Zusatz „ (§ 26 Abs. 2)“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Universität Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 20. September 2023

Prof. Dr. Stefan Wehner
Präsident

**Prüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang
Computational Social Science
an der Universität Koblenz**

Vom 20. September 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS 233-41, geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), haben die Räte der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften und 4: Informatik die Prüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Computational Social Science an der Universität Koblenz jeweils am 6. und am 12. Juli 2023 beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Universität Koblenz am 20. September 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 4 Regelstudienzeit, Fristen
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
- § 6 Studiumumfang, Module
- § 7 Gemeinsamer Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen
- § 10 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Schriftliche Prüfungen
- § 14 Bachelorarbeit
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Zeugnis, Diploma Supplement
- § 19 Bachelorurkunde
- § 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 21 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
- § 22 Inkrafttreten

ANHANG

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Computational Social Science (Bachelorprüfung) an der Universität Koblenz. Der Studiengang wird in Kooperation mit den Fachbereichen 2: Philologie/Kulturwissenschaften und 3: Mathematik/Naturwissenschaften angeboten.

(2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat

1. grundlegende fachwissenschaftliche Kenntnisse erworben hat und diese verwenden kann, um entsprechende berufliche Aufgaben erfüllen zu können;
2. die Voraussetzungen erfüllt, um das Studium in einem entsprechenden Masterstudiengang fortsetzen zu können.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleihen die für das Fachstudium zuständigen Fachbereiche den akademischen Grad eines „Bachelor of Science (B.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Auf Antrag der Studierenden kann dem akademischen Grad auch die deutsche Bezeichnung beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang Computational Social Science wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 oder 2 HochSchG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über englische Sprachkenntnisse auf B2-Niveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen und damit ausreichende aktive und passive Kompetenz vorweisen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.

(3) Bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse verlangt. Hierzu ist der Nachweis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2) oder des TestDAF (Niveaustufe 4) in allen Prüfungsbereichen vorzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3

Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Der Bachelorstudiengang Computational Social Science umfasst das Studium informatikspezifischer und sozialwissenschaftlicher Grundlagen, insbesondere unter Beteiligung der Fächer Informatik, Mathematik sowie wahlweise Psychologie oder Soziologie.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.

(3) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewährleisten. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) An Prüfungs- und Studienleistungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß in dem Bachelorstudiengang Computational Social Science an der Universität Koblenz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat; § 67 Abs. 5 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt drei Jahre (6 Semester). In diesem Zeitraum ist ein Praktikum im Umfang von 360 Zeitstunden (Dauer: drei Monate) zu absolvieren, das auch in Teilzeit durchgeführt werden kann.

(2) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesem Fall ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind. Die Nachweise obliegen den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem,

Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudienganges werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann, sofern dies im Anhang vorgesehen ist, von einer Modulprüfung abgesehen werden.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt i. d. R. jeweils nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung bzw. der Bachelorarbeit. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 und ggf. nach regelmäßiger Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. In den Lehrveranstaltungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit der Studierenden nur zulässig, wenn sie erforderlich ist, um das Lernziel der Veranstaltungen zu erreichen. Dies ist insbesondere bei Exkursionen, Praktika, praktischen Übungen und Laborübungen der Fall. Bei Vorlesungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit nicht zulässig. Sofern nichts anderes geregelt ist, teilen die Lehrenden zu Beginn der ersten Veranstaltung eines Moduls den Studierenden mit, in welchen Veranstaltungen Anwesenheitspflicht besteht; die Anwesenheitsverpflichtung ist zu begründen. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter in Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Nur in begründeten Einzelfällen können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Sofern der Anhang es vorsieht, können als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder die Vergabe von Leistungspunkten weitere Studienleistungen gefordert werden. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende bzw. eine als „bestanden“ eingestufte Leistung erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt

die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

(5) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder für die Vergabe von Leistungspunkten gemäß Abs. 3 und 4 nicht erfüllen.

(6) Wurde, soweit erforderlich, die Voraussetzung der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nicht erfüllt, kann die Veranstaltung zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(7) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag, dem die notwendigen Nachweise beizufügen sind und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer benoteten Studienleistung auch die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 15 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS), der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ergibt sich aus dem Anhang und dem Modulhandbuch.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP), die in den verpflichtenden Modulen (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) zu erbringen sind, nachgewiesen werden. Von diesen 180 Leistungspunkten entfallen auf

- den Bereich Sozialwissenschaften (Psychologie oder Soziologie) 30 Leistungspunkte,
- den Bereich Mathematik, Methodologie und Statistik 29 Leistungspunkte,
- den Bereich Informatik 30 Leistungspunkte,
- den Bereich Computational Social Science in Theorie und Praxis 31 Leistungspunkte,
- den Wahlpflichtbereich 30 Leistungspunkte und
- den Bereich Schlüsselkompetenzen und Bachelorarbeit 30 Leistungspunkte.

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen verpflichtenden Lehrveranstaltungen sowie die Voraussetzung für die Teilnahme an Modulen bzw. Lehrveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Die Fachbereiche stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot

sicher.

(4) Das Berufsfeldpraktikum bietet einen Einblick in einschlägige Berufsfelder und die Berufspraxis und ermöglicht den Bezug von Studieninhalten auf außeruniversitäre Wissens- und Handlungskontexte. Auf diese Weise sollen den Studierenden konkrete berufsqualifizierende Fähigkeiten und Handlungskompetenzen vermittelt und der Übergang in die Berufswelt erleichtert werden.

Die Dauer des Praktikums umfasst 9 Wochen bei einer regelmäßigen Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche. Es kann auch auf mehrere Zeiträume aufgeteilt und in Teilzeit absolviert werden. Die Studierenden können das Praktikum oder Teilphasen sowohl in der vorlesungsfreien Zeit als auch in der Vorlesungszeit absolvieren.

Die Suche nach einer Praktikumsstelle liegt in der Verantwortung der Studierenden; mögliche Institutionen umfassen sowohl Unternehmen als auch Behörden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden.

Für die organisatorische Einbindung sowie entsprechende Beratung der Studierenden ist der bzw. die Modulbeauftragte des Berufsfeldpraktikums zuständig. Er bzw. sie entscheidet auch über die Eignung der Praktikumsstelle.

§ 7

Gemeinsamer Prüfungsausschuss

(1) Für das Prüfungswesen setzen die Fachbereichsräte der Fachbereiche 1 und 4 einen gemeinsamen Prüfungsausschuss ein. Bei der Verwaltung der Prüfungsangelegenheiten wird der jeweilige gemeinsame Prüfungsausschuss vom Hochschulprüfungsamt unterstützt. Die Fachbereichsräte können auf Vorschlag des gemeinsamen Prüfungsausschusses Modulbeauftragte bestellen und diese mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere der Organisation von Modulprüfungen beauftragen.

(2) Dem gemeinsamen Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Dabei muss jeder der an dem Studiengang beteiligten Fachbereiche durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer vertreten sein. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die oder der Vorsitzende ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der gemeinsame Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind. Er kann die Erledigung von Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. Er achtet darauf, dass die

Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der gemeinsame Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig den Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachbereiche offen zu legen.

(4) Der gemeinsame Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit den Fachbereichen sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den dafür vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Noten.

(6) Die Sitzungen des gemeinsamen Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes kann an den Sitzungen des gemeinsamen Prüfungsausschusses beratend teilnehmen. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes kann sich vertreten lassen. Die Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses und die Modulbeauftragten unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als zu Prüfenden bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 57 Abs. 1 Satz 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. Für die Bestellung der Prüfenden, die die Bachelorarbeit betreuen und bewerten gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie in begründeten Fällen Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen oder Vertretungsprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen oder außerplanmäßige Professoren, sowie Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren. Darüber hinaus können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen

Praxis erfahrene Personen, Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis nach Satz 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Sie müssen die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Modulprüfung, aber nicht mehr die Lehrveranstaltungen an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Modulprüfung anbietet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Er kann die Bestellung auch auf die jeweilige Fachprüferin oder den jeweiligen Fachprüfer übertragen. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 4 und 5 entsprechend.

§ 9

Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen sind auf Antrag anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Universität Koblenz. Die Gründe sind den Studierenden mitzuteilen. Die Anerkennung von Leistungen setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in dem gewählten Studiengang an der Universität Koblenz erbracht wird. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Die Anrechnung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele/Kompetenzen, die in den Anhängen und im Modulhandbuch formuliert sind sowie z. B. auf Grundlage von Ausbildungsinhalten.

(3) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Aner-

kennung von im Ausland erbrachten Leistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(4) Werden Leistungen anerkannt oder angerechnet, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung oder Anrechnung vorgenommen. § 16 Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

§ 10

Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem; § 11 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung beinhaltet:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in demselben Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelorstudiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Bachelorstudiengang Computational Social Science für die Prüfungsfächer an der Universität Koblenz eingeschrieben ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 16 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevanten Studienleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

Die Zulassung zur Bachelorprüfung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule in Deutschland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 11

Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. In begründeten Ausnahmefällen können Modulprüfungen als Modulteilprüfungen abgelegt werden, oder zwei Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Modulziele erreicht hat und insbesondere die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form statt (§§ 12 bis 14). Eine Verbindung der einzelnen Prüfungsarten ist zulässig. Die Art und Dauer der Modulprüfungen wird, sofern im Anhang nichts anderes bestimmt ist, jeweils zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls durch den Lehrenden bekannt gegeben.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem erforderlich. Die Anmeldung soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Anmeldetermine eines Semesters werden spätestens zu Vorlesungsbeginn bekannt gemacht.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Über eine bestandene Modulprüfung (§ 15 Abs. 2 Satz 1 und 2) wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die genaue Bezeichnung des Moduls, die Zahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote der Modulprüfung enthält.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Eine mündliche Portfolio-Prüfung besteht aus einer Präsentation und Diskussion einer für das Prüfungsthema selbstständig ausgewählten und strukturierten Auswahl von Materialien (z. B. Dokumente, Grafiken, Mitschriften aus Lehrveranstaltungen) aus der Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Die Präsentation ist unter Nutzung des Portfolios innerhalb von 90 Minuten nach Bekanntgabe der Prüfungsfrage zu erstellen und anschließend im Rahmen einer 30-minütigen mündlichen Prüfung darzustellen.

(4) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen.

(5) Mündliche Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Faches auf Antrag als Zuhörerinnen und Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder keiner der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen und Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag Studierender kann die Gleichstellungsbeauftragte der Universität oder des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13

Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden.

In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Abs. 5 und 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Für die Anfertigung der Hausarbeit steht nach näherer Regelung im Anhang ein Zeitraum von höchstens zwei Wochen, in Ausnahmefällen vier Wochen, zur Verfügung; die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass diese Frist eingehalten werden kann. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 14 Abs. 7 gilt entsprechend. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen. Hausarbeiten müssen als Papierfassung und auf Wunsch der Prüferin oder des Prüfers zusätzlich in digitaler Version eingereicht werden. Die Archivierung erfolgt beim Hochschulprüfungsamt. Bei Vorliegen einer rechtssicheren digitalen Abgabe- und Archivierungsmöglichkeit kann mit Zustimmung der Prüfenden zugunsten einer digitalen Einreichung auf die Abgabe von Papierfassung und Speichermedium verzichtet werden.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Studienmoduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Für die Auswahl der Zusammenstellung sowie das Verfassen der Einleitung und der Reflexion stehen nach näheren Regelungen im Anhang höchstens zwei Wochen zur Verfügung. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er das Portfolio selbständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Sie können zweimal wiederholt werden. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Soweit im Anhang keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, gilt § 15 Abs. 2 entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Elektronisch gestützte Prüfungsleistungen („E-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple-Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 6 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen haben die Prüferinnen oder Prüfer sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 21 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(6) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich im Markieren der richtigen oder der falschen Antworten besteht. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner wenden sie das Bewertungsschema gemäß Satz 8 und 9 im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die in der Regelstudienzeit von sechs Semestern im Bachelorstudiengang erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

Vor Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren sind dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern folgende Unterlagen vorzulegen:

- eine Beschreibung der Prüfung,
- eine Begründung der Geeignetheit gemäß Satz 2,
- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Satz 8 und 9.

(7) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 14

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in vorgegebener Zeit eine begrenzte Aufgabenstellung selbstständig lösen kann.

(2) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte (360 Arbeitsstunden). Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Kandidatin oder den Kandidaten bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt 6 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden kann. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten durch den Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Betreuers um bis zu zwei Wochen verlängert werden; ein entsprechender schriftlicher Antrag muss einschließlich einer aussagekräftigen Begründung bis spätestens einen Tag vor Ablauf der Frist dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden. Der Kandidat darf ein Thema nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgeben. In diesem Falle hat die Ausgabe des neuen Themas innerhalb von vier Wochen zu erfolgen; die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) Die Bachelorarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer des Faches gemäß § 8 Abs. 2 ausgegeben, betreut und in einem schriftlichen Gutachten bewertet. Sie wird in der Regel von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer bewertet. Handelt es sich um eine fächerübergreifende Themenstellung, muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer aus dem jeweils anderen Fach kommen. Bewertet die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer, die oder der die Bachelorarbeit betreut, die Bachelorarbeit mit einer schlechteren Note als 4,0, muss die Arbeit von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird, bewertet werden. Ist in diesem Fall die Bachelorarbeit von der zweiten Prüferin oder dem zweiten Prüfer mit mindestens „ausreichend“ bewertet, oder gehen in anderen Fällen der Bewertung der Bachelorarbeit durch zwei Prüfende die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestellen. Im Rahmen der in den Gutachten erfolgten Bewertungen legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note der Ba-

chelorarbeit endgültig fest. Weichen bei Bewertung der Bachelorarbeit durch zwei Prüfende die Noten der beiden Gutachten lediglich bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Prüfenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die endgültige Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet; § 15 Abs. 2 Satz 3, 8 und 9 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte zuerkannt.

(4) Bei der fachlichen Betreuung kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einbezogen werden. Nach Möglichkeit sollen sowohl hinsichtlich der Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers als auch bezüglich des Themas der Bachelorarbeit Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten berücksichtigt werden. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch außerhalb der Universität angefertigt werden, wenn sie von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereiches der Universität betreut werden kann.

(5) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema darf erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 120 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben hat. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, ein Thema und die Betreuerinnen und Betreuer der Arbeit vorzuschlagen. Ein Anspruch auf Ausgabe des vorgeschlagenen Themas und die Zuweisung der Betreuerinnen und Betreuer besteht nicht. Kommt innerhalb einer angemessenen Frist nach Verbuchung der letzten Modulprüfung kein Betreuungsverhältnis zustande, besteht für die Studierenden die Möglichkeit, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Vergabe eines Themas und eine Betreuung für die Bachelorarbeit zu beantragen.

(6) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache angefertigt werden. Die Sprachwahl ist bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit anzugeben. Bei Abfassung der Bachelorarbeit in englischer Sprache ist der Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(7) Die Bachelorarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Bei Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung und in gebundener Form beim Hochschulprüfungsamt einzureichen. Die Regelungen der Ordnung zur Regelung der elektronischen Kommunikation für die Abgabe von Abschlussarbeiten vom 23. März 2023 in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt und haben Anwendungsvorrang. Diese Regelungen

betreffen auch die Anmeldung zur Bachelorarbeit und alle damit im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Schriftstücke. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Anschließend ist sie der Betreuerin oder dem Betreuer und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zur Beurteilung weiterzugeben. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(9) Eine mit „nicht ausreichend“ beurteilte oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit kann mit Ausgabe eines neuen Themas einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Abs. 2 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | | |
|-----------------|---------------------|--|--|
| - 1,0; 1,3 | = sehr gut | | = eine hervorragende Leistung, |
| - 1,7; 2,0; 2,3 | = gut | | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| - 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend | | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| - 3,7; 4,0 | = ausreichend | | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| - 5,0 | = nicht ausreichend | | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. In diesem Fall errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, es sei denn, bei der Bekanntgabe der Art und Dauer der Prüfung nach § 11 Abs. 3 Satz 3 werden abweichende Regelungen getroffen. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Die Note der Modulprüfung lautet:

- | | |
|--|----------------------|
| - bei einem Durchschnitt bis 1,5 einschließlich | = sehr gut, |
| - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 einschließlich | = gut, |
| - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 einschließlich | = befriedigend, |
| - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 einschließlich | = ausreichend, |
| - bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen, die – sofern im Anhang nichts anderes bestimmt ist – jeweils mit den Leistungspunkten gewichtet werden, die den Modulprüfungen gemäß dem Anhang zugeordnet sind, sowie der entsprechend gewichteten Note der Bachelorarbeit. Im Übrigen gilt Abs. 2 Satz 4 und 5 entsprechend.

§ 16

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen zu den gemäß § 6 Abs. 2 vorgeschriebenen Modulen bestanden wurden, die Praktika erfolgreich absolviert wurden und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wahl eines alternativen Pflichtmoduls im Fall des Nichtbestehens ist unzulässig. Entscheidet sich die oder der Studierende nicht für die Wiederholung der nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfung, so muss sie oder er stattdessen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der Wahlpflicht-Modulprüfung eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung ablegen. Eine ersatzweise abgelegte nicht bestandene Wahlpflicht-Modulprüfung gilt als nicht bestandene Wiederholungsprüfung; sie kann nur einmal wiederholt oder durch eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung ersetzt werden.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Bachelorstudiengang Computational Social Science im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

(4) Die erste und zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung sind innerhalb von 6 Semestern nach dem erstmaligen Nichtbestehen abzulegen. Wird diese Frist versäumt, gilt das Modul als nicht bestanden. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss kann die Frist um weitere zwei Semester verlängert werden. . § 4 Abs. 2 gilt entsprechend. Ein nicht bestandenes Wahlpflichtmodul muss nicht wiederholt werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat es durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat einzelne Modulprüfungen in der zweiten Wiederholung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so hat sie oder er den Prüfungsanspruch verloren. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 14 Abs. 9.

§ 17**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem durch Abmeldung von der Prüfung, oder er wird dem Hochschulprüfungsamt in Textform mitgeteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn im Falle eines Rücktritts Fristen nach dieser Prüfungsordnung nicht eingehalten werden können.

(2) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden (5,0), wenn die Kandidatin oder der Kandidat nicht fristgerecht zurückgetreten ist oder zu einer Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern beim Prüfungsausschuss vorlegen. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(4) Werden die Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfüllt, entbindet dies nicht von der Verpflichtung, sich von den angemeldeten Prüfungen fristgerecht abzumelden.

(5) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Bei schriftlichen Studienleistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Studienleistungen vor, gelten die Abs. 5 und 6 entsprechend.

§ 18

Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der absolvierten Module, die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote (§ 15 Abs. 4). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit und – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten - die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich wird im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS- Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis eingetragen; sie werden jedoch nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt in deutscher und englischer Sprache ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden ihr oder ihm vom Prüfungsausschuss zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Bachelorurkunde in englischer Sprache ausgehändigt.

(4) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 19

Bachelorurkunde

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelorurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Science (B.Sc.) beurkundet.

(2) Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften und 4: Informatik unterzeichnet. Die Urkunde ist ferner von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes versehen.

§ 20

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber hinwegtäuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21**Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten**

(1) Während des ganzen Studiums können sich die Studierenden über Ergebnisse (Noten) ihrer Studien- und Prüfungsleistungen beim Hochschulprüfungsamt informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Gutachten zur Bachelorarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag auf Einsicht in alle dem Hochschulprüfungsamt vorliegenden Prüfungsakten ist binnen Jahresfrist nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung beim Hochschulprüfungsamt zu stellen. Das Hochschulprüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(4) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Bachelorarbeit) werden 2 Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der 2-Jahresfrist beim zuständigen Hochschulprüfungsamt abgeholt, werden die Unterlagen vernichtet. Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

§ 22**Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität in Kraft.

Koblenz, den 20. September 2023

Der Dekan des Fachbereichs
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Oliver Dimbath

1: Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Ralf Lämmel

ANHANG

Wenn bei den einzelnen Modulen kein Hinweis auf die Art der Modulprüfung aufgenommen ist, findet eine abschließende Modulprüfung statt.

Die verschiedenen Veranstaltungen werden mit nachfolgenden Abkürzungen ausgewiesen:

AA	=	Atelierarbeit	K	=	Kolloquium	PS	=	Proseminar
KS	=	künstlerisches Seminar	RS plus	=	Realschule plus	S	=	Seminar
E	=	Exkursion	L	=	Labor	T	=	Tutorium
FöS	=	Förderschule	LÜ	=	Laborübung	Ü	=	Übung
FÜ	=	Feldübung	P	=	Praktikum	V	=	Vorlesung
GS	=	Grundschule	Pro	=	Projekt	W	=	Workshop
Gym	=	Gymnasium	ProS	=	Projektseminar			

Veranstaltungsarten durch „/“ getrennt: alternativ

Veranstaltungsarten durch „m“ verbunden: kombiniert

In den Modulen werden Pflichtveranstaltungen (Pflicht) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wahlpflicht) unterschieden.

Modulübersicht

Psychologie/	Wahlpflicht/	30 Leistungspunkte/
Soziologie	Wahlpflicht	30 Leistungspunkte
Mathematik, Methodologie und Statistik	Pflicht	29 Leistungspunkte
Informatik	Pflicht	30 Leistungspunkte
CSS in Theorie und Praxis	Pflicht	31 Leistungspunkte
Wahlpflichtbereich	Pflicht	30 Leistungspunkte
Schlüsselkompetenzen und Bachelorarbeit	Pflicht	30 Leistungspunkte

180 Leistungspunkte insgesamt

Psychologie

Die Modulgruppe Psychologie kann nicht in Kombination mit der Modulgruppe Soziologie studiert werden.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	LP	SWS	Studien- leistung
	Modul 1.1: Psychologische Grundlagen		6 Leistungspunkte		
	Teilnahmevoraussetzung: keine				
1.1.1	Einführung in die Psychologie (V)	Pflicht	2	2	
1.1.2	Einführung in die kognitive Psychologie (V)	Pflicht	4	2	
Modulprüfung: Schriftliches Portfolio, Bearbeitungszeit: 2 Wochen					
	Modul 1.2: Psychologische Vertiefung I		12 Leistungspunkte		
	Teilnahmevoraussetzung: keine				
1.2.1	Theorien der Pädagogischen Psychologie (V)	Pflicht	4	3	
1.2.2	Theorien der Sozialpsychologie (V)	Pflicht	4	3	
1.2.3	Theorien der Entwicklungspsychologie (V)	Pflicht	4	3	
Modulprüfung: Schriftliches Portfolio, Bearbeitungszeit: 2 Wochen					
	Modul 1.3: Psychologische Vertiefung II		12 Leistungspunkte		
	Teilnahmevoraussetzung: keine				
	Es sind insgesamt drei frei wählbare Veranstaltungen zu belegen.				
1.3.1	Interaktion und Kommunikation im Kontext (S)	Wahlpflicht	4	2	
1.3.2	Arbeits- und Organisationspsychologie (S)	Wahlpflicht	4	2	
1.3.3	Methoden und Anwendungsbereiche der pädagogischen Psychologie (S)	Wahlpflicht	4	2	

1.3.4	Methoden und Anwendungsbereiche der psychologischen Diagnostik und Intervention (S)	Wahlpflicht	4	2	
Modulprüfung: Schriftliches Portfolio, Bearbeitungszeit: 2 Wochen					

Soziologie

Die Modulgruppe Soziologie kann nicht in Kombination mit der Modulgruppe Psychologie studiert werden.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	LP	SWS	Studienleistung
		Modul 2.1: Grundlagen der Soziologie		9 Leistungspunkte	
Teilnahmevoraussetzung: keine					
2.1.1	Einführung in die Soziologie (V)	Pflicht	3	2	
2.1.2	Einführung in die Sozialstrukturanalyse (V)	Pflicht	3	2	
2.1.3	Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung (V)	Pflicht	3	2	
Modulprüfung: Klausur, Dauer: 90 Minuten					
		Modul 2.2: Soziologische Theorie		9 Leistungspunkte	
Teilnahmevoraussetzung: Kenntnisse aus Modul 2.1 werden empfohlen					
2.2.1	Einführung in soziologische Theorien (V)	Pflicht	3	2	
2.2.2	Soziologische Theorie (S)	Pflicht	6	2	
Modulprüfung: Hausarbeit (Umfang ca. 15 Seiten), Bearbeitungszeit: 4 Wochen					
		Modul 2.3: Spezielle Soziologien I		6 Leistungspunkte	
Teilnahmevoraussetzung: Kenntnisse aus Modul 2.1 werden empfohlen					
2.3.1	Spezielle Soziologie I (S)	Pflicht	6	2	
Modulprüfung: Hausarbeit (Umfang ca. 15 Seiten), Bearbeitungszeit: 4 Wochen					
		Modul 2.4: Spezielle Soziologien II		6 Leistungspunkte	
Teilnahmevoraussetzung: Kenntnisse aus Modul 2.1 werden empfohlen					

2.4.1	Spezielle Soziologie II (S)	Pflicht	6	2	
Modulprüfung: Hausarbeit (Umfang ca. 15 Seiten), Bearbeitungszeit: 4 Wochen					

Mathematik, Methoden und Statistik

Mathematische Grundlagen

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	LP	SWS	Studien- leistung
Modul 3.1: Mathematik für IM und WI		8 Leistungspunkte			
Teilnahmevoraussetzung: keine					
03MA1001-1	Mathematik für Informations- manager und Wirtschaftsin- formatiker (V)	Pflicht	5	4	
03MA1001-2	Mathematik für Informations- manager und Wirtschaftsin- formatiker (Ü)	Pflicht	3	2	
Modulprüfung: Klausur, Dauer: 90 Minuten					
Modul 3.2: Statistik für IM und WI		6 Leistungs- punkte			
Teilnahmevoraussetzung: keine					
04WI1005-1	Statistik für Informationsma- nager (V)	Pflicht	3	2	
04WI1005-2	Statistik für Informationsma- nager (Ü)	Pflicht	3	2	
Modulprüfung: Klausur, Dauer: 90 Minuten					

Sozialwissenschaftliche Methoden

Studierende, die die Modulgruppe Psychologie gewählt haben, belegen die Module 3.3 und 3.4.

Studierende, die die Modulgruppe Soziologie gewählt haben, belegen die Module 3.5 und 3.6.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	LP	SWS	Studien- leistung
Modul 3.3: Psychologische Forschungsmethoden und Untersuchungsdesigns		7 Leistungspunkte			
Für Studierende, die die Modulgruppe Psychologie gewählt haben.					

	Teilnahmevoraussetzung: keine				
3.3.1	Forschungsmethoden und Untersuchungsdesigns (V/S)	Wahlpflicht	4	2	
3.3.2	Empirisch forschen in der Psychologie (K)	Wahlpflicht	3	1	X
Modulprüfung: schriftliches Portfolio, Bearbeitungszeit: 2 Wochen					
	Modul 3.4: Datenqualität und Statistik				8 Leistungspunkte
Für Studierende, die die Modulgruppe Psychologie gewählt haben. Teilnahmevoraussetzung: keine					
3.4.1	Psychologisch-empirische Methoden, quantitative Statistik und praktische Datenanalyse (V)	Wahlpflicht	3	2	
3.4.2	Psychologisch-statistischer Analysen in praktischer Anwendung (Ü)	Wahlpflicht	5	2	
Modulprüfung: in der Regel eine Klausur, Dauer: 90 Minuten					
	Modul 3.5: Grundlagen der qualitativen empirischen Sozialforschung				6 Leistungspunkte
Für Studierende, die die Modulgruppe Soziologie gewählt haben. Teilnahmevoraussetzung: Kenntnisse aus Modul 2.1 werden empfohlen					
3.5.1	Einführung in die qualitativen Methoden (V)	Wahlpflicht	3	2	
3.5.2	Einführung in die qualitativen Methoden (Ü)	Wahlpflicht	3	2	
Modulprüfung: Klausur, Dauer: 90 Minuten					
	Modul 3.6: Grundlagen der quantitativen empirischen Sozialforschung				9 Leistungspunkte
Für Studierende, die die Modulgruppe Soziologie gewählt haben. Teilnahmevoraussetzung: Kenntnisse aus Teilmodul 2.1.3 sind empfehlenswert					
3.6.1	Erkundungen im Forschungsprozess (Propädeutikum) (Ü)	Wahlpflicht	3	2	
3.6.2	Einführung in quantitative Methoden und Statistik (V)	Wahlpflicht	3	2	

3.6.3	Einführung in quantitative Methoden und Statistik (Ü)	Wahlpflicht	3	2	
Modulprüfung: Klausur, Dauer: 90 Minuten					

Informatik

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	LP	SWS	Studien- leistung
	Modul 4.1: Grundlagen der Datenbanken		6 Leistungspunkte		
	Teilnahmevoraussetzung: keine				
04IN1020-1	Grundlagen der Datenbanken (V)	Pflicht	3	2	
04IN1020-2	Grundlagen der Datenbanken (Ü)	Pflicht	3	2	
Modulprüfung: Je nach Teilnehmerzahl Klausur (Dauer: 90 Min) oder mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten)					
	Modul 4.2: Programmierung und Modellierung		6 Leistungspunkte		
	Teilnahmevoraussetzung: keine				
04IN1101-1	Programmierung und Modellierung (V)	Pflicht	3	2	
04IN1101-2	Programmierung und Modellierung (Ü)	Pflicht	3	2	
Modulprüfung: Klausur, Dauer: 90 Minuten					
	Modul 4.3: Praktikum Programmierung und Modellierung		3 Leistungspunkte		
	Teilnahmevoraussetzung: keine				
04IN1102-1	Praktikum Programmierung und Modellierung (P)	Pflicht	3	2	
Modulprüfung: Klausur, Dauer: 60 Minuten					
	Modul 4.4: Grundlagen der Softwaretechnik		6 Leistungspunkte		
	Teilnahmevoraussetzung: Kenntnisse aus Modul 4.2				
04IN1012-1	Grundlagen der Softwaretechnik (V)	Pflicht	3	2	
04IN1012-2	Grundlagen der Softwaretechnik (Ü)	Pflicht	3	2	

Modulprüfung: Klausur, Dauer: 90 Minuten					
		Modul 4.5: Algorithmen und Datenstrukturen		9 Leistungspunkte	
Teilnahmevoraussetzung: Grundkenntnisse in objektorientierter Programmierung und Modellierung mit Java					
04IN1103-1	Algorithmen und Datenstrukturen (V)	Pflicht	6	4	
04IN1103-2	Algorithmen und Datenstrukturen (Ü)	Pflicht	3	2	
Modulprüfung: Klausur, Dauer: 90 Minuten					

CSS in Theorie und Praxis

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	LP	SWS	Studienleistung
		Modul 5.1: Einführung in Computational Social Science		13 Leistungspunkte	
Teilnahmevoraussetzung: keine					
04IN1025-1	Einführung in Computational Social Science I (V)	Pflicht	3	2	
04IN1025-2	Einführung in Computational Social Science II (V)	Pflicht	3	2	
04IN1025-3	Ethik und Datenschutz (V)	Pflicht	3	2	
04IN1025-4	Projektpraktikum in CSS (Pro)	Pflicht	4	2	
Modulprüfung: Klausur, Dauer: 90 Minuten					
		Modul 5.2: Berufspraxis in CSS		18 Leistungspunkte	
Teilnahmevoraussetzung: Kenntnisse aus den Modulen 5.1, 5.2 und 5.3 werden empfohlen.					
04IN1028-1	Berufspraxis in CSS (S)	Pflicht	3	2	
04IN1028-2	Berufsfeldpraktikum CSS (P)	Pflicht	12	0	
04IN1028-3	Übung zum Praktikum / Praxiskolloquium CSS (Ü/K)	Pflicht	3	2	
Modulprüfung: Hausarbeit, Bearbeitungszeit: 4 Wochen					

Wahlpflichtbereich

Technische Aspekte der Computational Social Science

In der Modulgruppe Technische Aspekte der Computational Social Science sind Module im Umfang von wenigstens 12 Leistungspunkten frei zu wählen.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	LP	SWS	Studien- leistung
	Modul 6.1.1: Web Retrieval 6 Leistungspunkte Studierende, die nach dem Bachelorabschluss ein Studium im Masterstudien- gang Web & Data Science an der Universität Koblenz anstreben, sollten dieses Modul NICHT belegen. Teilnahmevoraussetzung: Grundlegendes Verständnis von Algorithmen und Programmierung sowie Linearer Algebra und Stochastik				
04IN1021-1	Web Retrieval (V)	Pflicht	3	2	
04IN1021-2	Web Retrieval (Ü)	Pflicht	3	2	
Modulprüfung: Klausur (Dauer: 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (Dauer: 20 Minuten)					
	Modul 6.1.2: Einführung in die Computerlinguistik 6 Leistungspunkte Teilnahmevoraussetzung: keine				
04CV1005-1	Einführung in die Computer- linguistik (V)	Pflicht	3	2	
04CV1005-2	Einführung in die Computer- linguistik (Ü)	Pflicht	3	2	
Modulprüfung: Klausur (Dauer: 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten)					
	Modul 6.1.3: Einführung in Smart Data Analytics 6 Leistungspunkte Teilnahmevoraussetzung: Programmierfähigkeiten in einer objektorientierten Programmiersprache (i.d.R. Java) und Einsatz von Entwicklungsumgebungen; Sicherheit in der Verwendung grundlegender APIs (z.B. Collections); Kenntnisse von Algorithmen und Datenstrukturen; Fähigkeit zur Modellierung von UML- Modellen für Struktur (Klassendiagramme) und Verhalten (Aktivitätsdia- gramme, Statecharts, Sequenzdiagramme) für Software-Entwurf und Entwurfs- muster; Fähigkeit zur Implementierung von einfachen Modellen, erfassen des Zusammenhangs zwischen Modellen und Code; Grundlagen des Testens und der Verifikation Wahlweise können Vorlesung mit Übung/Seminar (6 LP), nur Vorlesung (3 LP) oder nur Seminar (3 LP) absolviert werden.				

04IN1107-1	Einführung in Smart Data Analytics (V)	Pflicht	3	2	
04IN1107-2	Einführung in Smart Data Analytics (S/Ü)	Pflicht	3	2	
Modulprüfung: Mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten) oder Klausur (Dauer: 90 Minuten), bei V+S auch Hausarbeit (4 Wochen Bearbeitungszeit) mit Seminarvortrag					
Modul 6.1.4: Grundlagen der funktionalen Programmierung		6 Leistungspunkte			
Teilnahmevoraussetzung: keine					
04IN1023-1	Grundlagen der funktionalen Programmierung (V)	Pflicht	3	2	
04IN1023-2	Grundlagen der funktionalen Programmierung (Ü)	Pflicht	3	2	
Modulprüfung: Klausur, Dauer: 90 Minuten					
Modul 6.1.5: Programmiertechniken und Software-Design		9 Leistungspunkte			
Teilnahmevoraussetzung: Grundlagen der objektorientierten Entwicklung mit Java; Kenntnis der grundlegenden Algorithmen und deren Eigenschaften (etwa Suchen, Sortieren, Hashing, Graphen-Algorithmen wie Breiten- und Tiefensuche); Grundkenntnisse in funktionaler Programmierung; Umgang mit Klassen- und Verhaltensdiagrammen in UML					
04IN1104-1	Programmiertechniken und Software-Design (V)	Pflicht	3	2	
04IN1104-2	Programmiertechniken und Software-Design (Ü)	Pflicht	3	2	
04IN1104-3	Programmiertechniken und Software-Design (P)	Pflicht	3	2	
Modulprüfung: Software-Entwicklungsprojekt in Teams (Hausarbeit 4 Wochen Bearbeitungszeit, 3-5 Studierende) mit Abschluss-Präsentation (1 h)					
Modul 6.1.6: Grundlagen der Rechnernetze		6 Leistungspunkte			
Teilnahmevoraussetzung: keine					
04IN1002-1	Grundlagen der Rechnernetze (V)	Pflicht	4	3	
04IN1002-2	Grundlagen der Rechnernetze (Ü)	Pflicht	2	1	

Modulprüfung: Klausur, Dauer: 90 Minuten						
	Modul 6.1.7: JavaEE Web-Applications				6 Leistungspunkte	
	Teilnahmevoraussetzung: Kenntnisse in der Java-Programmierung und objekt-orientierten Konzepten; Grundlagen in Software Design Patterns; Kenntnisse in UML, XML, HTML, CSS; Grundkenntnisse in Datenbanken (SQL, relationale Datenbanken)					
04IN1017-1	JavaEE Web-Applications (V)	Pflicht	3	2		
04IN1017-2	JavaEE Web-Applications (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Software-Entwicklungsprojekt in Teams (Hausarbeit 4 Wochen Bearbeitungszeit, 3-5 Personen) und Präsentation und Diskussion der Ergebnisse						
	Modul 6.1.8: Machine Learning				6 Leistungspunkte	
	Teilnahmevoraussetzung: Grundlegende Kenntnisse in linearer Algebra, Stochastik, Datenstrukturen und Algorithmen					
04IN2028-1	Machine Learning (V)	Pflicht	3	2		
04IN2028-2	Machine Learning (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur (Dauer: 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (Dauer: 20 Minuten)						
	Modul 6.1.9: Grundlagen der IT-Sicherheit				6 Leistungspunkte	
	Teilnahmevoraussetzung: keine					
04WI1013-1	Grundlagen der IT-Sicherheit (V)	Pflicht	3	2		
04WI1013-2	Grundlagen der IT-Sicherheit (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur, Dauer 90 Minuten						
	Modul 6.1.10: Technische Spezialthemen in CSS				5-10 Leistungspunkte	
	Das Modul dient der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb des regulären Curriculums im Studiengang Computational Social Science erbracht wurden. Die Anzahl der anrechenbaren Leistungspunkte hängt vom Workload der Leistung ab, die angerechnet wird. Sie soll nicht weniger als 5 und nicht mehr als 10 Leistungspunkten betragen. Die Teilnahmevoraussetzung richtet sich nach dem jeweils Angebot, das Grundlage für die Anrechnung ist.					
Modulprüfung: Die Prüfungsform richtet sich nach dem jeweiligen Angebot, das Grundlage für die Anrechnung ist.						

Nichttechnische Aspekte der Computational Social Science

In der Modulgruppe Nichttechnische Aspekte der Computational Social Science sind Module im Umfang wenigstens 18 Leistungspunkten frei zu wählen. Diese Module können themenübergreifend in Sozial- und Geisteswissenschaften, Mathematik und angewandter Informatik belegt werden.

Sozialwissenschaften

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	LP	SWS	Studien- leistung
	Modul 2.1: Grundlagen der Soziologie		9 Leistungspunkte		
	Dieses Modul kann von Studierenden mit dem Schwerpunkt Soziologie nicht in der Wahlpflicht belegt werden, da sie es bereits in der Modulgruppe Soziologie als Pflicht belegen. Teilnahmevoraussetzung: keine				
2.1.1	Einführung in die Soziologie (V)	Pflicht	3	2	
2.1.2	Einführung in die Sozialstrukturanalyse (V)	Pflicht	3	2	
2.1.3	Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung (V)	Pflicht	3	2	
Modulprüfung: Klausur, Dauer: 90 Minuten					
	Modul 1.1: Psychologische Grundlagen		6 Leistungspunkte		
	Dieses Modul kann von Studierenden mit dem Schwerpunkt Psychologie nicht in der Wahlpflicht belegt werden, da sie es bereits in der Modulgruppe Psychologie als Pflicht belegen. Teilnahmevoraussetzung: keine				
1.1.1	Einführung in die Psychologie (V)	Pflicht	2	2	
1.1.2	Einführung in die kognitive Psychologie (V)	Pflicht	4	2	
Modulprüfung: Schriftliches Portfolio, Bearbeitungszeit: 2 Wochen					
	Modul 6.2.3: Theoretische Grundlagen des Umgangs mit Diversität		12 Leistungspunkte		
	Teilnahmevoraussetzung: keine				

6.2.3.1	Soziale/ kulturelle/ ethnische Heterogenität und ihre Konsequenzen (S)	Pflicht	4	2	X
6.2.3.2	Geschlecht als soziale Kategorie (S)	Pflicht	4	2	X
6.2.3.3	Interdisziplinäre Erweiterung (S)	Pflicht	4	2	
Modulprüfung: Hausarbeit, Bearbeitungszeit: 4 Wochen					
		Modul 6.2.6: Grundlagen der Umweltpsychologie		12 Leistungspunkte	
Teilnahmevoraussetzung: keine					
6.2.6.1	Einführung in die Umweltpsychologie (S)	Pflicht	4	2	
6.2.6.2	Umweltwahrnehmung und umweltbezogenes Verhalten (S)	Pflicht	4	2	
6.2.6.3	Raum und gebaute Umwelt (S)	Pflicht	4	2	
Modulprüfung: schriftliches Portfolio, alternativ Hausarbeit oder Klausur, in der Regel Portfolio					
		Modul 6.2.9: Grundlagen des Marketing		9 Leistungspunkte	
Teilnahmevoraussetzung: keine					
04IM1017-1	Grundlagen des Marketing (V)	Pflicht	3	2	
04IM1017-2	Grundlagen des Marketing (Ü)	Pflicht	3	2	
Modulprüfung: Klausur, Dauer: 90 Minuten					
		Modul 6.2.10: Angewandte Marktforschung		6 Leistungspunkte	
Teilnahmevoraussetzung: Grundkenntnisse im Marketing					
04IM2005-1	Angewandte Marktforschung (V)	Pflicht	3	2	
04IM2005-2	Angewandte Marktforschung (Ü)	Pflicht	3	2	
Modulprüfung: Klausur, Dauer: 90 Minuten					
		Modul 6.2.11: Medienmanagement		6 Leistungspunkte	
Teilnahmevoraussetzung: Grundkenntnisse in der Betriebswirtschaftslehre					

04IM1001-1	Medienmanagement (V)	Pflicht	3	2	
04IM1001-2	Medienmanagement (Ü)	Pflicht	3	2	
Modulprüfung: Klausur, Dauer: 90 Minuten					
Modul 6.2.12: Technologie- und Innovationsmanagement 6 Leistungspunkte					
Teilnahmevoraussetzung: Grundlegendes Verständnis für technologische Wirkungsaspekte sowie Fragen des Innovationsmanagements					
04IM1018-1	Technologie- und Innovationsmanagement (V)	Pflicht	3	2	
04IM1018-2	Technologie- und Innovationsmanagement (Ü)	Pflicht	3	2	
Modulprüfung: Klausur, Dauer: 90 Minuten					
Modul 6.2.13: Handels- und Dienstleistungsmarketing 6 Leistungspunkte					
Teilnahmevoraussetzung: Grundkenntnisse im Marketing					
04IM1003-1	Handels- und Dienstleistungsmarketing (V)	Pflicht	3	2	
04IM1003-2	Handels- und Dienstleistungsmarketing (Ü)	Pflicht	3	2	
Modulprüfung: Klausur			Dauer: 90 Minuten		
Modul 6.2.14: Sozialwissenschaftliche Spezialthemen der CSS 5-10 Leistungspunkte					
Das Modul dient der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb des regulären Curriculums im Studiengang Computational Social Science erbracht wurden.					
Die Anzahl der anrechenbaren Leistungspunkte hängt vom Workload der Leistung ab, die angerechnet wird. Sie soll nicht weniger als 5 und nicht mehr als 10 Leistungspunkten betragen.					
Die Teilnahmevoraussetzung richtet sich nach dem jeweils Angebot, das Grundlage für die Anrechnung ist.					
Modulprüfung: Die Prüfungsform richtet sich nach dem jeweiligen Angebot, das Grundlage für die Anrechnung ist.					

Geisteswissenschaften

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	LP	SWS	Studien- leistung
	Modul 6.2.17: Grundlagen der Ethik 6 Leistungspunkte Es sind eine Vorlesung aus den beiden angebotenen Vorlesungen sowie das Seminar zu belegen. Teilnahmevoraussetzung: keine				
6.2.17.1	Überblick über die Geschichte der Ethik (V)	Wahlpflicht	3	2	
6.2.17.2	Grundbegriffe der Ethik in systematischem Zusammenhang (V)	Wahlpflicht	3	2	
6.2.17.3	Normativ-ethische Grundpositionen (S)	Pflicht	3	2	
Modulprüfung: Klausur, Dauer: 90 Minuten					
	Modul 6.2.19: Kommunikation, Medien und Kultur 1 10 Leistungspunkte Es ist nur eine der beiden Übungen zu belegen. Teilnahmevoraussetzung: keine				
6.2.19.1	Medientheorie / Medienphilosophie (V)	Pflicht	2	2	X
6.2.19.2	Mediengeschichte (S)	Pflicht	2	2	X
6.2.19.3	Journalistische Darstellungsformen und PR-Texte in der Praxis (Ü)	Wahlpflicht	4	2	X
6.2.19.4	Praktische Medienkommunikationsforschung (Ü)	Wahlpflicht	4	2	X
6.2.19.5	Modulprüfung	Pflicht	2	0	
Modulprüfung: Mündliche Prüfung (Dauer: 15 Minuten) oder schriftliches Portfolio (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)					
	Modul 6.2.20: Kommunikation, Medien und Kultur 2 10 Leistungspunkte Es sind nur zwei der drei aufgeführten Seminare zu belegen. Teilnahmevoraussetzung: keine				
6.2.20.1	Medienaneignung / Mediendiskurse (S)	Wahlpflicht	4	2	

6.2.20.2	Medienkulturen / Kultur(en) in Medien (S)	Wahlpflicht	4	2	
6.2.20.3	Mensch – Umwelt (S)	Wahlpflicht	4	2	
6.2.20.4	Modulprüfung	Pflicht	2	0	
Modulprüfung: Seminararbeit					
	Modul 6.2.21: Medienpraxis				6 Leistungspunkte
	Teilnahmevoraussetzung: keine				
6.2.21.1	Projekt Medienpraxis (Pro)	Pflicht	5	2	
6.2.21.2	Workshop Medienpraxis (W)	Pflicht	1	2	
Modulprüfung: erfolgreiche Mitwirkung an einem Medienprojekt, belegt durch eine Projektpräsentation, u.a. am „Tag der Kulturwissenschaft“					
	Modul 6.2.22: Geisteswissenschaftliche				5-10 Leistungs-
	punkte Spezialthemen der CSS				
	<p>Das Modul dient der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb des regulären Curriculums im Studiengang Computational Social Science erbracht wurden.</p> <p>Die Anzahl der anrechenbaren Leistungspunkte hängt vom Workload der Leistung ab, die angerechnet wird. Sie soll nicht weniger als 5 und nicht mehr als 10 Leistungspunkten betragen.</p> <p>Die Teilnahmevoraussetzung richtet sich nach dem jeweils Angebot, das Grundlage für die Anrechnung ist.</p>				
Modulprüfung: Die Prüfungsform richtet sich nach dem jeweiligen Angebot, das Grundlage für die Anrechnung ist.					

Angewandte Informatik

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	LP	SWS	Studien- leistung
	Modul 6.2.30: Introduction to Data Science				6 Leistungspunkte
	Teilnahmevoraussetzung: Grundlegendes Verständnis von Algorithmen und Programmierung sowie linearer Algebra und Statistik				
04IN2043-1	Introduction to Data science (V)	Pflicht	3	2	
04IN2043-2	Introduction to Data science (Ü)	Pflicht	3	2	

Modulprüfung: Klausur (Dauer: 60 Minuten) oder mündliche Prüfung (Dauer: 15 Minuten)					
Modul 6.2.31: Betriebliche Anwendungssysteme 6 Leistungspunkte Teilnahmevoraussetzung: Grundlegende Kenntnisse der BWL, insbesondere Organisationsformen, finanzielles Rechnungswesen und betriebliche Prozesse sowie Grundlagen von Informationssystemen					
04WI1010-1	Betriebliche Anwendungssysteme (V)	Pflicht	3	2	
04WI1010-2	Betriebliche Anwendungssysteme (Ü)	Pflicht	3	2	
Modulprüfung: E-Klausur, Dauer: 60 Minuten					
Modul 6.2.32: Computer Supported Cooperative Work 6 Leistungspunkte Teilnahmevoraussetzung: keine					
04WI1011-1	Computer Supported Cooperative Work (V)	Pflicht	3	2	
04WI1011-2	Computer Supported Cooperative Work (Ü)	Pflicht	3	2	
Modulprüfung: E-Klausur (Dauer: 60 Minuten) und mündliche Prüfung (Gruppenpräsentation, Dauer:15 Minuten)					
Modul 6.2.33: Business Intelligence 6 Leistungspunkte Teilnahmevoraussetzung: Grundlegende Kenntnisse sowohl über den empirischen Forschungsprozess als auch über Methoden der deskriptiven Statistik (z.B. univariat, bivariat, multivariat) und Inferenzstatistik					
04WI1101-1	Business Intelligence (V)	Pflicht	3	2	
04WI1101-2	Business Intelligence (S/Ü)	Pflicht	3	2	
Modulprüfung: Klausur (Dauer: 90 Minuten) oder Hausarbeit (Bearbeitungszeit 4 Wochen) mit Präsentation					
Modul 6.2.34: Enterprise Information Management 6 Leistungspunkte Teilnahmevoraussetzung: Grundlegende Kenntnisse in Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Organisationsformen und Unternehmensprozesse sowie Grundlagen in Informationssystemen					
04WI1015-1	Enterprise Information Management (V)	Pflicht	3	2	
04WI1015-2	Enterprise Information Management (Ü)	Pflicht	3	2	

Modulprüfung: Klausur (Dauer: 90 Minuten) und mündliche Prüfung (Gruppenpräsentation, Dauer:20 Minuten)					
<p>Modul 6.2.35: Datenschutz 6 Leistungspunkte</p> <p>Teilnahmevoraussetzung: Kenntnis der Grundlagen der IT-Sicherheit. Insbesondere Einschätzen der grundlegenden Risiken von Rechnern, Netzen und Informations- und Kommunikationsanwendungen im Netz</p>					
04WI1012-1	Datenschutz (V)	Pflicht	3	2	
04WI1012-2	Datenschutz (Ü)	Pflicht	3	2	
<p>Modul 6.2.36: Projektmanagement 6 Leistungspunkte</p> <p>Teilnahmevoraussetzung: keine</p>					
04WI1002-1	Projektmanagement (V)	Pflicht	3	2	
04WI1002-2	Projektmanagement (Ü)	Pflicht	3	2	
Modulprüfung: Klausur, Dauer: 60 Minuten					
<p>Modul 6.2.37: Projektpraktikum 10 Leistungspunkte</p> <p>Teilnahmevoraussetzung: Grundkenntnisse in Projektmanagement, Grundlegende Kenntnisse ingenieurmäßiger Methoden und Techniken zur systematischen Analyse und Entwicklung.</p>					
04FB1001	Projektpraktikum (P)	Pflicht	10	6	
Modulprüfung: Dokumentation der Ergebnisse (Projekthandbuch, Datenauswertungen empirischer Erhebungen, Systemanalysen und/oder konzeptuelle Modelle) und deren Präsentation					
<p>Modul 6.2.38: Angewandte informatische Spezialthemen in CSS 5-10 Leistungs- punkte</p> <p>Das Modul dient der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb des regulären Curriculums im Studiengang Computational Social Science erbracht wurden.</p> <p>Die Anzahl der anrechenbaren Leistungspunkte hängt vom Workload der Leistung ab, die angerechnet wird. Sie soll nicht weniger als 5 und nicht mehr als 10 Leistungspunkten betragen.</p> <p>Die Teilnahmevoraussetzung richtet sich nach dem jeweils Angebot, das Grundlage für die Anrechnung ist.</p>					
Modulprüfung: Die Prüfungsform richtet sich nach dem jeweiligen Angebot, das Grundlage für die Anrechnung ist.					

Schlüsselkompetenzen und Bachelorarbeit

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	LP	SWS	Studien- leistung
	Modul 7.1: Schreiben und Präsentieren		6 Leistungspunkte		
	Teilnahmevoraussetzung: keine				
	Es können je nach Verfügbarkeit verschiedene Bausteine aus den Inhaltsbereichen Präsentation und Schreiben gewählt werden.			je nach Angebot	
Modulprüfung: keine					
	Modul 7.2: Schlüsselkompetenzen		6 Leistungspunkte		
	Teilnahmevoraussetzungen: keine				
	Es können je nach Verfügbarkeit verschiedene Bausteine aus den Inhaltsbereichen Mentoring, Sprachkurse, Interkulturalität und Karriere gewählt werden.			je nach Angebot	
Modulprüfung: keine					
	Modul 7.3: Bachelorarbeit mit Kolloquium in CSS		12 + 6 Leistungspunkte		
	Teilnahmevoraussetzung: keine				
04FB1003-1	Bachelorarbeit	Pflicht	12	1	
04FB1011-1	Kolloquium (K)	Pflicht	6	2	
Modulprüfung: Abschlussarbeit (Bearbeitungszeit: 6 Monate)					

Einunddreißigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz

Vom 20. September 2023

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 233-41, haben die Räte der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften und 4: Informatik unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Universität Koblenz am 20. September 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau vom 6. Juli 2009 (Staatsanzeiger S. 1327), zuletzt geändert am 26. September 2022 (Mitteilungsblatt 6/2022 der Universität Koblenz-Landau, S. 3) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Zeichen und die Wort „-Landau, Campus Koblenz“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 des ersten Unterabsatzes werden nach den Worten „Universität Koblenz“ die Zeichen und die Worte „-Landau, Campus Koblenz“ gestrichen.
 - bb) Der zweite Unterabsatz wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden nach den Worten „Universität Koblenz“ die Zeichen und die Worte „-Landau, Campus Koblenz“ gestrichen.
 - In Satz 2 wird die Verweisung auf § 6 der Satzung der Universität Koblenz-Landau über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 07. Juli 2011 in der jeweils geltenden Fassung durch die Verweisung auf § 4 der Satzung der Universität Koblenz über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 22. Juni 2023 in der jeweils geltenden Fassung ersetzt.

- b) In Absatz 4 werden nach den Worten „Universität Koblenz“ die Zeichen und die Worte „-Landau, Campus Koblenz“ gestrichen.
 - c) In Absatz 5 werden nach den Worten „Universität Koblenz“ die Zeichen und die Worte „-Landau, Campus Koblenz“ gestrichen.
 - d) In Absatz 9 werden nach den Worten „Universität Koblenz“ die Zeichen und die Worte „-Landau, Campus Koblenz“ gestrichen.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden nach Satz 2 folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:
„Der zeitliche Gesamtaufwand beträgt pro Semester im Mittel 30 Leistungspunkte. Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden.“
 - b) In Absatz 3 werden in Satz 6 die Worte „im Anhang noch keine näheren Regelungen enthalten sind“ durch die Worte „nichts anderes geregelt ist“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Anerkennung“ die Worte „und Anrechnung“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „Universität Koblenz“ die Zeichen und die Worte „-Landau, Campus Koblenz“ gestrichen.
 - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „anerkannt“ die Worte „oder angerechnet“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „anerkannten“ die Worte „oder angerechneten“ eingefügt.
 - cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Anerkennung“ die Worte „oder Anrechnung“ eingefügt.
 - d) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Anerkennung“ die Worte „oder Anrechnung“ eingefügt.
 - e) In Absatz 9 werden nach dem Wort „Anerkennung“ die Worte „oder Anrechnung“ eingefügt.
5. In § 10 Absatz 3 Nummer 3 werden nach den Worten „Universität Koblenz“ die Zeichen und die Worte „-Landau, Campus Koblenz“ gestrichen.
6. In § 15 Absatz 9 werden nach Satz 4 folgende neue Sätze 5 und 6 angefügt:
„Die Regelungen der Ordnung zur Regelung der elektronischen Kommunikation für die Abgabe von Abschlussarbeiten vom 23. März 2023 in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt und haben Anwendungsvorrang. Diese Regelungen betreffen auch die Anmeldung zur Bachelor- oder Masterarbeit und alle damit im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Schriftstücke.“
7. In § 19 Absatz 3 Satz 2 wird die Fußnote gestrichen.

8. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

9. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) In Anhang 1. Bildungswissenschaften erhält Modul 2 folgende Fassung:

Modul 2: Didaktik, Methodik, Kommunikation sowie analoge und digitale Medien 12 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung für 2.3 und 2.4: Kompetenzen aus 2.1 und 2.2 sowie die erfolgreiche Teilnahme am Orientierenden Praktikum (OP 1)</i>						
2.1	Theoretische und empirische Grundlagen von Unterricht (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Gestaltung von Lernumgebungen (S)	Pflicht	3	2	X ¹	
2.3	Kommunikation und Interaktion im Unterricht (S)	Pflicht	3	2	X ¹	
2.4	Heterogenität (S)	Pflicht	3	2	X ¹	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			

b) In Anhang 2. Biologie erhält Modul 2 folgende Fassung:

Modul 2: Grundlagen der Biologie und Strukturen der Pflanzen 7 Leistungspunkte 03BI1102						
3211021	Strukturen und Funktionen der Pflanzen (V)	Pflicht	3	2		
3211022	Botanisches Grundpraktikum (LÜ)	Pflicht	4	3		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			

c) Anhang 10. Grundschulbildung wird wie folgt geändert:

aa) Wahlpflichtmodul 2 erhält folgende Fassung:

Wahlpflichtmodul 2: Deutsch (Fachwissenschaftliche Grundlagen) 8 Leistungspunkte						
2.1	Grundzüge der Sprach- und Literaturwissenschaft (S)	Pflicht	4	2		
2.2	Literalität und Literarität im Elementar- und Primarbereich (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			

bb) Modul 5 erhält folgende Fassung:

Modul 5: Sachunterricht (Dimensionen des SU)		10 Leistungspunkte				
5.1	Sache(n) des Sachunterrichts (V)	Pflicht	3	2		
5.2	Dimensionen des Sachunterrichts (S)	Pflicht	3	2		
5.3	Phänomene wahrnehmen, beobachten und deuten. (S)	Pflicht	3	2		
5.4	Digitalisierung und Sachunterricht (Selbststudium)	Pflicht	1	0		
Modulprüfung: folgende Prüfungsformen werden angeboten: Portfolio Dauer: 4 Wochen, Hausarbeit Dauer: 4 Wochen						

cc) Modul 6 erhält folgende Fassung:

Modul 6: Grundlagen und Formen der ästhetischen Bildung		8 Leistungspunkte				
6.1	Theorien und Konzepte ästhetischer Bildung (V)	Pflicht	3	2		
6.2	Ästhetische Ausdrucksformen und zeitgenössische Verfahrensweisen (S)	Pflicht	3	2		
6.3	Ästhetische Praxis und ihre Didaktik (Selbststudium)	Pflicht	2	0		
Modulprüfung: Portfolio oder Hausarbeit Dauer: 4 Wochen						

d) In Anhang 11. Informatik erhält Modul 2 folgende Fassung:

Modul 2: Grundlagen der Fachdidaktik Informatik		11 Leistungspunkte				
Für Studierende mit Zweifach Mathematik:		16 Leistungspunkte				
2.1	Grundlagen der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts 1 (04CV1106-1) (V/Ü)	Pflicht	6	4		
2.2	Grundlagen der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts 2 (04CV1106-2) (V/Ü)	Pflicht	5	4	X	
2.3	Informatik in der Schule (04CV1106-3) (S) (nur für Studierende mit Zweifach Mathematik)	Wahlpflicht	5	--	X	
2.4	Informatik am Außerschulischen Lernort (S) (04CV1106-4) (nur für Studierende mit Zweifach Mathematik)	Wahlpflicht	5	--	X	

wenn Mathematik nicht als 2. Fach Studienleistung: Hausarbeit (2.2) Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer 30 Minuten
wenn Mathematik als 2. Fach: Studienleistung: Hausarbeit (2.2) Modulprüfung: Portfolio (2.3 oder 2.4.) Dauer 30 Minuten Mündliche Prüfung

e) In Anhang 13. Mathematik erhält die Tabelle folgende Fassung:

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Stu- dien- leistung	Prü- fungsre- levante Studien- leistung
	Modul 1a: Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Voraussetzungen 03MA1101 <i>Pflichtmodul für RS plus, Gym</i>				8 Leistungspunkte	
3611011	Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (V)	Pflicht	3	2		
3611012	Übungen zur Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (Ü)	Pflicht	2	2	X	
3611014	Fachdidaktische Grundlagen (V)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen: Klausur zu 3611011 und 3611012 Klausur zu 3611014 Dauer: 90 Minuten Dauer: 60 Minuten						
	Modul 1b: Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Voraussetzungen 03MA1131 <i>Pflichtmodul für GS</i>				8 Leistungspunkte	
3611011	Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (V)	Pflicht	3	2		
3611312	Übungen zur Elementarmathematik vom höheren Standpunkt für GS (Ü)	Pflicht	2	2	X	
3611014	Fachdidaktische Grundlagen (V)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen: Klausur zu 3611011 und 3611312 Klausur zu 3611014 Dauer: 90 Minuten Dauer: 60 Minuten						
	Modul 2a: Lineare Algebra 1 / Analysis 1 03MA1112 <i>Pflichtmodul für RS plus, Gym</i> Teilnahmevoraussetzung: <i>Kompetenzen aus 3611011 und 3611012</i>				10 Leistungspunkte	
3611121	Lineare Algebra 1 / Analysis 1 (V)	Pflicht	7	5		

3611122	Übungen zur Linearen Algebra 1 / Analysis 1 (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 2b: Arithmetik 03MA1132 <i>Pflichtmodul für GS</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611312</i>		8 Leistungs-			
3611321	Arithmetik (V)	Pflicht	5	4		
3611322	Übungen zu Arithmetik (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 3a: Lineare 03MA1113 Algebra 2 / Analysis2 <i>Pflichtmodul für RS plus, Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012 und Kompetenzen aus 3611121 und 3611122</i>		9 Leistungs-			
3611131	Lineare Algebra 2 / Analysis 2 (V)	Pflicht	6	4		
3611132	Übungen zur Linearen Algebra 2 / Analysis 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 3b: Sachrechnen 03MA1143 <i>Pflichtmodul für GS</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611312</i>		8 Leistungspunkte			
3611331	Größen und Sachrechnen (V)	Pflicht	5	3		
3611432	Übungen zu Größen und Sach- rechnen (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 4a: Geometrie, 03MA1114 Elementare Algebra und Zahlentheorie <i>Pflichtmodul für RS plus, Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012</i>		11 Leistungspunkte			
3611041	Elementare Algebra und Zahlen- theorie (V)	Pflicht	4	2		
3611042	Übungen zur Elementaren Al- gebra und Zahlentheorie (Ü)	Pflicht	2	1		
3611043	Geometrie (V)	Pflicht	1	2		
3611044	Übungen zur Geometrie (Ü)	Pflicht	1	1		
3611145	Fachwissenschaftliches Prosemin- nar (PS)	Pflicht	3	2	X	

Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
Modul 4b: Geometrie, 03MA1134 Elementare Algebra und Zahlentheorie 8 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für GS</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611312</i>						
3611041	Elementare Algebra und Zahlentheorie (V)	Pflicht	4	2		
3611043	Geometrie (V)	Pflicht	1	2		
3611342	Übungen zur Geometrie, Elementaren Algebra und Zahlentheorie für GS (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 5a: Fachdidaktische Bereiche 03MA1105 9 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RS plus, Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611014, 3611011 und 3611012</i>						
3611051	Didaktik der elementaren Algebra und der Zahlbereichserweiterungen (V)	Pflicht	3	2		
3611052	Didaktik der Geometrie (V)	Pflicht	3	2		
3611053	Fachdidaktisches Seminar (S)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 5b: Fachdidaktische Bereiche 03MA1145 8 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für GS</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611014, 3611011 und 3611312</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für 3611453: Abschluss der Veranstaltungen 3611051 und 3611052</i>						
3611051	Didaktik der elementaren Algebra und der Zahlbereichserweiterungen (V)	Pflicht	3	2		
3611052	Didaktik der Geometrie (V)	Pflicht	3	2		
3611453	Fachdidaktisches Proseminar (S)	Pflicht	2	1	X	
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
Modul 6: Modellieren und 03MA1106 Praktische Mathematik 10 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RS plus, Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012 und Kompetenzen aus 3611121, 3611122, 3611131 und 3611132</i>						
3611061	Numerik und Modellieren(V)	Pflicht	5	4		

3611062	Übungen zur Numerik und Modellierung (Ü)	Pflicht	3	2		
3611063	Rechnereinsatz in der Numerik (LÜ)	Pflicht	2	1	X	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 7: Stochastik 03MA1107		8 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für RS plus, Gym</i>						
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Kompetenzen aus 3611011 und 3611012 und Kompetenzen aus 3611121, 3611122, 3611131 und 3611132</i>				
3611071	Stochastik (V)	Pflicht	5	4		
3611072	Stochastik (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			

f) Anhang 14. Musik erhält folgende Fassung:

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung gemäß den curricularen Standards auf den Levels B bzw. C.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

38 - 53 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

38 - 51 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

1 - 2 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht-/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Stu- dien- leis- tung	Prüfungsre- levante Stu- dienleis- tung
Modul 1: Individuelle künstlerische Ausbildung im Hauptfach		9 Leistungspunkte				
1.1	Instrumentales Hauptfach bzw. Hauptfach Gesang (Ü)	Pflicht	9	4	X	
Modulprüfung:		Praktische Prüfung	Dauer: 15 Minuten			
Modul 2: Individuelle künstlerische Ausbildung im Nebenfach		6 Leistungspunkte				
2.1	Instrumentales Nebenfach bzw. Nebenfach Gesang (Ü)	Pflicht	6	4		
Modulprüfung:		Praktische Prüfung	Dauer: 15 Minuten			
Modul 3: Schulpraktisches Instrumentalspiel und Musiktheorie (Grundlagen)		6 Leistungs- punkte				
3.1	Gehörbildung I (Ü)	Pflicht	2	2		

3.2	Tonsatz I (Ü)	Pflicht	2	2		
3.3	Schulpraktisches Instrumentalspiel / Improvisation (Ü)	Pflicht	2	2		
2 Moduleilprüfungen : Klausur in 3.1 und 3.2		Dauer: 75 Minuten		Gewichtung: zwei-		
fach		Praktische Prüfung in 3.3		Dauer: 15 Minuten Gewichtung: einfach		
Modul 4: Ensemble		7 Leistungspunkte				
4.1	Didaktik des Gruppenmusizierens (S)	Pflicht	2	2		X
4.2	Ensembleleitung (Ü)	Pflicht	2	4		
4.3	Chor / Orchester / Ensemble (Ü)	Pflicht	3	6		
Modulprüfung: Praktische Prüfung Dauer: 20 Minuten						
In 4.3 gilt die bescheinigte Mitwirkung bei Proben und Aufführung als Prüfung; die Prüfungsleistungen werden nur im Hinblick auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen bewertet; es wird keine Note erteilt.						
Modul 5: Musikwissenschaft (Grundlagen)		6 Leistungspunkte				
5.1	Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten (Ü/S)	Pflicht	1	2		
5.2	Vorlesung zur Musikgeschichte (V/S)	Pflicht	2	2		X
5.3	Seminar Musikwissenschaft (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen				
Modul 6: Musikpädagogik und Musikdidaktik		6 Leistungspunkte				
6.1	Einführung in die wissenschaftliche Musikpädagogik (S/PS)	Pflicht	3	2		
6.2	Einführung in die Musikdidaktik und –methodik (S/PS)	Pflicht	2	2		
6.3	Schulbezogene Musikpraxis (S/Ü)	Pflicht	1	2		
Modulprüfung: Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen				
Modul 7: Musikalisch-künstlerische Praxis für die Realschule plus		8 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 3 und 4 Zwischen den Teilmodulen 7.2 und 7.4 ist zu wählen.</i>						
7.1	Chor / Orchester / Ensemble (Ü)	Pflicht	2	4		
7.2	Künstlerisch-praktische Ausbildung - Einzelunterricht (Ü)	Wahlpflicht	4	1		
7.3	Arrangement, Komposition und Begleitung in der Ensemblepraxis (Ü)	Pflicht	2	1		

7.4	Künstlerisch-praktische Ausbildung – schulbezogene Ensemblepraxis (S/Ü)	Wahlpflicht	4	2		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 1 Woche						
In 7.1 gilt die bescheinigte Mitwirkung bei Proben und Aufführung als Prüfung; die Prüfungsleistungen werden nur im Hinblick auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen bewertet; es wird keine Note erteilt.						
Modul 8: Schulpraktisches Instrumentalspiel und Musiktheorie für die Realschule plus 9 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 3</i>						
8.1	Gehörbildung II - analytisches Werkhören (Ü)	Pflicht	2	1		X
8.2	Tonsatz II / Analyse (Ü)	Pflicht	3	2		X
8.3	Schulpraktisches Instrumentalspiel II – Einzelunterricht (Ü)	Pflicht	4	1		
Modulprüfung: Praktische Prüfung Dauer: 20 Minuten						
Modul 9: Musikwissenschaft und Musikpädagogik im Dialog für die Realschule plus 8 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 5 und 6</i>						
9.1	Musikwissenschaft und Musikvermittlung (S)	Pflicht	4	2		
9.2	Musikpädagogik I (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten						

Artikel 2

(1) Die Einunddreißigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

(2) Studierende des Faches Informatik, die das Studium des Moduls 2 vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits aufgenommen haben, schließen das Studium dieses Moduls nach den bisherigen Bestimmungen ab. Studierende des Faches Mathematik, die das Studium eines der Module 3b, 4a und 5b vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits aufgenommen haben, schließen das Studium dieser Module nach den bisherigen Bestimmungen ab. Studierende des Faches Musik, die das Studium eines der Module 5, 6, 7 und 8 vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits aufgenommen haben, schließen das Studium dieser Module nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Koblenz, den 20. September 2023

Der Dekan des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Oliver Dimbath

Koblenz, den 20. September 2023

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Dr. h. c. Stefan Neuhaus

Koblenz, den 20. September 2023

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Koblenz, den 20. September 2023

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Ralf Lämmel

**Siebenundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung
in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an
Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie
das Lehramt an Gymnasien
an der Universität Koblenz**

Vom 20. September 2023

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 233-41, haben die Räte der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften und 4: Informatik unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Universität Koblenz am 20. September 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau vom 19. Oktober 2010 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 45, S. 1800), zuletzt geändert am 26. September 2022 (Mitteilungsblatt 6/2022 der Universität Koblenz-Landau, S. 21) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach den Worten „Realschule plus“ das Komma und die Worte „das Lehramt an Förderschulen“ gestrichen sowie werden nach den Worten „Universität Koblenz“ die Zeichen und die Worte „-Landau, Campus Koblenz“ gestrichen.
2. In § 1 Absatz 1 werden nach den Worten „Universität Koblenz“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ gestrichen.
3. In § 3 Absatz 7 werden nach den Worten „Universität Koblenz“ die Zeichen und die Worte „-Landau, Campus Koblenz“ gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach Satz 2 folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

- „Der zeitliche Gesamtaufwand beträgt pro Semester im Mittel 30 Leistungspunkte. Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden.“
- b) In Absatz 3 werden in Satz 6 die Worte „im Anhang noch keine näheren Regelungen enthalten sind“ durch die Worte „nichts anderes geregelt ist“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Anerkennung“ die Worte „und Anrechnung“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „Universität Koblenz“ die Zeichen und die Worte „-Landau, Campus Koblenz“ gestrichen.
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „anerkannt“ die Worte „oder angerechnet“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „anerkannten“ die Worte „oder angerechneten“ eingefügt.
- cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Anerkennung“ die Worte „oder Anrechnung“ eingefügt.
- d) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Anerkennung“ die Worte „oder Anrechnung“ eingefügt.
- e) In Absatz 9 werden nach dem Wort „Anerkennung“ die Worte „oder Anrechnung“ eingefügt.
5. In § 10 Absatz 3 Nummer 3 werden nach den Worten „Universität Koblenz“ die Zeichen und die Worte „-Landau, Campus Koblenz“ gestrichen.
6. § 12 Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Mündliche Prüfungen können, nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang, im Fach Englisch in der Fremdsprache durchgeführt werden.“
7. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 7 Satz 1 und Satz 5 werden jeweils nach den Worten „in englischer“ die Worte „oder französischer“ jeweils gestrichen.
- b) In Absatz 9 werden nach Satz 5 folgende neue Sätze 6 und 7 angefügt:
- „Die Regelungen der Ordnung zur Regelung der elektronischen Kommunikation für die Abgabe von Abschlussarbeiten vom 23. März 2023 in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt und haben Anwendungsvorrang. Diese Regelungen betreffen auch die Anmeldung zur Bachelor- oder Masterarbeit und alle damit im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Schriftstücke.“
8. In § 19 Absatz 4 Satz 2 wird die Fußnote gestrichen.
9. Die Inhaltübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.
10. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) In Anhang A erhält Modul 10 folgende Fassung:

	Modul 10: Fachdidaktische Grundlagen des Sachunterrichts				6 Leistungspunkte	
10.1	Didaktik des Sachunterrichts (V)	Pflicht	3	2		
10.2	Konzepte und Methoden des Sachunterrichts (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit oder mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4		Bearbeitungszeit: zwei Wochen Dauer: 20 Minuten		
<p><i>Eines der folgenden Wahlpflichtmodule (Profilbereich)</i> <i>- die Wahlpflichtmodule 11 bis 15 sind nur wählbar, wenn das entsprechende Fach im 1. bis 4. Semester des Bachelorstudiengangs studiert worden ist, die Wahlpflichtmodule 16 – 20 sind nur wählbar, wenn das entsprechende Fach im 1. – 4. Semester des Bachelorstudiengangs nicht studiert worden ist:</i></p>						

b) In Anhang B 12. Mathematik erhält die Tabelle folgende Fassung:

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht-/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	prüfungsrele- vante Stu- dienleistung
<p><i>Es ist eines der Module 8 oder 9 zu wählen. Die Module 11 und 12 sind verpflichtend.</i></p>						
Modul 8: Reine Mathematik		9 Leistungspunkte				
<p><i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621081 und 3625081, je nach Angebot:</i></p>						
3621081	Wahlpflichtvorlesung Reine Mathematik (V)	Wahl- pflicht	6	4		
3625081	Special topics of Mathematics (V)	Wahl- pflicht	6	4		
<p><i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621082, 3621083, 3625082 und 3625083, je nach Angebot:</i></p>						
3621082	Begleitveranstaltung zur Wahlpflichtvorlesung (Ü)	Wahl- pflicht	3	2		
3621083	Begleitveranstaltung zur Wahlpflichtvorlesung (S)	Wahl- pflicht	3	2		
3625082	Special topics of Mathematics (Ü)	Wahl- pflicht	3	2		
3625083	Special topics of Mathematics (Ü)	Wahl- pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur Mündliche Prüfung		Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten		
Modul 9: Angewandte Mathematik		9 Leistungspunkte				

	<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621091 und 3625091, je nach Angebot</i>					
3621091	Wahlpflichtvorlesung Ange- wandte Mathematik (V)	Wahl- pflicht	6	4		
3625091	Applied Mathematics (V)	Wahl- pflicht	6	4		
	<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621092, 3621093, 3625092 und 3625093, je nach Angebot:</i>					
3621092	Begleitveranstaltung zur Wahlpflichtvorlesung (Ü)	Wahl- pflicht	3	2		
3621093	Begleitveranstaltung zur Wahlpflichtvorlesung (S)	Wahl- pflicht	3	2		
3625092	Applied Mathematics (Ü)	Wahl- pflicht	3	2		
3625093	Applied Mathematics (S)	Wahl- pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur			Dauer: 90 Minuten oder	
		Mündliche Prüfung			Dauer: 30 Minuten	
	Modul 11: Entwicklung der Mathematik in 03MA2111 Längs- und Querschnitten				9 Leistungspunkte	
3621111	Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten (V)	Pflicht	6	4		
	<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621112 und 3621113, je nach Angebot:</i>					
3621112	Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten (Ü)	Wahl- pflicht	3	2		
3621113	Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten (S)	Wahl- pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur			Dauer: 90 Minuten oder	
		Mündliche Prüfung			Dauer: 30 Minuten	
	Modul 12: Fachdidaktische Bereiche 03MA2152				5 Leistungspunkte	
	Zwei der unten aufgeführten Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 5 Leistungs- punkten, je nach Angebot. Es müssen mindestens zwei der folgenden vier Inhaltsbereiche belegt werden: 1. Didaktik der Stochastik 2. Didaktik der Analysis 3. Didaktik der Linearen Algebra und Analytischen Geometrie 4. Wahlangebot mit Anbindung an die mathematikdidaktische Forschung					
3621221	Didaktik der Stochastik (V)	Wahl- pflicht	3	2		
3621222	Didaktik der Analysis (V)	Wahl- pflicht	3	2		

3621223	Didaktik der Linearen Algebra und Analytischen Geometrie (V)	Wahlpflicht	3	2		
3621224	Vertiefung Fachdidaktik Mathematik (V)	Wahlpflicht	3	2		
3621525	Didaktik der Stochastik (S)	Wahlpflicht	2	2	X	
3621526	Didaktik der Analysis (S)	Wahlpflicht	2	2	X	
3621527	Didaktik der Linearen Algebra und Analytischen Geometrie (S)	Wahlpflicht	2	2	X	
3621528	Vertiefung Fachdidaktik Mathematik (S)	Wahlpflicht	2	2	X	
Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4 Dauer: 30 Minuten						

c) In Anhang B 13. Musik erhält die Tabelle folgende Fassung:

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht/ Wahlpflicht	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 13: Musikwissenschaft						8 Leistungspunkte
13.1	Aspekte der Musikpsychologie / -soziologie (S)	Pflicht	4	2		
13.2	Ausgewählte musikwissenschaftliche Themen (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen						
Modul 14: Musikunterricht und Medienkompetenz						10 Leistungspunkte
14.1	Musikpädagogik II (S)	Pflicht	4	2		
14.2	Umgang mit neuen Musiktechnologien (Ü)	Pflicht	2	1		
14.3	Chor / Orchester / Ensemble (Ü)	Pflicht	4	6		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung in 14.1 Dauer: 15 Minuten						
In 14.3 gilt die bescheinigte Mitwirkung bei Proben und Aufführung als Prüfung; die Prüfungsleistungen werden nur im Hinblick auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen bewertet; es wird keine Note erteilt.						
Modul 15: Musik in Wissenschaft und Praxis						5 Leistungspunkte
<i>Zwischen den Teilmodulen 15.1, 15.2 und 15.3 ist zu wählen.</i>						
15.1	Musikwissenschaftliche Vertiefung (Ü/S/K)	Wahlpflicht	2	2		
15.2	Musikpädagogische Vertiefung (Ü/S/K)	Wahlpflicht	2	2		

15.3	Musikpraxis (künstlerisch, populär, schulbezogen) (Ü/S/K)	Wahlpflicht	2	2		
15.4	Projekt (künstlerisch, musikwissenschaftlich, musikpädagogisch oder interdisziplinär) (Pro)	Pflicht	3	0		
Modulprüfung: Portfolio und mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten gemäß § 11 Abs. 4.						

d) In Anhang C 10. Mathematik erhält die Tabelle folgende Fassung:

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht/ Wahlpflicht	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	prüfungsrele- vante Studien- leistung
Modul 8: Reine Mathematik 03MA2108						9 Leistungspunkte
<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621081 und 3625081, je nach Angebot:</i>						
3621081	Wahlpflichtvorlesung Reine Mathematik (V)	Wahlpflicht	6	4		
3625081	Special topics of Mathematics (V)	Wahlpflicht	6	4		
<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621082, 3621083, 3625082 und 3625083, je nach Angebot:</i>						
3621082	Begleitveranstaltung zur Wahlpflichtvorlesung (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
3621083	Begleitveranstaltung zur Wahlpflichtvorlesung (S)	Wahlpflicht	3	2		
3625082	Special topics of Mathematics (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
3625083	Special topics of Mathematics (S)	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Mündliche Prüfung				Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten		
Modul 9: Angewandte Mathematik 03MA2109						9 Leistungspunkte
<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621091 und 3625091, je nach Angebot</i>						
3621091	Wahlpflichtvorlesung Angewandte Mathematik (V)	Wahlpflicht	6	4		
3625091	Applied Mathematics (V)	Wahlpflicht	6	4		
<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621092, 3621093, 3625092 und 3625093, je nach Angebot:</i>						
3621092	Begleitveranstaltung zur Wahlpflichtvorlesung (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
3621093	Begleitveranstaltung zur Wahlpflichtvorlesung (S)	Wahlpflicht	3	2		

3625092	Applied Mathematics (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
3625093	Applied Mathematics (S)	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur			Mündliche Prüfung		Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten	
Modul 10: Vertiefungsmodul 03MA2110					9 Leistungspunkte	
<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621101 und 3625101, je nach Angebot</i>						
3621101	Vertiefende Wahlpflichtvorlesung (V)	Wahlpflicht	6	4		
3625101	Specialization in Mathematics (V)	Wahlpflicht	6	4		
<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621102, 3621103, 3625102 und 3625103, je nach Angebot:</i>						
3621102	Begleitveranstaltung zur Wahlpflichtvorlesung (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
3621103	Begleitveranstaltung zur Wahlpflichtvorlesung (S)	Wahlpflicht	3	2		
3625102	Specialization in Mathematics (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
3625103	Specialization in Mathematics (S)	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur			Mündliche Prüfung		Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten	
Modul 11: Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten 03MA2111					9 Leistungspunkte	
3621111	Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten (V)	Pflicht	6	4		
<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621112 und 3621113, je nach Angebot:</i>						
3621112	Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
3621113	Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten (S)	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur			Mündliche Prüfung		Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten	
Modul 12: Fachdidaktische Bereiche 03MA2122					6 Leistungspunkte	
<p>Zwei der unten aufgeführten Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 Leistungspunkten, je nach Angebot.</p> <p>Es müssen mindestens zwei der folgenden vier Inhaltsbereiche belegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Didaktik der Stochastik 2. Didaktik der Analysis 3. Didaktik der Linearen Algebra und Analytischen Geometrie 4. Wahlangebot mit Anbindung an die mathematikdidaktische Forschung 						

3621221	Didaktik der Stochastik (V)	Wahlpflicht	3	2		
3621222	Didaktik der Analysis (V)	Wahlpflicht	3	2		
3621223	Didaktik der Linearen Algebra und Analytischen Geometrie (V)	Wahlpflicht	3	2		
3621224	Vertiefung Fachdidaktik Mathematik (V)	Wahlpflicht	3	2		
3621225	Didaktik der Stochastik (S)	Wahlpflicht	3	2	X	
3621226	Didaktik der Analysis (S)	Wahlpflicht	3	2	X	
3621227	Didaktik der Linearen Algebra und Analytischen Geometrie (S)	Wahlpflicht	3	2	X	
3621228	Vertiefung Fachdidaktik Mathematik (S)	Wahlpflicht	3	2	X	
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4	Dauer: 30 Minuten			

Artikel 2

(1) Siebenundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

(2) Studierende des Faches Mathematik im Masterstudiengang für das Lehramt an Realschulen plus, die das Studium des Moduls 12 vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits aufgenommen haben, schließen das Studium dieses Moduls nach den bisherigen Bestimmungen ab. Studierende des Faches Musik im Masterstudiengang für das Lehramt an Realschulen plus, die das Studium eines der Module 11, 12 und 13 vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits aufgenommen haben, schließen das Studium dieser Module nach den bisherigen Bestimmungen ab. Studierende des Faches Mathematik im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien, die das Studium des Moduls 12 vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits aufgenommen haben, schließen das Studium dieses Moduls nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Koblenz, den 20. September 2023

Der Dekan des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Oliver Dimbath

Koblenz, den 20. September 2023

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Dr. h. c. Stefan Neuhaus

Koblenz, den 20. September 2023

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Koblenz, den 20. September 2023

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Ralf Lämmel

Achtzehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz und der Hochschule Koblenz

Vom 20. September 2023

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 233-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften und 4: Informatik der Universität Koblenz und die Fachbereichsräte der Fachbereiche Baukunst-werkstoffe und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz und der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Universität Koblenz am 20. September 2023 und das Präsidium der Hochschule Koblenz am 18. September 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schule an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 8. August 2011 (Mitteilungsblatt 6/2011 der Universität Koblenz-Landau, S. 3), zuletzt geändert am 15. Dezember 2022 (Mitteilungsblatt 9/2022 der Universität Koblenz-Landau, S. 35) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Zeichen und das Wort „-Landau“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Universität Koblenz“ das Zeichen und das Wort "-Landau“ sowie werden nach den Worten „Hochschule Koblenz“ die Worte „und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Worten „Fachbereiche der Universität“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden nach den Worten „Hochschule Koblenz“ die Worte „und die Pflegewissenschaftliche Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar“ gestrichen.
3. § 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Worten „Universität Koblenz“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ gestrichen.
 - b) Folgender Satz 2 wird gestrichen:

„Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungs- und Studienleistungen im Fach Pflege ist darüber hinaus die Zweiteinschreibung an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach Satz 2 folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Der zeitliche Gesamtaufwand beträgt pro Semester im Mittel 30 Leistungspunkte. Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden.“
 - b) In Absatz 3 Satz 5 werden die Worte „im Anhang noch keine näheren Regelungen enthalten sind“ durch die Worte „nichts anderes geregelt ist“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Universität Koblenz“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ gestrichen, wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt sowie werden nach den Worten „Hochschule Koblenz“ die Worte „sowie der Fakultätsrat der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar“ gestrichen.
 - bb) In Satz 4 werden nach den Worten „Die Fachbereichsräte“ die Worte „und der Fakultätsrat“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Universität Koblenz“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ gestrichen, wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden nach den Worten „Hochschule Koblenz“ die Worte „und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar“ gestrichen.
 - bb) In Satz 7 wird die Verweisung auf „§ 25 Abs. 5 HochSchG“ durch die Verweisung auf „§ 24 Abs. 2 HochSchG“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden nach den Worten „den Fachbereichen“ das Komma und die Worte „dem Fakultätsrat“ gestrichen.
 - bb) In Satz 5 werden nach den Worten „die Fachbereiche“ die Worte „und den Fakultätsrat“ gestrichen.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „den Fachbereichen“ das Komma und die Worte „dem Fakultätsrat“ gestrichen.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anerkennung und Anrechnung von Leistungen“
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Studienleistungen und Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Studienleistungen und Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
 - bb) Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - die Worte „Studienleistungen und Prüfungsleistungen“ werden durch das Wort „Leistungen“ ersetzt,
 - nach den Worten „Universität Koblenz“ werden das Zeichen und das Wort „-Landau“ gestrichen, wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und werden nach den Worten „Hochschule Koblenz“ die Worte „und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar“ gestrichen.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Im ersten Halbsatz werden die Worte „Studienleistungen und Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt und wird im Klammerzusatz die Verweisung auf „§ 67 Abs. 4 HochSchG“ durch die Verweisung auf „§ 67 Abs. 5 HochSchG“ ersetzt.
 - bb) Im zweiten Halbsatz werden die Worte „Studienleistungen und Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:
- „Die Anrechnung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der in der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter definierten Lernziele und Kompetenzen.“
- f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Studien- und Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Studien- und Prüfungsleistungen“ durch die Worte „oder angerechneten Leistungen“ ersetzt.
 - cc) Nach Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„Bei unvergleichbaren Notensysteme wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung oder Anrechnung vorgenommen.“
 - g) In Absatz 10 werden nach dem Wort „Anerkennungen“ die Worte „oder Anrechnungen“ eingefügt.
7. In § 10 Absatz 3 Nummer 3 werden nach den Worten „Universität Koblenz“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ gestrichen sowie wird folgende Formulierung gestrichen:
- „bzw. bei Studium des Faches Pflege – eine Zweiteinschreibung an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar nicht erfolgt ist,“

8. In § 11 Absatz 5 Satz 1 wird im Klammerzusatz die Verweisung auf „§ 5 Abs. 3“ durch die Verweisung auf „§ 5 Abs. 4“ ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 5 werden nach den Worten „des Fachbereichs“ die Worte „bzw. der Fakultät“ gestrichen.
 - b) In Absatz 6 erhält Satz 1 folgende Fassung:
 „Mündliche Prüfungen können, nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang, im Fach Englisch in der Fremdsprache durchgeführt werden.“
10. In § 13 Absatz 2 Satz 4 werden nach den Worten „mit Zustimmung“ die Worte „der Prüferin oder“ eingefügt.
11. § 15 Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Worten „Universität Koblenz“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ gestrichen sowie werden nach den Worten „und zweifach in gebundener Form“ das Komma und die Worte „an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar in dreifacher Ausfertigung und in gebundener Form“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 4 werden folgende neue Sätze 5 und 6 angefügt:
 „Die Regelungen der Ordnung zur Regelung der elektronischen Kommunikation für die Abgabe von Abschlussarbeiten vom 23. März 2023 in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt und haben Anwendungsvorrang. Diese Regelungen betreffen auch die Anmeldung zur Bachelor- oder Masterarbeit und alle damit im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Schriftstücke.“
12. In § 19 Absatz 3 Satz 2 wird die Fußnote gestrichen.
13. In § 20 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „zuständigen Fachbereichen“ die Worte „bzw. Fakultät“ gestrichen.
14. Die Inhaltübersicht wird entsprechen den vorstehenden Bestimmungen geändert.
15. Der Anhang wird wie folgt geändert:
 - a) In Anhang A 6. Informationstechnik / Informatik erhält Modul 2 folgende Fassung:

		Modul 2: Grundlagen der Fachdidaktik Informatik			15 Leistungspunkte	
		Für Studierende mit Zweifach Mathematik:			20 Leistungspunkte	
2.1	Grundlagen der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts 1 (04CV1106-1) (V/Ü)	Pflicht	6	4		
2.2	Grundlagen der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts 2 (04CV1106-2) (V/Ü)	Pflicht	5	4	X	
2.3	Informatik in der Schule (S) (04CV1106-3)	Pflicht	4		X	

2.4	Informatik am Außerschulischen Lernort (04CV1106-4) (S) (nur für Studierende mit Zweitfach Mathematik)	Pflicht	5		X	
<p>wenn Mathematik nicht als 2. Fach</p> <p>Studienleistung: Hausarbeit (2.2) Portfolio (2.3)</p> <p>Modulprüfung: mündliche Prüfung (2.1 + 2.2) Dauer: 30 Minuten</p> <p>Wenn Mathematik als 2. Fach</p> <p>Studienleistung: Hausarbeit (2.2) Portfolio (2.3) Portfolio (2.4)</p> <p>Modulprüfung: Mündliche Prüfung (2.1 + 2.2) Dauer: 30 Minuten und</p>						

b) In Anhang B 1. Bildungswissenschaften erhalten Modul 2 und Modul 3 folgende Fassung:

<p>Modul 2: Didaktik, Methodik, Kommunikation 12 Leistungspunkte</p> <p>sowie analoge und digitale Medien</p> <p><i>Teilnahmevoraussetzung für 2.3 und 2.4: Kompetenzen aus 2.1 und 2.2 sowie die erfolgreiche Teilnahme am ersten Orientierungspraktikum</i></p>						
2.1	Theoretische und empirische Grundlagen von Unterricht (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Gestaltung von Lernumgebungen (S)	Pflicht	3	2	X ¹	
2.3	Kommunikation und Interaktion im Unterricht (S)	Pflicht	3	2	X ¹	
2.4	Heterogenität (S)	Pflicht	3	2	X ¹	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
<p>Modul 3: Diagnostik, Differenzierung und Integration 8 Leistungspunkte</p> <p><i>Teilnahmevoraussetzung für den Wahlpflichtbereich: Kompetenzen aus 3.1 und 3.2</i></p>						
3.1	Pädagogische Psychologie (V)	Pflicht	2	2		
3.2	Sozialstrukturanalyse (V)	Pflicht	2	2		
<i>Einen der zwei folgenden Wahlpflichtbereiche:</i>						
<i>Wahlpflichtbereich Psychologie:</i>						
3.3.1	Entwicklung, Lernen, Diagnostik und Förderung (S)	Pflicht	4	2		
<i>Wahlpflichtbereich Soziologie:</i>						
3.3.2	Soziale Ungleichheit / Soziale Probleme (S)	Pflicht	4	2		

	Modulprüfung:	Portfolio (schriftlich) oder Hausarbeit	Dauer: 14 Tage
--	----------------------	--	-----------------------

¹ In einer der Veranstaltungen des Moduls ist wahlweise eine Studienleistung zu erbringen.

c) In Anhang B 2. Biologie erhält Modul 2 folgende Fassung:

Modul 2: Grundlagen der Biologie und Strukturen der Pflanzen 7 Leistungspunkte 03BI1102						
3211021	Strukturen und Funktionen der Pflanzen (V)	Pflicht	3	2		
3211022	Botanisches Grundpraktikum (LÜ)	Pflicht	4	3		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			

d) In Anhang B 9. Informatik erhält Modul 2 folgende Fassung:

Modul 2: Grundlagen der Fachdidaktik Informatik 10 Leistungspunkte						
2.1	Grundlagen der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts 1 (04CV1106-1) (V/Ü)	Pflicht	5	4		
2.2	Grundlagen der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts 2 (04CV1106-1) (V/Ü)	Pflicht	5	4	X	
Studienleistung:		Hausarbeit (2.2)				
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer 30 Minuten		

e) In Anhang B 11. Mathematik erhalten Module 2c, 3a und 6 folgende Fassung:

Modul 2c: 03MA1172 Lineare Algebra 1 / Analysis 1 13 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012</i>						
3611121	Lineare Algebra 1 / Analysis 1 (V)	Pflicht	7	5		
3611122	Übungen zur Linearen Algebra 1 / Analysis 1 (Ü)	Pflicht	3	2	X	
3611145	Fachwissenschaftliches Proseminar (PS)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 3a: 03MA1113 Lineare Algebra 2 / Analysis 2 9 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012</i>						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611121 und 3611122</i>						
3611131	Lineare Algebra 2 / Analysis 2 (V)	Pflicht	6	4		

3611132	Übungen zur Linearen Algebra 2 / Analysis 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
Modul 6: Modellieren und Praktische Mathematik		10 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Kompetenzen aus 3611011 und 3611012</i>				
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Kompetenzen aus 3611121, 3611122, 3611131 und 3611132</i>				
3611061	Numerik und Modellieren (V)	Pflicht	5	4		
3611062	Übungen zur Numerik und Modellierung (Ü)	Pflicht	3	2		
3611063	Rechnereinsatz in der Numerik (LÜ)	Pflicht	2	1	X	
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				

Artikel 2

(1) Die Achtzehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen tritt am Tag nach der ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Studierende des Faches Informationstechnik / Informatik, die das Studium des Moduls 2 vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits aufgenommen haben, schließen das Studium dieses Moduls nach den bisherigen Bestimmungen ab. Studierende des Fachs Informatik, die das Studium des Moduls 2 vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits aufgenommen haben, schließen das Studium dieses Moduls nach den bisherigen Bestimmungen ab. Studierende des Fachs Mathematik, die das Studium des Moduls 2c vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits aufgenommen haben, schließen das Studium dieses Moduls nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Koblenz, den 20. September 2023

Der Dekan des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Oliver Dimbath

Koblenz, den 20. September 2023

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Dr. h. c. Stefan Neuhaus

Koblenz, den 20. September 2023

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Koblenz, den 20. September 2023

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Ralf Lämmel

Koblenz, den 6. September 2023

Der Dekan des Fachbereichs
bauen-kunst-werkstoffe
Prof. Dipl.-Ing. Ulof Rückert

Koblenz, den 13. September 2023

Der Dekan des Fachbereichs
Ingenieurwesen
Prof. Dr. Thomas Schnick

**Siebzehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudien-
gang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
an der Universität Koblenz und der Hochschule Koblenz**

Vom 20. September 2023

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 233-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften und 4: Informatik der Universität Koblenz und die Fachbereichsräte der Fachbereiche Baukunst-werkstoffe und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz und der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Universität Koblenz am 20. September 2023 und das Präsidium der Hochschule Koblenz am 18. September 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar vom 27. Juni 2012 (Mitteilungsblatt 5/2012 der Universität Koblenz-Landau, S. 21), zuletzt geändert am 15. Dezember 2022 (Mitteilungsblatt 9/2022 der Universität Koblenz-Landau, S. 61) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Zeichen und das Wort „-Landau“ gestrichen sowie werden die Worte „und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Universität Koblenz“ das Zeichen und das Wort "-Landau“ sowie werden nach den Worten „Hochschule Koblenz“ die Worte „und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Worten „Fachbereiche der Universität“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden nach den Worten „Hochschule Koblenz“ die Worte „und die Pflégewissenschaftliche Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar“ gestrichen.
3. § 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „Universität Koblenz“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ gestrichen.
 - b) Folgender Satz 2 wird gestrichen:
„Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungs- und Studienleistungen im Fach Pflege ist darüber hinaus die Zweiteinschreibung an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden nach Satz 2 folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:
„Der zeitliche Gesamtaufwand beträgt pro Semester im Mittel 30 Leistungspunkte. Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden.“
 - b) In Absatz 3 Satz 5 werden die Worte „im Anhang noch keine näheren Regelungen enthalten sind“ durch die Worte „nichts anderes geregelt ist“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Universität Koblenz“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ gestrichen, wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt sowie werden nach den Worten „Hochschule Koblenz“ die Worte „sowie der Fakultätsrat der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar“ gestrichen.
 - bb) In Satz 4 werden nach den Worten „Die Fachbereichsräte“ die Worte „und der Fakultätsrat“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Universität Koblenz“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ gestrichen, wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden nach den Worten „Hochschule Koblenz“ die Worte „und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar“ gestrichen.
 - bb) In Satz 7 wird die Verweisung auf „§ 25 Abs. 5 HochSchG“ durch die Verweisung auf „§ 24 Abs. 2 HochSchG“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden nach den Worten „den Fachbereichen“ das Komma und die Worte „dem Fakultätsrat“ gestrichen.
 - bb) In Satz 5 werden nach den Worten „die Fachbereiche“ die Worte „und den Fakultätsrat“ gestrichen.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „den Fachbereichen“ das Komma und die Worte „dem Fakultätsrat“ gestrichen.
6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Anerkennung“ die Worte „und Anrechnung“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „akkreditierten“ wird das Wort „Bachelorstudiengang“ durch das Wort „Masterstudiengang“ ersetzt und wird nach dem Wort „lehramtsbezogenen“ das Wort „Bachelorstudiengang“ durch das Wort „Masterstudiengang“ ersetzt.
 - bb) Nach den Worten „Universität Koblenz“ werden das Zeichen und das Wort „-Landau“ gestrichen, wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und werden nach den Worten „Hochschule Koblenz“ die Worte „und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar“ gestrichen.
 - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „anerkannt“ die Worte „oder angerechnet“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „anerkannten“ die Worte „oder angerechneten“ eingefügt.
 - cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Anerkennung“ die Worte „oder Anrechnung“ eingefügt.
 - d) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Anerkennung“ die Worte „oder Anrechnung“ eingefügt.
 - e) In Absatz 9 werden nach dem Wort „Anerkennungen“ die Worte „oder Anrechnungen“ eingefügt.
7. In § 10 Absatz 3 Nummer 3 werden nach den Worten „Universität Koblenz“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ gestrichen sowie wird folgende Formulierung gestrichen:
- „bzw. bei Studium des Faches Pflege – eine Zweiteinschreibung an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar nicht erfolgt ist,“
8. In § 11 Absatz 6 Satz 1 wird im Klammerzusatz die Verweisung auf „§ 5 Abs. 3“ durch die Verweisung auf „§ 5 Abs. 4“ ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Mündliche Prüfungen können, nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang, im Fach Englisch in der Fremdsprache durchgeführt werden.“
 - b) In Absatz 5 Satz 5 werden nach den Worten „des Fachbereichs“ die Worte „bzw. der Fakultät“ gestrichen.
10. In § 13 Absatz 2 Satz 3 werden nach den Worten „mit Zustimmung“ die Worte „der Prüferin oder“ eingefügt.
11. § 15 Absatz 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „Universität Koblenz“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ gestrichen sowie werden nach den Worten „und zweifach in gebundener Form“ das Komma und die Worte „an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar in dreifacher Ausfertigung und in gebundener Form“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 4 werden folgende neue Sätze 5 und 6 angefügt:
 „Die Regelungen der Ordnung zur Regelung der elektronischen Kommunikation für die Abgabe von Abschlussarbeiten vom 23. März 2023 in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt und haben Anwendungsvorrang. Diese Regelungen betreffen auch die Anmeldung zur Bachelor- oder Masterarbeit und alle damit im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Schriftstücke.“
12. In § 19 Absatz 3 Satz 2 wird die Fußnote gestrichen.
13. In § 20 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „zuständigen Fachbereichen“ die Worte „bzw. Fakultät“ gestrichen.
14. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.
15. In Anhang B 11. Mathematik erhält die Tabelle folgende Fassung:

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 4b: Geometrie, 03MA1134 Elementare Algebra und Zahlentheorie		8 Leistungspunkte			
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611312</i>					
3611041	Elementare Algebra und Zahlentheorie (V)	Pflicht	4	2		
3611043	Geometrie (V)	Pflicht	1	2		
3611342	Übungen zur Geometrie, Elementaren Algebra und Zahlentheorie für GS (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
	Modul 5a: Fachdidaktische Bereiche 03MA1105		9 Leistungspunkte			
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611014, 3611011 und 3611012</i>					
3611051	Didaktik der elementaren Algebra und der Zahlbereichserweiterungen (V)	Pflicht	3	2		
3611052	Didaktik der Geometrie (V)	Pflicht	3	2		
3611053	Fachdidaktisches Seminar (S)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
	Modul 7: 03MA1107 Stochastik		8 Leistungspunkte			
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611121, 3611122, 3611131 und 3611132</i>					

3611071	Stochastik (V)	Pflicht	5	4		
3611072	Stochastik (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
<i>Es ist eines der folgenden Module 03MA2108 bis 03MA2111 zu wählen:</i>						
Modul 8: Reine Mathematik		9 Leistungspunkte				
<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621081 und 3625081, je nach Angebot:</i>						
3621081	Wahlpflichtvorlesung Reine Mathematik (V)	Wahlpflicht	6	4		
3625081	Special topics of Mathematics (V)	Wahlpflicht	6	4		
<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621082, 3621083, 3625082 und 3625083, je nach Angebot:</i>						
3621082	Begleitveranstaltung zur Wahlpflichtvorlesung (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
3621083	Begleitveranstaltung zur Wahlpflichtvorlesung (S)	Wahlpflicht	3	2		
3625082	Special topics of Mathematics (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
3625083	Special topics of Mathematics (S)	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Mündliche Prüfung			Dauer: 90 Minuten oder	
					Dauer: 30 Minuten	
Modul 9: Angewandte Mathematik		9 Leistungspunkte				
<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621091 und 3625091, je nach Angebot</i>						
3621091	Wahlpflichtvorlesung Angewandte Mathematik (V)	Wahlpflicht	6	4		
3625091	Applied Mathematics (V)	Wahlpflicht	6	4		
<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621092, 3621093, 3625092 und 3625093, je nach Angebot:</i>						
3621092	Begleitveranstaltung zur Wahlpflichtvorlesung (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
3621093	Begleitveranstaltung zur Wahlpflichtvorlesung (S)	Wahlpflicht	3	2		
3625092	Applied Mathematics (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
3625093	Applied Mathematics (S)	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Mündliche Prüfung			Dauer: 90 Minuten oder	
					Dauer: 30 Minuten	
Modul 10: Vertiefungsmodul		9 Leistungspunkte				
03MA2110						

<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621101 und 3625101, je nach Angebot</i>						
3621101	Vertiefende Wahlpflichtvorlesung (V)	Wahlpflicht	6	4		
3625101	Specialization in Mathematics (V)	Wahlpflicht	6	4		
<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621102, 3621103, 3625102 und 3625103, je nach Angebot:</i>						
3621102	Begleitveranstaltung zur Wahlpflichtvorlesung (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
3621103	Begleitveranstaltung zur Wahlpflichtvorlesung (S)	Wahlpflicht	3	2		
3625102	Specialization in Mathematics (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
3625103	Specialization in Mathematics (S)	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten oder			
		Mündliche Prüfung	Dauer: 30 Minuten			
Modul 11: 03MA2111		Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten			9 Leistungspunkte	
3621111	Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten (V)	Pflicht	6	4		
<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621112 und 3621113, je nach Angebot:</i>						
3621112	Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
3621113	Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten (S)	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten oder			
		Mündliche Prüfung	Dauer: 30 Minuten			
Modul 12: 03MA2122		Fachdidaktische Bereiche			6 Leistungspunkte	
<p>Zwei Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 Leistungspunkten, je nach Angebot. Es müssen mindestens zwei der folgenden vier Inhaltsbereiche belegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Didaktik der Stochastik 2. Didaktik der Analysis 3. Didaktik der Linearen Algebra und Analytischen Geometrie 4. Wahlangebot mit Anbindung an die mathematikdidaktische Forschung 						
3621221	Didaktik der Stochastik (V)	Wahlpflicht	3	2		
3621222	Didaktik der Analysis (V)	Wahlpflicht	3	2		
3621223	Didaktik der Linearen Algebra und Analytischen Geometrie (V)	Wahlpflicht	3	2		

3621224	Vertiefung Fachdidaktik Mathematik (V)	Wahlpflicht	3	2	X	
3621225	Didaktik der Stochastik (S)	Wahlpflicht	3	2	X	
3621226	Didaktik der Analysis (S)	Wahlpflicht	3	2	X	
3621227	Didaktik der Linearen Algebra und Analytischen Geometrie (S)	Wahlpflicht	3	2	X	
3621228	Vertiefung Fachdidaktik Mathematik (S)	Wahlpflicht	3	2	X	
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4	Dauer: 30 Minuten			

Artikel 2

(1) Die Siebzehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudienangang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Studierende des Fachs Mathematik, die das Studium des Moduls 12 vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits aufgenommen haben, schließen das Studium dieses Moduls nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Koblenz, den 20. September 2023

Der Dekan des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Oliver Dimbath

Koblenz, den 20. September 2023

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Dr. h. c. Stefan Neuhaus

Koblenz, den 20. September 2023

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Koblenz, den 20. September 2023

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Ralf Lämmel

Koblenz, den 6. September 2023

Der Dekan des Fachbereichs
bauen-kunst-werkstoffe
Prof. Dipl.-Ing. Ulof Rückert

Koblenz, den 13. September 2023

Der Dekan des Fachbereichs
Ingenieurwesen
Prof. Dr. Thomas Schnick

**Achtundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im
lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung)
an der Universität Koblenz und der Hochschule Koblenz**

Vom 20. September 2023

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 233-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften und 4: Informatik der Universität Koblenz und die Fachbereichsräte der Fachbereiche Baukunst-werkstoffe und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz und der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Universität Koblenz am 20. September 2023 und das Präsidium der Hochschule Koblenz am 18. September 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 1. März 2012 (Mitteilungsblatt 2/2012 der Universität Koblenz-Landau, S. 24), zuletzt geändert am 15. Dezember 2022 (Mitteilungsblatt 9/2022 der Universität Koblenz-Landau, S. 89) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach den Worten „Universität Koblenz“ die Zeichen und die Worte „-Landau, Campus Koblenz“ gestrichen.
2. In § 1 Absatz 1 werden nach den Worten „Universität Koblenz“ die Zeichen und die Worte „-Landau, Campus Koblenz“ gestrichen.
3. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „Universität Koblenz“ die Zeichen und die Worte „-Landau, Campus Koblenz“ gestrichen.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach den Worten „Universität Koblenz“ die Zeichen und die Worte „-Landau, Campus Koblenz“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 wird die Verweisung auf „§ 3 Abs. 8 der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang“ durch die Verweisung auf „§ 3 Abs. 7 der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Ba-

chelorstudiengang“ ersetzt und wird die Verweisung auf „§ 3 Abs. 6 der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien“ durch die Verweisung auf „§ 3 Abs. 5 der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien“ ersetzt.

5. In § 4 Absatz 2 wird nach den Worten „Bachelorstudiengang sowie“ die Verweisung auf „§ 4 Abs. 2“ eingefügt.
6. In Anhang A „Berufliche Fächer“ Nr. 4 „Informationstechnik / Informatik Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz“ werden in der Überschrift die Zeichen und die Worte „-Landau, Campus Koblenz“ gestrichen.
7. Anhang B „Allgemeinbildende Fächer (Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz)“ wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Zeichen und die Worte „-Landau, Campus Koblenz“ gestrichen.
 - b) Nr. 9 „Mathematik“ erhält folgende Fassung:

„9. Mathematik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehrämter an **Grundschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	28 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	28 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	37 – 40 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	33 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	4 – 7 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	37 – 39 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	33 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	4 – 6 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1a: Fachwissenschaftliche und fachdidaktische 03MA1101 Voraussetzungen				8 Leistungspunkte	
	<i>Pflichtmodul für RS plus</i>					

3611011	Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (V)	Pflicht	3	2		
3611012	Übungen zur Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (Ü)	Pflicht	2	2	X	
3611014	Fachdidaktische Grundlagen (V)	Pflicht	2	2		
2 Modulteilprüfungen: Klausur zu 3611011 und 3611012 Klausur zu 3611014						
			Dauer: 90 Minuten			
			Dauer: 60 Minuten			
Modul 1b: Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Voraussetzungen						
03MA1131 8 Leistungspunkte						
<i>Pflichtmodul für GS</i>						
3611011	Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (V)	Pflicht	3	2		
3611312	Übungen zur Elementarmathematik vom höheren Standpunkt für GS (Ü)	Pflicht	2	2	X	
3611014	Fachdidaktische Grundlagen (V)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen: Klausur zu 3611011 und 3611312 Klausur zu 3611014						
			Dauer: 90 Minuten			
			Dauer: 60 Minuten			
Modul 2a: Lineare Algebra 1 / Analysis 1						
03MA1112 10 Leistungspunkte						
<i>Pflichtmodul für RS plus, Gym</i>						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012</i>						
3611121	Lineare Algebra 1 / Analysis 1 (V)	Pflicht	7	5		
3611122	Übungen zur Linearen Algebra 1 / Analysis 1 (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Klausur			Dauer: 90 Minuten			
Modul 2b: Arithmetik						
03MA1132 8 Leistungspunkte						
<i>Pflichtmodul für GS</i>						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611312</i>						
3611321	Arithmetik (V)	Pflicht	5	4		
3611322	Übungen zur Arithmetik (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur			Dauer: 90 Minuten			
Modul 3a: Lineare Algebra 2 / Analysis 2						
03MA1113 9 Leistungspunkte						
<i>Pflichtmodul für RS plus, Gym</i>						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012</i>						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611121 und 3611122</i>						

3611131	Lineare Algebra 2 / Analysis 2 (V)	Pflicht	6	4		
3611132	Übungen zur Linearen Algebra 2 / Analysis 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
Modul 3b: 8 Leistungspunkte 03MA1143 Sachrechnen für GS <i>Pflichtmodul für GS</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611312</i>						
3611331	Größen und Sachrechnen (V)	Pflicht	5	3		
3611432	Übungen zu Größen und Sachrechnen (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
Modul 4a: Geometrie, 11 Leistungspunkte 03MA1114 Elementare Algebra und Zahlentheorie <i>Pflichtmodul für RS plus, Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012</i>						
3611041	Elementare Algebra und Zahlentheorie (V)	Pflicht	4	2		
3611042	Übungen zur Elementaren Algebra und Zahlentheorie (Ü)	Pflicht	2	1		
3611043	Geometrie (V)	Pflicht	1	2		
3611044	Übungen zur Geometrie (Ü)	Pflicht	1	1		
3611145	Fachwissenschaftliches Proseminar (PS)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Mündliche Prüfung		Dauer: 15 Minuten				
Modul 4b: Geometrie, 8 Leistungspunkte 03MA1134 Algebra und Zahlentheorie <i>Pflichtmodul für GS</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611312</i>						
3611041	Elementare Algebra und Zahlentheorie (V)	Pflicht	4	2		
3611043	Geometrie (V)	Pflicht	1	2		
3611342	Übungen zur Geometrie, Elementaren Algebra und Zahlentheorie für GS (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
Modul 5a: Fachdidaktische Bereiche 9 Leistungspunkte 03MA1105						

	<i>Pflichtmodul für RS plus, Gym</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611014, 3611011 und 3611012</i>					
3611051	Didaktik der elementaren Algebra und der Zahlbereichserweiterungen (V)	Pflicht	3	2		
3611052	Didaktik der Geometrie (V)	Pflicht	3	2		
3611053	Fachdidaktisches Seminar (S)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 5b: Fachdidaktische Bereiche für GS				8 Leistungspunkte	
	03MA1145					
	<i>Pflichtmodul für GS</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611014, 3611011 und 3611312</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3611453: Abschluss der Veranstaltungen 3611051 und 3611052</i>					
3611051	Didaktik der elementaren Algebra und der Zahlbereichserweiterungen (V)	Pflicht	3	2		
3611052	Didaktik der Geometrie (Ü)	Pflicht	3	2		
3611453	Fachdidaktisches Proseminar (S)	Pflicht	2	1	X	
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten			
	Modul 6: Modellieren und Praktische Mathematik				10 Leistungspunkte	
	03MA1106					
	<i>Wahlpflichtmodul für RS plus¹</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611121, 3611122, 3611131 und 3611132</i>					
3611061	Numerik und Modellieren (V)	Pflicht	5	4		
3611062	Übungen zur Numerik und Modellierung (Ü)	Pflicht	3	2		
3611063	Rechnereinsatz in der Numerik (LÜ)	Pflicht	2	1	X	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 7: Stochastik				8 Leistungspunkte	
	03MA1107					
	<i>Pflichtmodul für Gym</i>					
	<i>Wahlpflichtmodul für RS plus²</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611121, 3611122, 3611131 und 3611132</i>					
3611071	Stochastik (V)	Pflicht	5	4		
3611072	Stochastik (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			

Modul 8: Reine Mathematik 03MA2108 9 Leistungspunkte <i>Wahlpflichtmodul für RS plus¹, Gym²</i>						
<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621081 und 3625081, je nach Angebot:</i>						
3621081	Wahlpflichtvorlesung Reine Mathematik (V)	Wahlpflicht	6	4		
3625081	Special topics of Mathematics (V)	Wahlpflicht	6	4		
<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621082, 3621083, 3625082 und 3625083, je nach Angebot:</i>						
3621082	Begleitveranstaltung zur Wahlpflichtvorlesung (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
3621083	Begleitveranstaltung zur Wahlpflichtvorlesung (S)	Wahlpflicht	3	2		
3625082	Special topics of Mathematics (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
3625083	Special topics of Mathematics (S)	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Mündliche Prüfung			Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten			
Modul 9: Angewandte Mathematik 03MA2109 9 Leistungspunkte <i>Wahlpflichtmodul für RS plus¹ und Gym²</i>						
<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621191 und 3625091, je nach Angebot</i>						
3621191	Wahlpflichtvorlesung Angewandte Mathematik (V)	Wahlpflicht	6	4		
3625091	Applied Mathematics (V)	Wahlpflicht	6	4		
<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621092, 3621093, 3625092 und 3625093, je nach Angebot:</i>						
3621092	Begleitveranstaltung zur Wahlpflichtvorlesung (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
3621093	Begleitveranstaltung zur Wahlpflichtvorlesung (S)	Wahlpflicht	3	2		
3625092	Applied Mathematics (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
3625093	Applied Mathematics (S)	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Mündliche Prüfung			Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten			

Modul 12: Fachdidaktische Bereiche 5 Leistungspunkte 03MA2152 <i>Wahlpflichtmodul für RS plus¹</i>						
Zwei der unten aufgeführten Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 5 Leistungspunkten, je nach Angebot. Es müssen mindestens zwei der folgenden vier Inhaltsbereiche belegt werden: 1. Didaktik der Stochastik 2. Didaktik der Analysis 3. Didaktik der Linearen Algebra und Analytischen Geometrie 4. Wahlangebot mit Anbindung an die mathematikdidaktische Forschung						
3621221	Didaktik der Stochastik (V)	Wahlpflicht	3	2		
3621222	Didaktik der Analysis (V)	Wahlpflicht	3	2		
3621223	Didaktik der Linearen Algebra und Analytischen Geometrie (V)	Wahlpflicht	3	2		
3621224	Vertiefung Fachdidaktik Mathematik (V)	Wahlpflicht	3	2		
3621525	Didaktik der Stochastik (S)	Wahlpflicht	2	2	X	
3621526	Didaktik der Analysis (S)	Wahlpflicht	2	2	X	
3621527	Didaktik der Linearen Algebra und Analytischen Geometrie (S)	Wahlpflicht	2	2	X	
3621528	Vertiefung Fachdidaktik Mathematik (S)	Wahlpflicht	2	2	X	
Modulprüfung:			Mündliche Prüfung		Dauer: 30 Minuten	
gemäß § 11 Abs. 4						
Modul 12: Fachdidaktische Bereiche 6 Leistungspunkte 03MA2122 <i>Wahlpflichtmodul für Gym²</i>						
Zwei der unten aufgeführten Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 Leistungspunkten, je nach Angebot. Es müssen mindestens zwei der folgenden vier Inhaltsbereiche belegt werden: 1. Didaktik der Stochastik 2. Didaktik der Analysis 3. Didaktik der Linearen Algebra und Analytischen Geometrie 4. Wahlangebot mit Anbindung an die mathematikdidaktische Forschung						
3621221	Didaktik der Stochastik (V)	Wahlpflicht	3	2		
3621222	Didaktik der Analysis (V)	Wahlpflicht	3	2		
3621223	Didaktik der Linearen Algebra und Analytischen Geometrie (V)	Wahlpflicht	3	2		

3621224	Vertiefung Fachdidaktik Mathematik (V)	Wahlpflicht	3	2		
3621225	Didaktik der Stochastik (S)	Wahlpflicht	3	2	X	
3621226	Didaktik der Analysis (S)	Wahlpflicht	3	2	X	
3621227	Didaktik der Linearen Algebra und Analytischen Geometrie (S)	Wahlpflicht	3	2	X	
3621228	Vertiefung Fachdidaktik Mathematik (S)	Wahlpflicht	3	2	X	
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4	Dauer: 30 Minuten			

¹ Aus den Modulen 6, 8, 9 und 12 muss ein Modul gewählt werden (RS plus).

² Aus den Modulen 8,9 und 12 muss ein Modul gewählt werden (Gym).

b) Nr. 10 „Musik“ erhält folgende Fassung:

„10. Musik

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehramter an **Grundschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	38 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	38 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	44 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	42 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	2 SWS

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenem Eignungsprüfung gemäß den curricularen Standards auf den Levels B bzw. C.

	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/ Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung
	Modul 1: Individuelle künstlerische Ausbildung im Hauptfach					9 Leistungspunkte
	<i>Pflichtmodul für GS, RS plus</i>					
1.1	Instrumentales Hauptfach bzw. Hauptfach Gesang (Ü)	Pflicht	9	4	X	
	Modulprüfung:	Praktische Prüfung	Dauer: 15 Minuten			
	Modul 2: Individuelle künstlerische Ausbildung im Nebenfach					6 Leistungspunkte
	<i>Pflichtmodul für GS, RS plus</i>					

2.1	Instrumentales Nebenfach bzw. Nebenfach Gesang (Ü)	Pflicht	6	4		
Modulprüfung: Praktische Prüfung Dauer: 15 Minuten						
Modul 3: Schulpraktisches Instrumentalspiel und Musiktheorie (Grundlagen) 6 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für GS, RS plus</i>						
3.1	Gehörbildung I (Ü)	Pflicht	2	2		
3.2	Tonsatz I (Ü)	Pflicht	2	2		
3.3	Schulpraktisches Instrumentalspiel / Improvisation (Ü)	Pflicht	2	2		
2 Modulteilprüfungen: Klausur in 3.1 und 3.2 Dauer: 75 Minuten Gewichtung: zweifach Praktische Prüfung in 3.3 Dauer: 15 Minuten Gewichtung: einfach						
Modul 4: Ensemble 7 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für GS, RS plus</i>						
4.1	Didaktik des Gruppenmusizierens (S)	Pflicht	2	2		X
4.2	Ensembleleitung (Ü)	Pflicht	2	4		
4.3	Chor / Orchester / Ensemble (Ü)	Pflicht	3	6		
Modulprüfung: Praktische Prüfung Dauer: 20 Minuten In 4.3 gilt die bescheinigte Mitwirkung bei Proben und Aufführung als Prüfung; die Prüfungsleistungen werden nur im Hinblick auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen bewertet; es wird keine Note erteilt.						
Modul 5: Musikwissenschaft (Grundlagen) 6 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für GS, RS plus</i>						
5.1	Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten (Ü/S)	Pflicht	1	2		
5.2	Vorlesung zur Musikgeschichte (V/S)	Pflicht	2	2		X
5.3	Seminar Musikwissenschaft (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen						
Modul 6: Musikpädagogik und Musikdidaktik 6 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für GS, RS plus</i>						
6.1	Einführung in die wissenschaftliche Musikpädagogik (S/PS)	Pflicht	3	2		
6.2	Einführung in Musikdidaktik und -methodik(S/PS)	Pflicht	2	2		
6.3	Schulbezogene Musikpraxis (S/Ü)	Pflicht	1	2		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen						
Modul 9: Musikwissenschaft und Musikpädagogik im Dialog für die Realschule Plus 8 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 5 und 6</i> <i>Pflichtmodul für RS plus</i>						
9.1	Musikwissenschaft und Musikvermittlung (S)	Pflicht	4	2		

9.2	Musikpädagogik I (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 20 Minuten			
		Modul 15: Musik in Wissenschaft und Praxis			5 Leistungspunkte	
		<i>Zwischen den Teilmodulen 15.1, 15.2 und 15.3 ist zu wählen.</i>				
		<i>Pflichtmodul für RS plus</i>				
15.1	Musikwissenschaftliche Vertiefung (Ü/S/K)	Wahlpflicht	2	2		
15.2	Musikpädagogische Vertiefung (Ü/S/K)	Wahlpflicht	2	2		
15.3	Musikpraxis (künstlerisch, populär, schulbezogen) (Ü/S/K)	Wahlpflicht	2	2		
15.4	Projekt (künstlerisch, musikwissenschaftlich, musikpädagogisch oder interdisziplinär) (Pro)	Pflicht	3	0		
Modulprüfung:		Portfolio und mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten gemäß § 11 Abs. 4		

12. Die Inhaltsübersicht im Anhang wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

(1) Die Achtundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Studierende der Fächer Mathematik und Musik, die das Studium in diesen Fächern vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits aufgenommen haben, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Koblenz, den 20. September 2023

Der Dekan des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Oliver Dimbath

Koblenz, den 20. September 2023

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Dr. h. c. Stefan Neuhaus

Koblenz, den 20. September 2023

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Koblenz, den 20. September 2023

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Ralf Lämmel

Koblenz, den 6. September 2023

Der Dekan des Fachbereichs
bauen-kunst-werkstoffe
Prof. Dipl.-Ing. Ulof Rückert

Koblenz, den 13. September 2023

Der Dekan des Fachbereichs
Ingenieurwesen
Prof. Dr. Thomas Schnick

Dritte Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik an der Universität Koblenz

Vom 20. September 2023

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 233-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 4: Informatik am 19. September 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Universität Koblenz am 20. September 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik an der Universität Koblenz-Landau vom 9. Juli 2019 (Mitteilungsblatt 03/2019 der Universität Koblenz-Landau, S. 145), zuletzt geändert am 3. August 2022 (Mitteilungsblatt 04/2022 der Universität Koblenz-Landau, S. 118) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Zeichen und das Wort „-Landau“ gestrichen.
2. In § 1 werden das Zeichen und das Wort „-Landau“ gestrichen.
3. In § 2 werden das Zeichen und das Wort „-Landau“ gestrichen.
4. In § 5 wird die Überschrift wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Behinderungen“ wird durch das Wort „Behinderung“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Behinderung“ werden die Worte „oder chronischer Erkrankung“ angefügt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Anerkennung“ die Worte „und Anrechnung“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „anerkannt“ die Worte „oder angerechnet“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Anerkennung“ die Worte „oder Anrechnung“ eingefügt.
 - cc) In Satz 4 wird nach den Worten „Universität Koblenz“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ gestrichen.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Anerkennung“ die Worte „oder Anrechnung“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Worten „Universität Koblenz“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ gestrichen.
- d) In Absatz 6 werden jeweils nach den Worten „Universität Koblenz“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ gestrichen.
6. In § 17 Absatz 1 werden nach Satz 2 folgende neue Sätze 4 und 5 eingefügt:
- „Die Regelungen der Ordnung zur Regelung der elektronischen Kommunikation für die Abgabe von Abschlussarbeiten vom 23. März 2023 in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt und haben Anwendungsvorrang. Diese Regelungen betreffen auch die Anmeldung zur Bachelor- oder Masterarbeit und alle damit im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Schriftstücke.“
7. In § 18 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „jede“ das Wort „der“ eingefügt.
8. In § 21 Absatz 4 Satz 1 wird die Fußnote gestrichen.
9. In Anhang 1 „Bachelorstudiengang Computervisualistik“ wird die Tabelle „Aufbau des Studiengangs BSc Computervisualistik“ wie folgt geändert:
- a) Die Modulgruppe „Mathematik“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In der zweiten Zeile werden im Modultitel die Worte und das Zeichen „Grundlagen der Mathematik A:“ gestrichen.
 - bb) In der dritten Zeile werden im Modultitel die Worte und das Zeichen „Grundlagen der Mathematik B:“ gestrichen.
 - b) Die Modulgruppe „Interdisziplinärer Bereich“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Die sechszehnte Zeile wird wie folgt geändert:
 - In der ersten Spalte wird die Modulnummer „03MA1012“ durch die Modulnummer „03MA1106“ ersetzt.
 - Im Modultitel werden die Worte „Mathematik als Lösungspotenzial A:“ gestrichen.
 - In der vorletzten und letzten Spalte werden die Zahlen „6“ und „8“ jeweils durch die Zahlen „7“ und „10“ ersetzt.
 - bb) In der siebzehnten Zeile werden im Modultitel die Worte „Mathematik als Lösungspotenzial B: Einführung in die“ gelöscht.
 - cc) In der achtzehnten Zeile wird der Modultitel „Themenmodul A: Mathematik im Wechselspiel zwischen Abstraktion und Konkretisierung“ durch den Modultitel „Reine Mathematik“ ersetzt.
 - dd) In der neunzehnten Zeile wird der Modultitel „Themenmodul B: Mathematik als fachübergreifende Querschnittswissenschaft“ durch den Modultitel „Angewandte Mathematik“ ersetzt.

10. In Anhang 2 „Bachelorstudiengang Informatik“ wird die Tabelle „Aufbau des Studiengangs BSc Informatik“ wie folgt geändert:

- a) Die Modulgruppe „Mathematik“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In der zweiten Zeile werden im Modultitel die Worte und das Zeichen „Grundlagen der Mathematik A:“ gestrichen.
 - bb) In der dritten Zeile werden im Modultitel die Worte und das Zeichen „Grundlagen der Mathematik B:“ gestrichen.
- b) Die Modulgruppe „Nebenfach Mathematik“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In der ersten Zeile werden im Modultitel die Worte und das Zeichen „Grundlagen der Mathematik C:“ gestrichen.
 - bb) Die zweite Zeile wird wie folgt geändert:
 - In der ersten Spalte wird die Modulnummer „03MA1012“ durch die Modulnummer „03MA1106“ ersetzt.
 - Im Modultitel werden die Worte „Mathematik als Lösungspotenzial A:“ gestrichen.
 - In der vorletzten und letzten Spalte werden die Zahlen „6“ und „8“ jeweils durch die Zahlen „7“ und „10“ ersetzt.
 - cc) In der dritten Zeile werden im Modultitel die Worte und das Zeichen „Mathematik als Lösungspotenzial B: Einführung in die“ gestrichen.
 - dd) In der vierten Zeile wird der Modultitel „Themenmodul A: Mathematik im Wechselspiel zwischen Abstraktion und Konkretisierung“ durch den Modultitel „Reine Mathematik“ ersetzt.
 - ee) In der fünften Zeile wird der Modultitel „Themenmodul B: Mathematik als fachübergreifende Querschnittswissenschaft“ durch den Modultitel „Angewandte Mathematik“ ersetzt.

11. In Anhang 11 wird die Tabelle „Gemeinsame Liste der Wahlpflichtveranstaltungen Informatik für BSc und MSc“ wie folgt geändert:

- a) Die erste Zeile wird wie folgt geändert:
 - aa) In der ersten Spalte wird die Modulnummer „03MA1012“ durch die Modulnummer „03MA1106“ ersetzt.
 - bb) In der zweiten Spalte werden im Modultitel die Worte und das Zeichen „Mathematik als Lösungspotenzial A:“ gestrichen.
 - bb) In der vierten und fünften Spalte werden die Zahlen „6“ und „8“ jeweils durch die Zahlen „7“ und „10“ ersetzt.
- b) In der zweiten Zeile werden im Modultitel die Worte und das Zeichen „Grundlagen der Mathematik C:“ gestrichen.

- c) In der vierten Zeile wird der Modultitel „Themenmodul A: Mathematik im Wechselspiel zwischen Abstraktion und Konkretisierung“ durch den Modultitel „Reine Mathematik“ ersetzt.
- d) In der fünften Zeile wird der Modultitel „Themenmodul B: Mathematik als fachübergreifende Querschnittswissenschaft“ durch den Modultitel „Angewandte Mathematik“ ersetzt.

12. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

Die Dritte Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Koblenz, den 20. September 2023

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Ralf Lämmel

Vierundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz

Vom 20. September 2023

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 233-41, hat der Gemeinsame Ausschuss der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften und 4: Informatik für den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der Universität Koblenz am 8. September 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Universität Koblenz am 20. September 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau vom 29. Januar 2013 (Mitteilungsblatt 2/2013 der Universität Koblenz-Landau, S. 7), zuletzt geändert am 19. September 2022 (Mitteilungsblatt 6/2022 der Universität Koblenz-Landau, S. 40) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach den Worten „Universität Koblenz“ die Zeichen und die Worte „-Landau, Campus Koblenz“ gestrichen.
2. In § 1 Absatz 1 werden nach den Worten „Universität Koblenz“ die Zeichen und die Worte „-Landau, Campus Koblenz“ gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Unterabsatz 7 wird folgender Satz 2 gestrichen:
„Eine campusübergreifende Kombination der Fächer ist nicht möglich.“
 - b) In Absatz 6 werden nach den Worten „Universität Koblenz“ die Zeichen und die Worte „-Landau, Campus Koblenz“ gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach Satz 2 folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:
„Der zeitliche Gesamtaufwand beträgt pro Semester im Mittel 30 Leistungspunkte. Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden.“
 - b) In Absatz 3 werden in Satz 6 die Worte „im Anhang noch keine näheren Regelungen enthalten sind“ durch die Worte „nichts anderes geregelt ist“ ersetzt.

5. § 7 Absatz 1 Satz 1 enthält folgende Fassung:
„Für das Prüfungswesen setzen die Fachbereichsräte der Fachbereiche 1, 2, 3 und 4 einen gemeinsamen Prüfungsausschuss ein.“
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Anerkennung“ die Worte „und Anrechnung“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 4 werden nach den Worten „Universität Koblenz“ die Zeichen und die Worte „-Landau, Campus [Koblenz][Landau]“ gestrichen.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „anerkannt“ die Worte „oder angerechnet“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Anerkennung“ die Worte „oder Anrechnung“ eingefügt.
 - d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Anerkennung“ die Worte „oder Anrechnung“ eingefügt.
7. In § 10 Absatz 3 Nummer 3 werden nach den Worten „Universität Koblenz“ die Zeichen und die Worte „-Landau, Campus Koblenz“ gestrichen.
8. In § 11 Absatz 5 Satz 1 wird im Klammerzusatz die Verweisung auf „§ 5 Abs. 3“ durch die Verweisung auf „§ 5 Abs. 4“ ersetzt.
9. § 12 Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Mündliche Prüfungen können, nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang, im Fach Englisch in der Fremdsprache durchgeführt werden.“
10. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 werden in Satz 1 und Satz 4 jeweils nach den Worten „in englischer“ jeweils die Worte „oder französischer“ gestrichen.
 - b) In Absatz 8 werden nach Satz 4 folgende neue Sätze 5 und 6 angefügt:
„Die Regelungen der Ordnung zur Regelung der elektronischen Kommunikation für die Abgabe von Abschlussarbeiten vom 23. März 2023 in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt und haben Anwendungsvorrang. Diese Regelungen betreffen auch die Anmeldung zur Bachelor- oder Masterarbeit und alle damit im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Schriftstücke.“
11. In § 19 Absatz 3 Satz 2 wird die Fußnote gestrichen.
12. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.
13. Der Anhang wird wie folgt geändert:
 - a) Anhang II. Basisfächer wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 8 Mathematik erhält folgende Fassung:

„8. Mathematik**Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS**

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

Einer Gesamtwochenstundenzahl von

38 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

38 SWS

Und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien leistung
	Modul 1: Fachwissenschaftliche Voraussetzungen			5 Leistungspunkte		
	03MA1201					
3611011	Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (V)	Pflicht	3	2		
3611012	Übungen zur Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (Ü)	Pflicht	2	2	X	
Modulprüfung: Klausur zu 3611011 und 3611012						
Dauer: 90 Minuten						
	Modul 2a: Lineare Algebra 1 / Analysis 1			10 Leistungspunkte		
	03MA1112					
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012</i>						
3611121	Lineare Algebra 1 / Analysis 1 (V)	Pflicht	7	5		
3611122	Übungen zur Linearen Algebra 1 / Analysis 1 (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Klausur						
Dauer: 90 Minuten						
	Modul 3a: Analysis Lineare Algebra 2 / Analysis 2			9 Leistungspunkte		
	03MA1113					
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012 und Kompetenzen aus 3611121 und 3611122</i>						
3611131	Lineare Algebra 2 / Analysis 2 (V)	Pflicht	6	4		
3611132	Übungen zur Linearen Algebra 2 / Analysis 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur						
Dauer: 90 Minuten						
	Modul 4a: Geometrie, Algebra und Elementare Zahlentheorie			11 Leistungspunkte		
	03MA1114					
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012</i>						
3611041	Elementare, Algebra und Zahlentheorie (V)	Pflicht	4	2		
3611042	Übungen zur Elementaren Algebra und Zahlentheorie (Ü)	Pflicht	2	1		
3611043	Geometrie (V)	Pflicht	1	2		
3611044	Übungen zur Geometrie (Ü)	Pflicht	1	1		

3611145	Fachwissenschaftliches Proseminar (PS)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Mündliche Prüfung		Dauer: 15 Minuten				
	Modul 6: 03MA1106 Modellieren und praktische Mathematik	10 Leistungspunkte				
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012 und Kompetenzen aus 3611121, 3611122, 3611131 und 3611132</i>					
3611061	Numerik und Modellieren (V)	Pflicht	5	4		
3611062	Übungen zur Numerik und Modellierung (Ü)	Pflicht	3	2		
3611063	Rechnereinsatz in der Numerik (LÜ)	Pflicht	2	1	X	
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
	Modul 7: 03MA1107 Stochastik	8 Leistungspunkte				
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012 und Kompetenzen aus 3611121, 3611122, 3611131 und 3611132</i>					
3611071	Stochastik (V)	Pflicht	5	4		
3611072	Stochastik (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				

Ersatzmodul für das Modul Schlüsselkompetenzen oder Studium Generale des Optionalbereichs gemäß § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 3 S. 3

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht-/ Wahl- pflicht- veran- staltung	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 8: Reine Mathematik 03MA2108		9 Leistungspunkte			
	<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621081 und 3625081, je nach Angebot:</i>					
3621081	Wahlpflichtvorlesung Reine Mathematik (V)	Wahl- pflicht	6	4		
3625081	Special topics of Mathematics (V)	Wahl- pflicht	6	4		
	<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621082, 3621083, 3625082 und 3625083, je nach Angebot:</i>					
3621082	Begleitveranstaltung zur Wahlpflicht- vorlesung (Ü)	Wahl- pflicht	3	2		
3621083	Begleitveranstaltung zur Wahlpflicht- vorlesung (S)	Wahl- pflicht	3	2		
3625082	Special topics of Mathematics (Ü)	Wahl- pflicht	3	2		

3625083	Special topics of Mathematics (S)	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten oder			
		Mündliche Prüfung	Dauer: 30 Minuten			
Modul 9: Angewandte Mathematik03MA2109		9 Leistungspunkte				
<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621091 und 3625091, je nach Angebot</i>						
3621091	Wahlpflichtvorlesung Angewandte Mathematik (V)	Wahlpflicht	6	4		
3625091	Applied Mathematics (V)	Wahlpflicht	6	4		
<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621092, 3621093, 3625092 und 3625093, je nach Angebot:</i>						
3621092	Begleitveranstaltung zur Wahlpflichtvorlesung (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
3621093	Begleitveranstaltung zur Wahlpflichtvorlesung (S)	Wahlpflicht	3	2		
3625092	Applied Mathematics (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
3625093	Applied Mathematics (S)	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten oder			
		Mündliche Prüfung	Dauer: 30 Minuten			

bb) Nr. 9 Musikwissenschaft erhält folgende Fassung:

„9. Musikwissenschaft

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

39 SWS
 39 SWS
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung
Modul 1: Vorlesung Musikgeschichte		10 Leistungspunkte				
1.1	Musikgeschichte I (V/S)	Pflicht	4	2		
1.2	Musikgeschichte II (V/S)	Pflicht	6	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 20 Minuten			
Modul 2: Musiktheorie I		4 Leistungspunkte				

2.1	Gehörbildung I (Ü)	Pflicht	2	2		
2.2	Tonsatz I (Ü)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung		Klausur	Dauer: 75 Minuten			
		Modul 3: Musikwissenschaft (Basiskurs)			6 Leistungspunkte	
3.1	Einführung in die Musikwissenschaft (S)	Pflicht	2	2		
3.2	Schreibwerkstatt (Ü)	Pflicht	2	2		
3.3	Kolloquium (K)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung		Portfolio	Dauer: 2 Wochen			
		Modul 4: Historische Musikwissenschaft			9 Leistungspunkte	
4.1	Musikgeschichte I: Musik vor 1800(S)	Pflicht	4	2		
4.2	Musikgeschichte II: Musik nach 1800 (S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
		Modul 5: Praxis der Musikwissenschaft			12 Leistungspunkte	
5.1	Musikwissenschaft und Musikvermittlung (S)	Pflicht	4	2		
5.2	Praxisfelder der Musikwissenschaft (Ü)	Pflicht	2	2		
5.3	Musikwissenschaftliches Studienprojekt	Pflicht	6	0		
Modulprüfung		Portfolio	Dauer: 2 Wochen			
		Modul 6: Musikästhetik			9 Leistungspunkte	
6.1	Ästhetische Analyse I (S)	Pflicht	4	2		
6.2	Ästhetische Analyse II (S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
		Modul 7: Musiktheorie II			5 Leistungspunkte	
7.1	Gehörbildung II – analytisches Werkhören (Ü)	Pflicht	2	1		
7.2	Tonsatz II / Analyse (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung		Klausur in 7.2	Dauer: 30 Minuten			
		Modul 8: Musikpraxis			5 Leistungspunkte	
8.1	Chor / Orchester / Ensemble (Ü)	Pflicht	5	10		

Die bescheinigte Mitwirkung bei Proben und Aufführung gilt als Prüfung; die Prüfungsleistungen werden nur im Hinblick auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen bewertet; es wird keine Note erteilt.

Ersatzmodul für das Modul Schlüsselkompetenzen oder Studium Generale des Optionalbereichs gemäß § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 3 S. 3

Ersatzmodul 1: Musikwissenschaftliche Vertiefung		10 Leistungspunkte				
1.1	Musikwissenschaftliche Vertiefung I (S/Ü)	Pflicht	5	2		
1.2	Musikwissenschaftliche Vertiefung II (S/Ü)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung: Es findet keine Modulprüfung statt						

b) Anhang III. Wahlfächer wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3. Informatik für Informationsmanager wird Modul 5 „Mathematik für Informationsmanager und Wirtschaftsinformatiker“ zu „Mathematik für Digital Business Management und Wirtschaftsinformatik“ und erhält folgende Fassung:

Modul 5: Mathematik für Digital Business Management und Wirtschaftsinformatik		8 Leistungspunkte				
4.1	Vorlesung	Pflicht	5	4		
4.2	Übung	Pflicht	3	2		

bb) Nr. 5 Mathematik erhält folgende Fassung:

„5. Mathematik

Das Wahlfach Mathematik kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Mathematik studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

Einer Gesamtwochenstundenzahl von

19 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

19 SWS

Und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Fachwissenschaftliche Voraussetzungen				5 Leistungspunkte	
	03MA1201					

3611011	Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (V)	Pflicht	3	2		
3611012	Übungen zur Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (Ü)	Pflicht	2	2	X	
Modulprüfung: Klausur zu 3611011 und 3611012 Dauer: 90 Minuten						
Modul 2a: Lineare Algebra 1 / Analysis 1 03MA1112 10 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012</i>						
3611121	Lineare Algebra 1 / Analysis 1 (V)	Pflicht	7	5		
3611122	Übungen zur Linearen Algebra 1 / Analysis 1 (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 3a: Lineare Algebra 2 / Analysis 2 03MA1113 9 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012 und Kompetenzen aus dem Modul 03MA1112</i>						
3611131	Lineare Algebra 2 / Analysis 2 (V)	Pflicht	6	4		
3611132	Übungen zur Linearen Algebra 2 / Analysis 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 4a: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie 03MA1214 3 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012</i>						
3611145	Fachwissenschaftliches Proseminar (PS)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						

cc) Nr. 6 Musikwissenschaft erhält folgende Fassung:

„6. Musikwissenschaft

Das Wahlfach Musikwissenschaft kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Musikwissenschaft studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

14 SWS
14 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Vorlesung Musikgeschichte			10 Leistungspunkte		
1.1	Musikgeschichte I (V/S)	Pflicht	4	2		
1.2	Musikgeschichte II (V/S)	Pflicht	6	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten		
	Modul 3: Musikwissenschaft (Basiskurs)			6 Leistungspunkte		
3.1	Einführung in die Musikwissenschaft (S)	Pflicht	4	2		
3.2	Schreibwerkstatt (Ü)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 15 Minuten		
	Modul 4: Historische Musikwissenschaft			9 Leistungspunkte		
4.1	Musikgeschichte I: Musik vor 1800 (S)	Pflicht	4	2		
4.2	Musikgeschichte II: Musik nach 1800 (S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen		
	Modul 6: Musikästhetik II			5 Leistungspunkte		
6.1	Ästhetische Analyse II (S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen		

Artikel 2

(1) Die Vierundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

(2) Studierende des Basisfaches und des Wahlfaches Mathematik, die das Studium des Moduls 4a vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits aufgenommen haben, schließen das Studium dieses Moduls nach den bisherigen Bestimmungen ab. Studierende des Basisfachs Musikwissenschaft, die das Studium eines der Module 1, 3, 5 und 7 vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits aufgenommen haben, schließen das Studium dieser Module nach den bisherigen Bestimmungen ab. Studierende des Wahlfachs Musikwissenschaft, die das Studium eines der Module 1 und 3 vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits aufgenommen haben, schließen das Studium dieser Module nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Koblenz, den 8. September 2023

Die Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses
Zwei-Fach-Bachelorstudiengang
Prof. Dr. Nicole Zillien